

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 1

Limburg, 15. Januar 1994

Nr. 1	Kriterien für die kirchenamtliche Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen von katholischen Vereinigungen .....	89	Nr. 11	Tagung für Seelsorger/innen im Strafvollzug .....	102
Nr. 2	Empfehlungen für die Vermietung von kirchlichen Räumen an Angehörige nichtchristlicher Religionen .....	90	Nr. 12	Kollekte für Kommunikationsmittel .....	102
Nr. 3	Anordnung über den kirchlichen Datenschutz -KDO- im Bistum Limburg .....	92	Nr. 13	Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen 1993 .....	103
Nr. 4	Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den Bereich des Bistums Limburg (KODA) .....	98	Nr. 14	Misereor-Fastenaktion 1994 .....	103
Nr. 5	Ordnung für Sonderurlaub für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg .....	101	Nr. 15	Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 1994 .....	103
Nr. 6	Firmungen und Visitationen durch die Bischöfe von 1994 - 2001 .....	101	Nr. 16	Firmopfer zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora .....	106
Nr. 7	Ehevorbereitung .....	101	Nr. 17	Jährliche Lourdes-Wallfahrt für Gesunde, Behinderte und Kranke der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz Flugreise mit begrenzter Teilnehmerzahl .....	106
Nr. 8	Priesterexerzitien .....	101	Nr. 18	Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg .....	106
Nr. 9	Diözesan-Wallfahrt 1994 .....	102	Nr. 19	Sportexerzitien - Besinnung und Bewegung (Rüstzeiten) .....	107
Nr. 10	Abitur für Berufstätige .....	102	Nr. 20	Todesfall .....	107
			Nr. 21	Dienstnachrichten .....	107
			Nr. 22	Abzugeben .....	108

## Nr. 1 Kriterien für die kirchenamtliche Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen von katholischen Vereinigungen

Die Vielfalt der Vereinigungen katholischer Christen in Deutschland (Organisationen, Verbände, Vereine, Gemeinschaften) und ihre im deutschen Katholizismus gewachsenen und vielfach bewährten Ausprägungen in der Verbindung von innerkirchlichen und gesellschaftlich-kulturellen Zielsetzungen finden durch die im Apostolischen Schreiben „Christifideles Laici“ (Nr. 30) genannten Kriterien Bestätigung.

Vereinigungen, die bei Inkrafttreten des CIC bestanden haben, behalten ihren bisherigen kirchenrechtlichen Status. Soweit sie nur nach weltlichem Recht organisiert waren, kann es dabei bleiben.

Soweit sie von der kirchlichen Autorität ausdrücklich genehmigt waren, können sie beschließen, den Charakter einer privaten kanonischen Vereinigung annehmen zu wollen (cc. 321-326)<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Der Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz über die „Anerkennung katholischer Organisationen“ vom 25.09.1969 in der Fassung vom 09.03.1981 ist auch nach Inkrafttreten des neuen CIC weiterhin geltendes Partikularrecht.

Soweit sie von der kirchlichen Autorität errichtet waren, haben sie den Charakter öffentlicher kanonischer Vereine (cc. 312-320). Sofern ihre Satzungen einer Änderung nicht bedürfen, ist die Wiedervorlage bei der zuständigen kirchlichen Autorität zu neuer Autorisierung (Überprüfung, Billigung, Genehmigung) der Satzung nicht erforderlich. Vereinigungen, die die Bezeichnung „katholisch“ unangefochten geführt haben, behalten dieses Recht, sofern nicht ein schwerwiegender Grund den Widerruf erforderlich macht.

Vereinigungen, die ihren überkommenen Rechtscharakter ändern möchten, haben sich hierzu an die zuständige kirchliche Autorität zu wenden.

1. Für die zu wählende Rechtsform bei der Neugründung katholischer Vereinigungen und für die Wahl bzw. Bestimmung des Rechtscharakters bestehender Vereinigungen im Hinblick auf die Möglichkeiten und Erfordernisse des CIC besteht ein großer Freiraum.

2. Bei Neugründungen katholischer Vereinigungen oder bei Satzungsänderungen ist zu klären, welche kirchenrechtliche Form angesichts der eigenen Vorgehensweise und Ziele der Vereinigung am meisten angemessen ist. Die schließlich gewählte Rechtsform ist in der Satzung festzulegen.

Für eine nicht kanonische Vereinigung ist die Mitwirkung der kirchlichen Autorität nur dann erforderlich, wenn die Vereinigung kraft ihrer Satzung eine besondere Verbindung mit der kirchlichen Autorität vorsieht.

Für die in kanonischen Formen zu bildenden Vereinigungen (cc. 298-329) müssen die Satzungen der zuständigen kirchlichen Autorität zu der vom Recht jeweils geforderten Überprüfung (c. 299 § 3) oder Billigung (c. 322 § 2) oder Genehmigung (c. 314) vorgelegt werden.

3. Die Zuständigkeit für die Autorisierung von Satzungen und Satzungsänderungen ergibt sich aus dem jeweiligen in der Satzung festzulegenden Wirkungsbereich der Vereinigung.

Zuständig ist

- für Diözesanvereinigungen der jeweilige Diözesanbischof,
- für mehrdiözesane Vereinigungen, d. h. solche, die mehreren, nicht aber in allen Diözesen im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz wirken wollen, der Diözesanbischof des Hauptsitzes, jedoch nach Beratung mit den anderen Diözesanbischöfen, in deren Diözese die Vereinigung verbreitet ist,
- für Vereinigungen, die im gesamten Konferenzgebiet tätig werden wollen, die Deutsche Bischofskonferenz.

Bevor die zuständige Autorität erstmalig eine Satzung autorisiert und bevor sie dem Antrag einer Vereinigung stattgibt, die Bezeichnung „katholisch“ führen zu dürfen, und ebenso vor dem Widerruf dieses Rechtes, wird je nach Vereinigung der Diözesanbischof bzw. der Diözesanbischof des Hauptsitzes dem Diözesanrat, die Deutsche Bischofskonferenz dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

4. In den in kanonischer Form bestehenden privaten oder öffentlichen Vereinigungen kann die Satzung die Mitwirkung von Nichtkatholiken vorsehen. Je nach der Zielsetzung der Vereinigung kann die zuständige Autorität bei Überprüfung der Satzung über Art und Umfang dieser Mitwirkung Auflagen machen.

5. Die Satzung regelt entsprechend Tradition, Selbstverständnis und Aufgabenstellung der Vereinigung, ob und in welcher Rechtsstellung ein Priester dem Vorstand angehört. Der Priester kann entweder beratend oder mit vollem Stimmrecht dem Vorstand angehören. Beschlüsse, die die Glaubens- und Sittenlehre sowie die kirchliche Rechtsordnung betreffen, können gegen den begründeten Einspruch des Priesters nicht gefaßt werden.

Wenn nach dem Urteil der zuständigen Autorität ein Priester für seelsorgliche Aufgaben in der Vereinigung nicht zur Verfügung steht, kann diese zulassen, daß ein Diakon oder eine im kirchlichen Dienst stehende Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, diese Aufgaben wahrnimmt und eine angemessene Rechtsstellung erhält.

Laien können den Priester in seiner seelsorglichen Aufgabe unterstützen, nicht aber schlechthin ersetzen.

6. Bei öffentlichen oder privaten Vereinigungen, die in kanonischer Rechtsform existieren, sind die im Apostolischen Schreiben „Christifideles Laici“ (Nr. 30) genannten Kriterien zu berücksichtigen.

Bezüglich der Rechtsform sollen die von der Kommission für Staatskirchenrecht des Verbandes der Diözesen Deutschlands erarbeitete Mustersatzung für kirchliche

Vereinigungen sowie die von der „Arbeitsgruppe Kirchenrecht“ der Deutschen Bischofskonferenz erstellten Vorlagen herangezogen werden.

7. Bei der Behörde der zuständigen Autorität wird anläßlich der Autorisierung ein Exemplar der jeweils geltenden Satzung hinterlegt.

Für diözesane und mehrdiözesane Vereinigungen werden in den betreffenden Diözesen, für satzungsgemäß im gesamten Konferenzgebiet tätige Vereinigungen im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz Verzeichnisse geführt. Darin werden die jeweilige Rechtsform, ggf. erfolgte Sonderqualifizierungen (Belobigung, Empfehlung, Recht zur Bezeichnung „katholisch“) sowie das Datum der letzten Autorisierung der Satzung eingetragen.

8. Diese Kriterien, denen die Gemeinsame Konferenz am 14. Mai 1993 zugestimmt hat, wurden von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 23. September 1993 beschlossen und treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft.

Fulda, den 23. September 1993

## Nr. 2 **Empfehlungen für die Vermietung von kirchlichen Räumen an Angehörige nichtchristlicher Religionen**

Im letzten Jahrzehnt hat die angewachsene weltweite Wanderbewegung dazu geführt, daß eine steigende Zahl von Angehörigen nichtchristlicher Religionen in bis dahin fast ausschließlich von Christen bewohnten Gebieten lebt. Dies gilt auch für das Gebiet der deutschen Diözesen.

Die katholische Kirche erkennt das Recht jedes Menschen auf religiöse Freiheit an und zählt dazu das Recht sowohl des einzelnen als auch von religiösen Gruppierungen auf freie Ausübung ihrer religiösen Überzeugung, sei es im privaten, sei es im öffentlichen Bereich (Dignitatis humanae 2). Ein solches Recht schließt auch ein, daß dort, wo die Anzahl der Gläubigen es erfordert, nach Möglichkeit geeignete Räumlichkeiten für gemeinschaftliche religiöse Feiern sowie für andere gemeinsame Aktivitäten der Angehörigen nichtchristlicher Religionen bereitgestellt werden. Da die katholische Kirche dieses Anliegen als gerechtes Bedürfnis der Gläubigen aller Religionen ansieht, fordert sie es nicht nur für sich in Ländern ein, in denen die Christen in der Minderheit leben, sondern sie achtet dieses Recht auch dort, wo Angehörige nichtchristlicher Religionen in der Minderheit leben.

In der Erklärung des Zweiten Vatikanums über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen (Nostra Aetate = NA) wird deutlich, daß eine Gemeinsamkeit aller Religionen darin besteht, Antworten auf die ungelösten Rätsel des menschlichen Daseins zu geben (NA 1). Die katholische Kirche lehnt nichts von dem ab, was in den anderen Religionen wahr und heilig ist (NA 2), wobei sie Jesus Christus als die Fülle der Wahrheit bekennt und verkündet (NA 2). Daher kann die Kirche mit diesen Religionen im Dialog stehen

je nach den bestehenden Gemeinsamkeiten in Glaube und Leben (NA 2 - 5; sowie Lumen Gentium 16).

Was bedeutet diese Haltung der Kirche konkret für die Verantwortlichen in den Gemeinden, wenn es darum geht, Angehörigen nichtchristlicher Religionen zu geeigneten Räumen zu verhelfen? In jedem Fall sollte die Entscheidung folgende Aspekte berücksichtigen: Einerseits entspricht es der Haltung der Kirche zu dem eben beschriebenen Recht auf religiöse Freiheit aller Menschen, für den Wunsch von Angehörigen nichtchristlicher Religionen, Räume für ihre Bedürfnisse zu erhalten, grundsätzlich offen zu sein. Dafür spricht auch das Gebot der christlichen Nächstenliebe sowie die Haltung der Gastfreundschaft gegenüber Fremden in unserem Land. Andererseits sind dabei Grenzen vorgegeben. Für den christlichen Gottesdienst benutzte Räume sind von einer Nutzung von Angehörigen nichtchristlicher Religionen generell auszunehmen. Sie gelten als heilige Orte und sind dem Zweck der Ausübung oder Förderung von Gottesdienst, Frömmigkeit und Gottesverehrung der Christen vorbehalten. So ist alles, was diesem Zweck nicht entspricht oder Ärgernis bei den Gläubigen hervorruft, zu meiden (vgl. cc. 1210-1211 CIC).

Neben den Gottesdiensträumen gibt es aber kirchliche Räume in einem weiteren Sinne. Diese sind solche, welche sich in Besitz und/oder Verwaltung kirchlicher Amtsträger, pfarrgemeindlicher Gremien - Kirchenvorstand oder Verwaltungsrat - oder kirchlichen Vereinigungen befinden (z. B. Pfarrsäle, Theater- oder Filmvorführungsräume etc). Um diesen Verantwortlichen die Entscheidung über die Vermietung kirchlicher Räume an Angehörige nichtchristlicher Religionen zu erleichtern bzw. um Hinweise für die konkrete Ausgestaltung eines Mietvertrages zu geben, ist nach folgenden Gesichtspunkten zu differenzieren.

Vor der Vermietung bzw. Bereitstellung von Räumen muß generell in einem Gespräch geklärt werden, zu welchem Zweck die Räume benötigt werden, ob es sich dabei um eine Familien- oder eine religiöse Feier handelt, und ob die Räume nur einmal benötigt werden oder häufiger. Es muß auch geklärt werden, was während der Veranstaltungen mit den christlichen Symbolen geschieht, die in kircheneigenen Räumen angebracht sind. Ggf. sind nähere Informationen zu den anfragenden Gruppierungen einzuholen, (mögliche Ansprechpartner vgl. Anlage).

Derzeit sind in der Bundesrepublik Deutschland vor allem folgende nichtchristliche Religionen, Gruppierungen und Weltanschauungsgemeinschaften zu beachten:

### **Muslime**

Angesichts von 1,8 Millionen Muslime, die in Deutschland leben, sind es wohl am häufigsten muslimische Gruppen, die um die Bereitstellung von kirchlichen Räumen bitten. Grundsätzlich sollte Muslimen geholfen werden, ihre Feste und religiösen Gebräuche hier in Deutschland praktizieren zu können. Zugleich ist aber zu vermeiden, daß es durch unterschiedliche Kulturverständnisse zu Konflikten kommt.

#### *Leitlinien:*

- Gottesdiensträume können nicht an Muslime vermietet bzw. zur Nutzung bereitgestellt werden.
- Die Nutzung anderer kirchlicher Räume ist möglich. Dies gilt insbesondere für Familienfeiern, z. B. Beschneidung, Hochzeit, wenn sie keine religiös-rituellen Elemente enthalten. Dies ist durch vorherige Rücksprache mit dem muslimischen Gemeindeleiter sicherzustellen.  
Für Veranstaltungen, die der Verkündigung des Islam an Christen dienen (sog. Da'wa) dürfen keine Räume bereitgestellt werden. Dies gilt auch für Veranstaltungen islamitischer bzw. fundamentalistischer Gruppen, die Räume anmieten wollen.

### **Hindus und Buddhisten**

Bei Hindus wie bei Buddhisten ist zu beachten, ob es sich um bei uns lebende Ausländer (z. B. Inder, Japaner etc.) handelt oder um hinduistische bzw. buddhistische Gruppierungen, die ihre Anhänger vornehmlich in Deutschland bzw. Europa finden.

Hinduistische Bewegungen bei uns (d. h. nicht einzelne Hindus) sind meist stark auf Mitgliederwerbung eingestellt. Sie gehören zu einem großen Teil der „vishva hindu parishad“, einer Art „Missionsrat“ des Hinduismus, an. Die zahlreichen (neo-)hinduistischen Guru-Bewegungen, die z. T. zu den sog. „Jugendreligionen“ gezählt werden, vertreten nicht selten ein Ausschließlichkeitsanspruch: Der jeweilige Guru (z. B. Sai Baba, Sri Chinmoy) und die eigene Tradition werden als eine Aufgipfelung angesehen, die alle anderen religiösen Wege und Traditionen einschließt.

Buddhistische Gruppierungen bei uns legen besonderen Wert auf den über sie vermittelten geistig-spirituellen Weg. Sie sind stark auf sich zentriert und werben eher indirekt, d. h. durch die von ihnen ausgehende Attraktivität für suchende Europäer.

Das Bedürfnis nach Kulträumen dürfte bei Hindus wie bei Buddhisten nur gering sein. Da Kult und Ritus (puja) im Hinduismus weitgehend sehr privaten Charakter haben, sind Anfragen wegen Räumlichkeiten allenfalls dort zu erwarten, wo größere Gemeinschaften leben.

#### *Leitlinien:*

- Gottesdiensträume können auf keinen Fall zur Verfügung gestellt werden. Auch andere Räume sollten nicht für kultische Zwecke überlassen werden (bei Indern, die Sikhs sind, muß geprüft werden, inwieweit Familienfeiern mit kultischen Feiern verknüpft sind).
- Für Veranstaltungen zum Thema des interreligiösen Dialogs können Räume nur dann überlassen werden, wenn die teilnehmenden Gruppen bereits in entsprechenden kirchlich anerkannten Institutionen und Gremien mitarbeiten.

### **Bahai**

Wegen ihres nur z. T. offen deklarierten Absolutheitsanspruches und wegen der im Westen nicht zugegebenen Differenz zwischen Außendarstellung und Selbstverständnis in Lehre und Praxis (u. a. Theokratie als Ziel,

Mitgliederwerbung) sollten den Bahai keine Räume zur Verfügung gestellt werden.

Dialog- und Diskussionsveranstaltungen bedürfen klarer Absprachen (s. u.).

### **Sekten und Neue Religiöse Bewegungen (NRB)**

Den zahlreichen Sekten und NRB unterschiedlicher Herkunft (christlich, indisch, zunehmend japanisch u. a.), die nicht selten synkretistische (Baghwan/Osho-Bewegung) oder ausgesprochene Neureligionen mit u. U. verdecktem Exklusivitätsanspruch (Vereinigungskirche bzw. Mun-Sekte) sind, sollten keine Räume für eigene Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Das gilt z. Zt. auch für Weltanschauungsgemeinschaften wie Anthroposophie (und die ihr nahestehende Christengemeinschaft), Rosenkreuzer, Theosophie u. a.

Zu Dialog- und Diskussionsveranstaltungen können Räume zur Verfügung gestellt werden, wenn der Dialog ernsthaft ist. Das bedeutet:

- Klarstellung von Hintergrund und Zielsetzung der Teilnehmenden;
- Deutliche Ansprache der Differenzen und Unterschiede während der Veranstaltung, d. h. keine die Einheit und Gemeinsamkeit aller Religionen bezeugende „Harmonie“-Veranstaltung;
- Keine Veranstaltungen zum Zweck verdeckter Mitgliederwerbung.

Eine Reihe von Gruppen (die Vereinigungskirche bzw. Mun-Sekte und deren Untergruppierungen und Tarnorganisationen, die erwähnte Sri Chinmoy-Bewegung u. a.) favorisieren gemeinsame Veranstaltungen etwa über die Einheit der Religionen, der Menschheit etc., die faktisch der Mitgliederwerbung dienen.

#### *Hinweis*

Wenn sich die Kirchengemeinde entschließt, keine Räume zur Verfügung zu stellen, so sollte sie sich aber bemühen, Kontakte zu kommunalen Einrichtungen herzustellen, damit es den Anfragenden möglich ist, dort geeignete Räume für ihre Veranstaltungen zu finden. Das gilt nicht für Gruppierungen, die aufgrund ihrer aggressiven Form der Werbung oder aufgrund ihrer sektenhaften Struktur generell Bedenken erwecken.

#### **Ansprechpartner**

CIBEDO (Christlich-Islamische Begegnungs- und Dokumentationsstelle), Guiolettstraße 35, 60325 Frankfurt, Telefon (0 69) 72 64 91.

ÖKNI (Ökumenische Kontaktstelle für Nichtchristen der Erzdiözese München-Freising), Landsberger Straße 4, 80339 München, Telefon (0 89) 50 86 91.

Referat für Interreligiösen Dialog (Erzbistum Köln), Krefelder Wall 48, 50670 Köln, Telefon (02 21) 72 73 43.

Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz, Referat für Sekten und Weltanschauungsfragen, Dipl.-Theol. Hans Gasper, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn, Telefon (02 28) 10 32 30.

KSA (Katholisch-Sozialethische Arbeitsstelle), Referat für Sekten und Weltanschauungsfragen, Dipl.-Theol.

Harald Baer, Ostenallee 80, 59071 Hamm, Telefon (0 23 81) 9 80 20 50.

Allgemeiner Hinweis:

Fast alle Diözesen haben zudem, in der Regel im Seelsorgeamt, einen Beauftragten für Sekten und Weltanschauungsfragen. Einige Diözesen haben auch Beauftragte für den Islam.

Bonn, 2. August 1993

### **Nr. 3 Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO - im Bistum Limburg**

Aufgabe der Datenverarbeitung im kirchlichen Bereich ist es, die Tätigkeit der Dienststellen und Einrichtungen der Katholischen Kirche zu fördern. Dabei muß gewährleistet sein, daß der Einzelne durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Aufgrund des Rechtes der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, wird zu diesem Zweck die folgende Anordnung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Zweck und Anwendungsbereich**

(1) Zweck dieser Anordnung ist es, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) Diese Anordnung gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien durch:

1. das Bistum, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die Kirchengemeindeverbände,
2. den Deutschen Caritasverband, die Diözesan-Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
3. die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

(3) Bei der Anwendung dieser Anordnung gelten folgende Einschränkungen:

1. Für automatisierte Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt werden und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden, gelten nur die §§ 4 und 6.
2. Für nicht automatisierte Dateien, deren personenbezogene Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind, gelten nur die §§ 4 und 6. Werden im Einzelfall personenbezogene Daten übermittelt, gelten für diesen Einzelfall die Vorschriften dieser Anordnung uneingeschränkt.

(4) Soweit besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Anordnung vor. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgege-

heimnisses, anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von anderen Berufs- oder besonderen Amtsheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

(2) Eine Datei ist

1. eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder
2. jede sonstige Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, ungeordnet und ausgewertet werden kann (nicht-automatisierte Datei).

Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren ungeordnet und ausgewertet werden können.

(3) Eine Akte ist jede sonstige amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage; dazu zählen auch Bild- und Tonträger. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

(4) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(5) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten (Empfänger) in der Weise, daß
  - a) die Daten durch die speichernde Stelle an den Empfänger weitergegeben werden oder
  - b) der Empfänger von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Dateien einsehend oder abrufen,
4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

(6) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

(7) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, daß die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit,

Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

(8) Speichernde Stelle ist jede in § 1 Abs. 2 genannte Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst speichert oder durch andere im Auftrag speichern läßt.

(9) Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieser Anordnung personenbezogener Daten im Auftrag verarbeiten oder nutzen.

## § 3

### Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung sind nur zulässig, soweit

1. diese Anordnung oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der Speicherung und einer vorgesehenen Übermittlung sowie auf Verlangen auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Abs. 2 Satz 2 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Abs. 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

## § 4

### Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

## § 5

### Unabdingbare Rechte des Betroffenen

(1) Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§ 13) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§ 14) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Sind die Daten des Betroffenen in einer Datei gespeichert, bei der mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind und ist der Betroffene nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann er sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vor-

bringen des Betroffenen an die speichernde Stelle weiterzuleiten. Der Betroffene ist über die Weiterleitung und die speichernde Stelle zu unterrichten.

## § 6

### Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Anordnung, insbesondere die in der Anlage zu dieser Anordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

## § 7

### Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufes bleiben unberührt.

(2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, daß die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlaß und Zweck des Abrufverfahrens,
2. Datenempfänger,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 6 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der Beauftragte für den Datenschutz unter Mitteilung der Festlegungen des Abs. 2 zu unterrichten.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand personenbezogener Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offenstehen.

## § 8

### Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieser Anord-

nung und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in § 5 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.

(2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 5) oder -nutzung (§ 2 Abs. 6), die technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 6) und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind.

(3) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten oder nutzen. Ist er der Ansicht, daß eine Weisung des Auftraggebers gegen diese Anordnung oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

## § 9

### Datenerhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stellen erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
2. a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
- b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck ihm gegenüber anzugeben. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben, hinzuweisen. Auf Verlangen ist er über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Werden personenbezogene Daten statt beim Betroffenen bei einer nichtkirchlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft ermächtigt, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben, hinzuweisen.

## § 10

### Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhe-

bung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. offensichtlich ist, daß es im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,
4. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
5. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
6. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Straftaten oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die speichernde Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die speichernde Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

#### § 11

##### **Datenübermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen**

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen im Geltungsbereich des § 1 ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Der Empfänger darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 zulässig.

(4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen gelten die Abs. 1 - 3 entsprechend, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

(5) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Abs. 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(6) Abs. 5 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

#### § 12

##### **Datenübermittlung an nicht-kirchliche und nicht-öffentliche Stellen**

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-kirchliche und nicht-öffentliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden, oder
2. der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

(3) In den Fällen der Übermittlung nach Abs. 1 Ziff. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt oder wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde.

(4) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Abs. 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

### § 13

#### Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über:

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder Empfänger dieser Daten beziehen und
2. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert (§ 2 Abs. 2 Nr. 1), wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von dem Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Das Bistum bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung.

(2) Abs. 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt soweit,

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden würde,
4. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muß.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß er sich an den Beauftragten für den Datenschutz wenden kann.

(5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Beauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht das Bistum im Einzelfall

feststellt, daß dadurch das kirchliche Wohl beeinträchtigt wird.

Die Mitteilung des Beauftragten für den Datenschutz an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(6) Die Auskunft ist unentgeltlich.

### § 14

#### Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, daß personenbezogene Daten in Akten unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten in Dateien sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt.

(5) Personenbezogene Daten in Akten sind zu sperren, wenn die speichernde Stelle im Einzelfall feststellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der speichernden Stelle nicht mehr erforderlich sind.

(6) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.

(7) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrnehmung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

### § 15

#### Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz

Jedermann kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch Stellen gemäß § 1 Abs. 2 in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

### § 16

#### Bestellung und Rechtsstellung des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der Bischof bestellt für den Bereich seines Bistums einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederbestellung ist möglich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Bischof vorzeitig die Bestellung zurücknehmen. Auf Antrag des Beauftragten nimmt der Bischof die Bestellung zurück.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und die Einhaltung des kirchlichen und des für die Kirchen verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist, auch nach Beendigung seines Auftrages, verpflichtet, über die ihm in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Datenschutz bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(5) Der Beauftragte für den Datenschutz darf, auch wenn sein Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Bischofs weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, wird in der Regel erteilt. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

### § 17

#### Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Er kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Des Weiteren kann er die bischöfliche Behörde und sonstige kirchliche Dienststellen in seinem Bereich in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der bischöflichen Behörde hat der Beauftragte für den Datenschutz Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.

(2) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung

seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme;
2. während der Dienstzeit Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren, soweit nicht sonstige kirchliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisch betriebenen Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jedermann eingesehen werden. Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, die von ihnen automatisch betriebenen Dateien beim zuständigen Beauftragten für den Datenschutz anzumelden.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen, insbesondere mit den anderen kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz, hin.

(5) Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Zusammenarbeit mit den staatlichen Beauftragten für den Datenschutz.

### § 18

#### Beanstandungen durch den Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er diese gegenüber der zuständigen aufsichtsführenden Stelle und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die gem. Abs. 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind.

### § 19

#### Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

- a) den Inhalt der schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Satz 2,
- b) die technischen und organisatorischen Maßnah-

men gemäß § 6 Satz 1,  
c) den Inhalt der Anmeldung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3.

## § 20 Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz - KDO - vom 16.05.1978 (Amtsblatt 1978, 31 - 35) außer Kraft.

Limburg, 30.12.1993  
Az. 555 T/93/12/1

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## Nr. 4 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den Bereich des Bistums Limburg (KODA)

### Prämbel

Die Katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich gesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. Um dem kirchlichen Auftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft zwischen kirchlichen Dienstgebern und Mitarbeitern gerecht zu werden, wird mit dem Ziel, einvernehmliche arbeitsvertragsrechtliche Regelungen zu erreichen, die folgende Ordnung erlassen.

### § 1 Die Kommission

(1) Für das Bistum Limburg wird eine „Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA) gebildet.

(2) Die Amtsperiode der Kommission beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Kommission. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

### § 2 Aufgaben

(1) Aufgabe der Kommission ist die ständige Mitwirkung bei der Aufstellung von Normen, welche Inhalt, Abschluß und Beendigung von Arbeitsverhältnissen für die in § 3 Abs. 1 genannten Bereiche regeln. In die Regelungen der bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung kann die Kommission nicht eingreifen.

(2) In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen einer Kommission für den überdiözesanen Bereich (Zentral-KODA) berücksichtigen.

### § 3 Zuständigkeitsbereich

(1) Die Kommission wirkt mit bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes der folgenden Anstellungsträger:

1. des Bistums, auch als Anstellungsträger von selbständig geführten Einrichtungen,
2. der Kirchengemeinden und Gesamtverbände,
3. der sonstigen kirchlichen Einrichtungen in einer Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts, für deren Bereich die Geltung der „Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO)“ vom Bischöflichen Ordinariat angeordnet wurde oder mit denen entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

(2) Soweit kirchliche Anstellungsträger die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.

### § 4 Zusammensetzung

Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Zahl von Vertretern der Dienstgeber und der Mitarbeiter an, und zwar auf jeder Seite sieben.

### § 5

#### Berufung und Wahl der Mitglieder

(1) Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Generalvikar für eine Amtsperiode berufen. Hierbei sollen die in § 3 Abs. 1 genannten Bereiche berücksichtigt werden. Die Vertreter können jederzeit abberufen werden. Als Dienstgebervertreter kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann.

Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter sein, wenn sie als Mitglieder eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind.

(2) Die Vertreter der Mitarbeiter werden für eine Amtsperiode aus den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt, und zwar aus

1. dem liturgischen und dem pastoralen Dienst,
2. der kirchlichen Verwaltung,
3. dem kirchlichen Bildungswesen,
4. den sozial-caritativen Diensten, soweit sie nicht in den Anwendungsbereich der AVR fallen.

Das Zahlenverhältnis der Vertreter dieser Gruppen zueinander soll sich nach den tatsächlichen Verhältnissen im Bistum richten. Die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen bestimmt sich nach der Art der ausgeübten Haupttätigkeit; hierüber entscheidet das Wahlgremium. Kann dieses die Gruppenzugehörigkeit nicht klären, holt es die abschließende Entscheidung der MAVO-Schlichtungsstelle ein. Jede Gruppe soll mit mindestens einem Mitarbeiter in der KODA vertreten sein.

(3) Wählbar sind die Mitglieder der Gesamt-Mitarbeitervertretung und die von den Mitarbeitern vorge-

schlagenen Kandidaten, die mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.

(4) Die Vertreter der Mitarbeiter werden von der Gesamt-Mitarbeitervertretung des Bistums gewählt. Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiter, die in den in § 3 Abs. 1 genannten Einrichtungen tätig sind. Die Gesamt-Mitarbeitervertretung fordert vier Wochen vor dem Wahltermin in geeigneter Weise die Mitarbeiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

### **§ 6 Wahl des Vorsitzenden**

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder mit einfacher Mehrheit geheim gewählt, und zwar der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

(2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

### **§ 7 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder**

(1) Das Amt eines Mitgliedes endet bei Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder die Wählbarkeit sowie durch Niederlegung.

(1a) Wird der Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit durch den Dienstgeber festgestellt, so kann das betroffene Mitglied in entsprechender Anwendung des § 41 (1) 3 MAVO die Schlichtungsstelle anrufen. Die Feststellung und der Spruch der Schlichtungsstelle sind dem Vorsitzenden der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

(2) Scheidet ein Mitglied auf der Dienstgeberseite vorzeitig aus, so beruft der Generalvikar ein neues Mitglied.

(3) Scheidet ein Mitglied auf der Mitarbeiterseite vorzeitig aus, so wählt die Gesamt-Mitarbeitervertretung ein neues Mitglied.

(4) Die Nachfolge gilt jeweils für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

### **§ 7 a Rechtsstellung**

Für die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, steht die Tätigkeit anlässlich der Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission dem Dienst gleich.

### **§ 7 b Freistellung - Schulung**

Die Mitglieder der Kommission werden zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freigestellt, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen, für deren Vorbereitung sowie bis zu zwei Wochen innerhalb der Amtszeit für den Besuch an Schulungsveranstaltungen, die die für die Arbeit in der Kommission erforderlichen Kenntnisse vermitteln. Über die Erforderlichkeit entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.

### **§ 7 c Kündigungsschutz der Vertreter der Mitarbeiter**

(1) Einem Vertreter der Mitarbeiter in der Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 ist die ordentliche Kündigung zulässig bei einem Verstoß des katholischen Mitarbeiters gegen die Verpflichtung, seine persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre sowie den übrigen Normen der katholischen Kirche einzurichten, bei einem Verstoß des nicht katholischen Mitarbeiters die Verpflichtung, in seiner persönlichen Lebensführung dem kirchlichen Charakter der Einrichtung nicht zu widersprechen.

Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 7 Abs. 1 beendet.

(2) Die ordentliche Kündigung eines Vertreters der Mitarbeiter in der Kommission ist auch zulässig, wenn eine Einrichtung geschlossen wird, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung, es sei denn, daß die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist. Wird nur ein Teil einer Einrichtung geschlossen, so sind die in Satz 1 genannten Vertreter der Mitarbeiter in einen anderen Teil der Einrichtung zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, gilt Satz 1.

### **§ 8 Übertragung des Stimmrechts**

Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.

### **§ 9 Sitzungen und Geschäftsordnung**

(1) Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat stattzufinden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen - in Eilfällen acht Tage - vor der Sitzung ein. Er entscheidet auch über die Eilbedürftigkeit.

- (3) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, persönlich anwesend sind.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 10

##### **Beschlüsse und ihre Durchführung**

- (1) Die Kommission faßt Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. Beschlüsse können in Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, schriftlich herbeigeführt werden. Dabei ist die Zustimmung aller Abstimmungsberechtigten zu dem schriftlichen Verfahren erforderlich.
- (2) Die Beschlüsse werden dem für den Erlass der arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen zuständigen Bischof übermittelt.
- (3) Beschlüsse, die dem geltenden kirchlichen Recht widersprechen, sind unwirksam. Ob eine Unwirksamkeit vorliegt, stellt der Bischof unter Angabe der Gründe fest.
- (4) Sieht sich der Bischof nicht in der Lage, eine mit dem Beschluß übereinstimmende Regelung zu erlassen, so unterrichtet er innerhalb einer Frist von sechs Wochen hierüber unter Angabe seiner Gründe die Kommission; dabei kann er Gegenvorschläge unterbreiten.
- (5) Die Kommission berät alsdann die Angelegenheit nochmals. Faßt sie einen den Gründen des Bischofs oder seinem Gegenvorschlag entsprechenden Beschluß, so leitet sie diesen dem Bischof zu, der eine mit dem Beschluß übereinstimmende Regelung erläßt.

#### § 11

##### **Anrufung des Vermittlungsausschusses**

- (1) Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluß erforderliche Mehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Antrag zugestimmt hat, legt der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuß dann vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.
- (2) Ist es innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach der ersten Beschlußfassung der Kommission nicht zu der in § 10 Abs. 5 vorgesehenen Regelung gekommen, so kann die Kommission die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Drittel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder beschließen.

#### § 12

##### **Der Vermittlungsausschuß**

- (1) Für den Zuständigkeitsbereich der KODA wird ein Vermittlungsausschuß gebildet.

- (2) Der Vermittlungsausschuß setzt sich aus fünf Personen zusammen, und zwar aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen zwei der Dienstgeberseite und zwei der Mitarbeiterseite angehören.
- (3) Der Vorsitzende und jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung je einen Stellvertreter.

#### § 13

##### **Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuß**

- (1) Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und sein Stellvertreter dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören.  
Sie müssen der Katholischen Kirche angehören, die Befähigung zum Richteramt haben und im übrigen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 MAVO erfüllen.
- (2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen den Erfordernissen des § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5 bzw. des § 5 Abs. 3 entsprechen. Von den Beisitzern und ihren Stellvertretern darf auf jeder Seite nur je einer der KODA angehören.

#### § 14

##### **Wahl und Amtszeit des Vermittlungsausschusses**

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der KODA mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder geheim gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, so reicht in den weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit der Mitglieder aus.
- (2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden jeweils nur von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite der KODA geheim gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Amtszeit des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Stellvertreter beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

#### § 15

##### **Vermittlungsverfahren**

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet das Vermittlungsverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Er kann an dem Vermittlungsverfahren Sachverständige beteiligen.  
Das Vermittlungsverfahren wird mit einem Vermittlungsvorschlag abgeschlossen. Dem Vermittlungsvorschlag müssen mindestens drei Mitglieder des Vermittlungsausschusses zugestimmt haben. Der Vermittlungsausschuß kann das Vermittlungsverfahren auch durch die Feststellung abschließen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (2) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.
- (3) Im Fall eines Vermittlungsverfahrens nach § 11 Abs. 1 legt der Vermittlungsausschuß den Vermittlungsvor-

schlag der Kommission vor. Im Fall eines Vermittlungsverfahrens nach § 11 Abs. 2 legt der Vermittlungsausschuß den Vermittlungsvorschlag der Kommission und dem Bischof vor. Wird dem Vorschlag im Falle des Satzes 1 nicht von der Kommission und im Falle des Satzes 2 nicht von der Kommission und dem Bischof zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Soweit im Einzelfall ein unabweisbares Regelungsbedürfnis vorliegt, das durch den Bischof festgestellt wird, trifft dieser die notwendige Entscheidung. Die Begründung hierfür teilt der Bischof der KODA mit.

§ 10 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

### § 16 Kosten

(1) Das Bistum stellt für die Sitzungen der KODA und deren Vorbereitung sowie für die laufende Geschäftsführung in dem erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten.

(2) Das Bistum trägt auch die notwendigen Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 7 b.

(3) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Kosten, die durch die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses entstehen.

### § 17

Diese Ordnung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der Fassung vom 09.06.1978 (Az.:861/78/3) außer Kraft.

Limburg, 15.12.1993  
Az: 565 AH/93/06/1

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

### Nr. 5 Ordnung für Sonderurlaub für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg

Die Ordnung für Sonderurlaub für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg, in der Fassung vom 19.02.1993 (Amtsblatt 1993, Seite 39 f), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 1993 (Amtsblatt 1993, Seite 59) wird wie folgt geändert:

§ 5 der Ordnung über den Sonderurlaub für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg wird wie folgt geändert:

(3) Der Sonderurlaub kann für die Zeit eines Erziehungsurlaubs nach dem BErzGG unterbrochen werden. Zwischen dem Ende des Erziehungsurlaub und der Fortsetzung des Sonderurlaubs muß ein Tag Erholungsurlaub genommen werden.

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 1994 in Kraft.

Limburg, 08.11.1993  
Az: 565 AH/93/01/7

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

### Nr. 6 Firmungen und Visitationen durch die Bischöfe von 1994 - 2001

Im Amtsblatt 1993, S. 60 sind zwei Korrekturen vorzunehmen:

In der Zeile 2000 Weihbischof ist „außer Dekanat Höchst“ zu streichen.

In der Zeile 2001 Weihbischof ist „Bezirk Frankfurt (Dekanat Frankfurt-Höchst)“ ebenfalls zu streichen.

### Nr. 7 Ehevorbereitung

In folgenden Fällen sind ab 1. Januar 1994 nicht mehr dem Offizialat, sondern der Rechtsabteilung/Kirchliches Recht die Unterlagen zur Entscheidung vorzulegen:

- Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangel;
- Litterae dimissoriae - Überweisung zur Eheschließung im nichtdeutschsprachigen Ausland;
- Antrag auf Gewährung einer Sanatio in radice;
- Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit;
- Erlaubnis zum Abschluß einer konfessionsverschiedenen Ehe in den in der „Verordnung zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen im Bistum Limburg vom 30.11.1989“ (Amtsblatt 1989, S. 214 f.) unter II. Nr. 1 - 7 genannten Fällen;
- Dispens von der kanonischen Eheschließungsform;
- Trauerlaubnis gemäß c. 1071 § 1 CIC 1983, z. B. bei Austritt aus der katholischen Kirche;
- Erteilung des Nihil obstat, z. B. wenn ein oder beide Ehepartner Ausländer ist (sind).

In eilbedürftigen Angelegenheiten, bei denen der Leiter der Rechtsabteilung/Kirchliches Recht nicht zu erreichen ist, hat auch der Offizial des Bistums Limburg kraft bischöflicher Beauftragung das Recht, vorgenannte Fälle zu entscheiden.

Limburg, 13.01.1994

Dr. Günther Geis  
Generalvikar

### Nr. 8 Priesterexerzitien

a) im Collegium Canisianum

Termin: 17.07.1994, 18.00 Uhr,  
bis 23.07.1994, 09.00 Uhr.

Leiter: P. Bruno Pfeifer, SJ, St. Blasien.

Anmeldung an P. Minister, Canisianum,  
Tschurtschenthalerstraße 7, A-6020 Innsbruck,  
Telefon (05 12) 5 94 63-0.

b) in Haus Schönenberg, Ellwangen

Termin: 11.04.1994 bis 15. April 1994

Thema: „Komm und hilf uns“ (Apg 16,9).  
Priesterliche Spiritualität.

Leitung: P. Hans Schermann, Redemptorist,  
Innsbruck.

Anmeldung an Haus Schönenberg, 73479 Ellwangen-Schönenberg, Telefon (0 79 61) 30 25.

c) im Priesterhaus Berg Morial

Termin: 20.02.1994 bis 25.02.1994

Thema: Priesterlicher Dienst im Licht des Schreibens der deutschen Bischöfe und des Apostolischen Schreibens PASTORES DABO VOBIS

Leiter: Rektor Hermann Gebert.

Termin: 23.10.1994 bis 28.10.1994

Thema: Schritte zum Beten - Exerzitien als Gebetsschule

Leiter: Dr. Peter Wolf

Anmeldungen an Priesterhaus Berg Morial, 56337 Simmern, Telefon (0 26 20) 9 41-0.

d) im Exerzitienhaus Hofheim/Ts.

Termin: 31.01.1994 bis 11.02.1994

Thema: Kontemplative Übung des Schweigens für Priester und Ordensleute

Leitung: Sigrid von Swiekowski, Bad Homburg.

Termin: 21.02.1994 bis 26.02.1994

Thema: „Erlöster müßten sie mir aussehen, diese Erlösten - Die Freude des Glaubens (neu) entdecken und verkünden - Biblische Exerzitien

Leitung: P. Dr. Josef Heer MCCJ, Stuttgart.

Termin: 25.02.1994 bis 04.03.1994

Thema: Ignatianische Einzelexerzitien

Leitung: Sr. Ruth Walker OSF, Menzingen und P. Helmut Schlegel OFM, Hofheim

Anmeldungen an Exerzitienhaus St. Josef, Kreuzweg 23, 65702 Hofheim/Ts., Telefon (0 61 92) 99 04-0.

#### Nr. 9 Diözesan-Wallfahrt 1994

Die beiden Diözesan-Wallfahrten nach Marienstatt bzw. nach Marienthal finden 1994 an folgenden Sonntagen statt:

Wallfahrt nach Marienstatt am Sonntag, dem 19. Juni 1994 mit Weihbischof Gerhard Pieschl;

Wallfahrt nach Marienthal am Sonntag, dem 10. Juli 1994 mit Bischof Dr. Franz Kamphaus.

Die Geistlichen und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen im jeweiligen Einzugsbereich der beiden Wallfahrtsorte werden gebeten, den Wallfahrtssonntag möglichst von anderen Terminen freizuhalten. Den Gemeindemitgliedern soll so die Teilnahme an der Wallfahrt erleichtert werden.

In den Gemeinden und in Gruppen soll darüber hinaus überlegt werden, wie die Wallfahrt durch eigene Vorbereitung und Teilnahme mitgestaltet werden kann.

Das Motto für die Diözesan-Wallfahrt 1994 wird den Gemeinden frühzeitig bekanntgegeben. Zu dem Motto können dann beim Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Erwachsenenarbeit) Arbeits- und Gesprächsunterlagen angefordert werden.

#### Nr. 10 Abitur für Berufstätige

Für Schüler und junge Berufstätige, die das Abitur machen möchten, unterhält das Erzbistum Köln in Neuss am Rhein eine Bildungsstätte und ein Studienheim.

Das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg ist ein Tageskolleg, das in 6 Semestern zum Abitur führt. Während der ganzen Studienzeit wird Ausbildungsförderung (Bafög) gewährt, unabhängig vom Einkommen der Eltern. Voraussetzung sind die Fachoberschulreife (mittlere Reife), eine Berufsausbildung bzw. eine berufliche Tätigkeit. Latinum, Graecum und (kirchliches)Hebraicum sind möglich. Die Studierenden werden vom Wehrdienst zurückgestellt.

Das Studienheim Collegium Marianum steht für junge Männer aller Diözesen offen, die am Geistlichen Beruf interessiert sind. Sie leben in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten und erweitern hier ihre religiöse und soziale Bildung.

Am Geistlichen Beruf interessierte Gymnasiasten (ab Klasse 11) sowie Absolventen von Haupt- und Realschulen, die die Qualifikation zum Besuch der Oberstufe eines Gymnasiums erreicht haben, besuchen ein städtisches Gymnasium in Neuss, z. Zt. das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium. Die Absolventen von Haupt- und Realschulen wählen in der Klasse 11 Latein und können innerhalb von 3 Jahren das Latinum erlangen.

Informationen über Schule und Studienheim erteilt:

Erzbischöfliches Collegium Marianum, Preussenstraße 66, 41464 Neuss, Postfach 10 04 34, 41404 Neuss, Telefon (0 21 31) 87 06.

#### Nr. 11 Tagung für Seelsorger/innen im Strafvollzug

Die Konferenz der katholischen Seelsorger bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland führt vom 21. - 25. März 1994 ihre 21. Fachtagung unter dem Thema „Die Freiheit der Gefängnisseelsorge in ihrer Begrenzung“ im Erbacher Hof in Mainz durch. Diese Fachtagung ist ein Angebot im Rahmen der Aus- und Fortbildung für alle in der Gefängnisseelsorge Tätigen. Nähere Informationen können beim Dezernat Kirchliche Dienste des Bischöflichen Ordinariates angefordert werden.

#### Nr. 12 Kollekte für Kommunikationsmittel

Durch die Einführung der Kollekte RENOVABIS wird künftig die Kollekte „Für Kommunikationsmittel“ (bisher im Mai) verschoben. In den anderen Diözesen im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz ist der Termin „Für Kommunikationsmittel“ am zweiten Sonntag im September (vergl. die entsprechenden Arbeitshilfen hierzu).

Da im Bistum Limburg dieser Termin mit der Kollekte „Für Missionspatenschaften“ am Beginn der Kreuzwoche kollidiert, wird die Kollekte „Für Kommunikationsmittel“ im Bistum Limburg künftig am ersten Sonntag im August gehalten.

1994: 7. August. Die bisherige Kenn-Nummer 07 bleibt.

### Nr. 13 Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen 1993

Das Bischöfliche Ordinariat verschickt den Erhebungsbogen „Kirchliche Statistik 1993“ an alle Kirchengemeinden des Bistums. Die Gemeinden werden gebeten, den Bogen auszufüllen und bis 8. Februar 1994 an den jeweils verantwortlichen Dekan zu senden. Der Dekan übermittelt dann die Bögen seines Dekanats bis 15. Februar 1994 an das Bischöfliche Ordinariat, Dezeranat Grundseelsorge.

### Nr. 14 Misereor-Fastenaktion 1994

„Liebe die Fremden wie dich selbst“ - so lautet das Leitwort der Misereor-Fastenaktion 1994.

Formuliert in Anlehnung an Lev 19,34 (Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten, und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen) ist dieses Wort ein Appell an unsere Mitverantwortung für das Leben aller Menschen, ein Appell an unser Engagement und unsere Solidarität, die keine Landesgrenzen kennen und nicht nach Nationalität und Herkunft differenzieren sollte.

Angesichts der zunehmenden Fremdenfeindlichkeit in unserem Land sind wir Christen und damit auch ein Werk wie Misereor, das auf christlichen Werten gegründet ist und seine Arbeit daraus speist, besonders herausgefordert. Im Umgang mit bei uns lebenden Fremden können wir unsere Glaubwürdigkeit als Christen unter Beweis stellen.

Ihr besonderes Augenmerk richtet die Misereor-Fastenaktion auf die Menschen in Afrika, auf die Millionen von Flüchtlingen, die aus den unterschiedlichsten Gründen gezwungen werden, ihre Heimat und ihren angestammten Lebensraum zu verlassen.

In der Fastenaktion soll auf das Schicksal dieser Menschen aufmerksam gemacht und zu einem verständnisvollen, toleranten Umgang mit Fremden aufgerufen werden.

#### *Eröffnung in Magdeburg*

Am 1. Fastensonntag, dem 20. Februar 1994, wird die diesjährige Misereor-Fastenaktion in Magdeburg eröffnet. An dem feierlichen Gottesdienst und der Kundgebung nehmen Gäste aus Afrika teil. Bischöfe und kirchliche Mitarbeiter/innen aus Benin, Ruanda, Sambia und Malawi werden stellvertretend für die Menschen ihrer Heimatländer bei den Veranstaltungen mitwirken und ihr Wort an uns richten.

#### *Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (19./20. Februar)*

- Aushang des Aktionsplakates und des Rechenschafts-plakates (Innenseite der Zeitung)
- Auslegen und Verteilen der Misereor-Zeitung, die grundlegende Gedanken zum Themenschwerpunkt der Aktion 1994 enthält und den Gemeindemitgliedern eine erste „Einstimmung“ in die Thematik vermittelt.

- Aushang des Misereor-Hungertuches „Gott begegnen im Fremden“

- Verteilen der Opferkästchen und der Begleitblätter an die Kinder (möglichst verbunden mit einer inhaltlichen Einführung in die Kinderfastenaktion, z. B. im Rahmen eines Kindergottesdienstes; siehe Vorschlag in den liturgischen Hilfen im Werkheft und der Arbeitshilfe zur Kinderfastenaktion).

- Verbreitung des Fastenkalenders (da der Fastenkalender bereits mit dem 16. Februar beginnt, wäre der Verkauf des Kalenders auch schon in der Woche zuvor angebracht).

- Anbringen des Opferstockschildes

#### *Der 4. Fastensonntag in den Gemeinden (12./13. März)*

Folgende Gestaltungsmöglichkeiten werden angeregt:

- Gestaltung einzelner Gottesdienste, von Frührschichten, von Veranstaltungen unter dem Thema „Flüchtlinge - Prüfstein unserer weltweiten Solidarität“

- Hungertuchmeditationen, Predigten zum Hungertuch

- Solidarisches Fasten von Gruppen und Gemeinschaften unter dem Motto: Fasten für Gerechtigkeit. Die Gruppen treffen sich täglich zu Gebet, Meditation und Aussprache.

#### *Der 5. Fastensonntag in den Gemeinden (19./20. März)*

- Misereor-Kollekte in allen Gottesdiensten -

Für die Gemeinde-Mitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben wollen, bleibt der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen. Dann erfolgt die Abrechnung der Kollekte mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von Misereor bestimmt. Es ist mit der Kollekte zu überweisen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes, bekanntgegeben werden.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Misereor-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von Misereor an die Bistumskasse weitergegeben.

Für alle, die sich im Rahmen der Fastenaktion 1994 mit den Themenschwerpunkten weiter auseinandersetzen wollen, sei auf die Misereor-Materialien (besonders Werkheft, Hungertuch und Fastenkalender) verwiesen, die bei Misereor bestellt werden können (Misereor, Postfach 14 50, 52015 Aachen).

### Nr. 15 Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 1994

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1994 wurde vom Diözesankirchensteuerrat auf seiner Sitzung am 11. Dezember 1993 mit DM 365.739.170,00 in Einnahmen und Ausgaben festgestellt.

Feststellungsbeschluß und Gesamtplan sind im Amtsblatt des Bistums Limburg veröffentlicht.

## Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 1994

Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen DM	Personal- ausgaben DM	Sach- ausgaben DM	Zuschuß (-) Überschuß DM
<b>0 Allgm. Leitung, Diöz. Einricht., Gremien</b>					
	1 Bischof, Domkapitel, Offizialat	658.900	1.293.400	165.670	-800.170
	2 Bistumsverwaltung, Allgemein	823.600	628.500	64.930	130.170
	3 Synodale Leitung und Gremien der Diözese	2.000	424.200	127.040	-549.240
	4 Bezirke: Leitung, Verwaltung und synodale Gremien	156.120	2.158.000	1.416.260	-3.418.140
	5 Öffentlichkeitsarbeit	489.100	1.035.300	839.500	-1.385.700
	6 Einrichtungen und Veranstaltungen	174.000	629.100	456.910	-912.010
	8 Bischöfliche Kommissariate	0	0	500.000	-500.000
		<b>2.303.720</b>	<b>6.168.500</b>	<b>3.570.310</b>	<b>-7.435.090</b>
<b>1 Seelsorge, Gottesdienst, Gemeindefarbeit</b>					
	11 Dezernat Grundseelsorge	72.500	1.301.500	283.590	-1.512.590
	12 Liturgie, Kirchenmusik	60.000	384.900	287.340	-612.240
	14 Grundseelsorge in den Bezirken	650	706.100	65.050	-770.500
	15 Diaspora	1.265.000	0	1.275.000	-10.000
	16 Sonderseelsorge	224.300	1.841.930	353.230	-1.970.860
	17 Weltkirche	9.970.000	336.280	12.333.000	-2.699.280
	19 Zugeordnete Einrichtungen	634.570	173.500	615.340	-154.270
		<b>12.227.020</b>	<b>4.744.210</b>	<b>15.212.550</b>	<b>-7.729.740</b>
<b>2 Erwachsenenarbeit</b>					
	21 Dezernat Erwachsenenarbeit	1.289.300	3.075.600	2.049.860	-3.836.160
	22 Überregionale Einrichtungen	0	0	79.780	-79.780
	24 Erwachsenenarbeit in den Bezirken	2.481.450	3.296.430	3.043.490	-3.858.470
	25 Zugeordnete Einrichtungen	629.440	623.600	346.720	-340.880
	26 Tagungshäuser, Heime	1.736.700	1.713.600	1.154.880	-1.131.780
	27 Verbände	0	802.800	127.470	-930.270
		<b>6.136.890</b>	<b>9.512.030</b>	<b>6.802.200</b>	<b>-10.177.340</b>
<b>3 Jugend</b>					
	31 Dezernat Jugend	532.500	1.449.400	700.690	-1.617.590
	34 Jugendarbeit in den Bezirken	860.400	2.929.100	965.970	-3.034.670
	35 Jugendheime, Tagungshäuser	1.276.940	2.335.600	842.920	-1.901.580
	36 Jugendverbände	528.490	1.505.100	627.270	-1.603.880
		<b>3.198.330</b>	<b>8.219.200</b>	<b>3.136.850</b>	<b>-8.157.720</b>
<b>4 Schule, Erziehung, Wissenschaft</b>					
	41 Dezernat Schule und Hochschule	99.750	1.212.100	147.310	-1.259.660
	42 Schulischer Religionsunterricht	2.710.100	3.520.400	3.000	-813.300
	44 Religionspädagogische Arbeit in den Bezirken	0	1.367.460	92.110	-1.459.570
	45 Schülerheime, Privatschulen	917.000	1.673.610	3.908.910	-4.665.520
	46 Lehrerfort- und Weiterbildung	0	0	572.000	-572.000
	48 Kirchliche Hochschulen	780.000	86.900	3.319.000	-2.625.900
		<b>4.506.850</b>	<b>7.860.470</b>	<b>8.042.330</b>	<b>-11.395.950</b>

Ab-schnitt	Bezeichnung	Einnahmen DM	Personal- ausgaben DM	Sach- ausgaben DM	Zuschuß (-) Überschuß DM
<b>5 Kirchliche Dienste</b>					
51	Dezernat Kirchliche Dienste	0	755.200	504.760	-1.259.960
52	Verbände des sozialen Dienstes	8.000	5.110.160	237.600	-5.339.760
53	Caritasarbeit in den Bezirken	0	13.882.170	88.950	-13.971.120
54	Beratungsdienste in den Bezirken	2.327.080	4.615.300	1.383.480	-3.671.700
55	Ausländerseelsorge	503.030	4.163.440	1.402.760	-5.063.170
56	Ausländersozialdienste	0	3.078.390	286.300	-3.364.690
57	Sonstige Zielgruppenseelsorge	544.330	4.813.470	352.290	-4.621.430
		<b>3.382.440</b>	<b>36.418.130</b>	<b>4.256.140</b>	<b>-37.291.830</b>
<b>6 Personal</b>					
61	Dezernat Personal	15.000	1.732.200	239.310	-1.956.510
62	Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	103.300	559.100	494.500	-950.300
63	Einrichtungen der Aus- und Fortbildung	185.000	892.800	473.700	-1.181.500
64	Altersversorgung Geistliche	297.900	8.446.150	0	-8.148.250
65	Altersversorgung Laienmitarbeiter	515.260	2.713.850	0	-2.198.590
66	Sozialleistungen und gemeinsame nicht aufteilbare Leistungen	0	2.398.300	541.000	-2.939.300
		<b>1.116.460</b>	<b>16.742.400</b>	<b>1.748.510</b>	<b>-17.374.450</b>
<b>7 Finanzen</b>					
71	Dezernat Finanzen	276.400	4.347.500	191.340	-4.262.440
72	Vermögen	6.934.000	0	9.546.680	-2.612.680
73	Kirchensteuer	300.719.000	0	9.173.000	291.546.000
74	Rentämter und Gesamtverbände	127.900	5.022.660	217.980	-5.112.740
76	Allgemeine Verwaltung	654.000	2.034.700	2.595.860	-3.976.560
77	Nicht aufteilbare Zuschüsse und Leistungen	0	0	31.290.500	-31.290.500
79	Rücklagen und Verstärkungsmittel	17.056.360	600.000	600.000	15.856.360
		<b>325.767.660</b>	<b>12.004.860</b>	<b>53.615.360</b>	<b>260.147.440</b>
<b>8 Bau</b>					
81	Dezernat Bau	0	1.641.200	112.400	-1.753.600
82	Investitionszuschüsse	0	0	44.522.520	-44.522.520
		<b>0</b>	<b>1.641.200</b>	<b>44.634.920</b>	<b>-46.276.120</b>
<b>9 Kirchengemeinden</b>					
91	Geistliche und pastorale Mitarbeiter	7.024.800	42.509.000	0	-35.484.200
92	Bedarfzuweisungen für Laienmitarbeiter	0	23.730.000	0	-23.730.000
93	Schlüsselzuweisungen	25.000	0	24.360.000	-24.335.000
94	Sonderzuweisungen für soz. Einrichtungen	0	28.470.000	0	-28.470.000
95	Sonderzuweisungen und sonst. Sachbedarf	50.000	0	2.340.000	-2.290.000
		<b>7.099.800</b>	<b>94.709.000</b>	<b>26.700.000</b>	<b>-114.309.200</b>
0	Allgm. Leitung, Diöz. Einrichtungen, Gremien	2.303.720	6.168.500	3.570.310	-7.435.090
1	Seelsorge, Gottesdienst, Gemeindegemeinschaft	12.227.020	4.744.210	15.212.550	-7.729.740
2	Erwachsenenarbeit	6.136.890	9.512.030	6.802.200	-10.177.340
3	Jugend	3.198.330	8.219.200	3.136.850	-8.157.720
4	Schule, Erziehung, Wissenschaft	4.506.850	7.860.470	8.042.330	-11.395.950
5	Kirchliche Dienste	3.382.440	36.418.130	4.256.140	-37.291.830
6	Personal	1.116.460	16.742.400	1.748.510	-17.374.450
7	Finanzen	325.767.660	12.004.860	53.615.360	260.147.440
8	Bau	0	1.641.200	44.634.920	-46.276.120
9	Kirchengemeinden	7.099.800	94.709.000	26.700.000	-114.309.200
	<b>Gesamtsummen</b>	<b>365.739.170</b>	<b>198.020.000</b>	<b>167.719.170</b>	<b>0</b>

**Nr. 16 Firmopfer zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora**

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe, besonders in Ostdeutschland, gehören: die Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen; die Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht; sowie die Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Pfarreien das Sakrament der Firmung gespendet wird, um besondere Befürwortung der Firmkollekte. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür Briefe an die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate.

Das Ergebnis der Firmkollekte ist mit dem Vermerk „Opfer der Firmlinge“ an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

**Nr. 17 Jährliche Lourdes-Wallfahrt für Gesunde, Behinderte und Kranke der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz - Flugreise mit begrenzter Teilnehmerzahl**

Die großen Schwierigkeiten mit der Bundesbahn im Hinblick auf den Pilger-Sonderzugverkehr haben uns veranlaßt, neue Transportmöglichkeiten zu erschließen. So bieten die Diözesen Limburg, Fulda und Mainz zum ersten Mal die Lourdes-Wallfahrt als Flugreise an. Der eigentliche Charakter der Wallfahrt wird jedoch nicht durch diese Neuorganisation berührt.

Die Wallfahrt findet vom 09. - 12. Mai 1994 statt. Abflug ist vom Flughafen Rhein-Main in Frankfurt/Main. Bei ausreichender Beteiligung wird für die Pilger aus dem Bistum Limburg ab Limburg ein Bustransfer nach Frankfurt/Main eingerichtet. Die kranken Pilger fliegen mit Militär-Lazarettmaschinen und bleiben bis zum 14. Mai 1994 in Lourdes. Nähere Einzelheiten sind den entsprechenden Anmeldeunterlagen zu entnehmen.

Protector der Wallfahrt ist Weihbischof Johannes Kapp, Fulda. Die Wallfahrt steht unter dem Leitwort: „Die Familie - ein Weg der Liebe“.

Alle Pfarreien und Pfarrvikarien, die Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprache, die Altenheimseelsorger, Krankenhausseelsorger, Behindertenseelsorger und die sozial-caritativen Einrichtungen im Bistum Limburg erhalten ausführliche Unterlagen und Informationen zur Wallfahrt. Behinderte, Kranke, Langzeitkranke und Schwerkranke können zur Teilnahme ermutigt werden, da die erforderliche ärztliche Betreuung und Pflege gewährleistet sind.

Auskunft erteilt die Lourdes-Pilgerstelle der Diözese Limburg, Roßmarkt 12, 65549 Limburg/Lahn, Telefon (0 64 31) 2 95-4 60 oder 2 95-2 37 und die Pilgerstelle der Firma Rotala-Reisen, Ahrstraße 12, 53474 Bad Neuenahr, Telefon (0 26 41) 94 77 21.

**Nr. 18 Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg**

Die Neuwahl der Bezirkssprecherinnen und Bezirkssprecher hat gemäß der „Ordnung für die Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg“ vom 27.11.1990 stattgefunden.

Für die Dauer von 2 Jahren wurden folgende Damen und Herren gewählt:

*Bezirk Frankfurt (Dekanate Süd/Ost):*

Hans HARTZ, St. Mauritius, Frankfurt-Schwanheim und Christine SPIELMANN, Herz Jesu, Frankfurt-Oberrad

*Bezirk Frankfurt (Dekanate Nord-West-Mitte):*

Angela KÖHLER, St. Antonius, Frankfurt-Rödelheim

Vertretung:

Else KLÜH, St. Elisabeth, Frankfurt am Main

*Bezirk Frankfurt-Höchst:*

Martin DORDA, Dreifaltigkeit, Frankfurt-Nied

*Bezirk Hochtaunus:*

Evamaria TOUSSAINT, St. Johannes, Bad Homburg-Kirdorf

Vertretung:

Angelika SAMLAND, St. Aureus und Justina,

Oberursel-Bommersheim

*Bezirk Lahn-Dill-Eder:*

Elisabeth PFEFFER, Pfarrvikarie Heilig Geist, Mittenaar-Bicken

Vertretung:

Gabriele SCHNAUBELT, Pfarrvikarie St. Josef, Eschenburg-Dietzhöhlztal

*Bezirk Limburg:*

Wolfgang ZERNIG, Mariä Heimsuchung, Hadamar-Steinbach

Vertretung:

Bernhard HARJUNG, Herz-Jesu, Diez

*Bezirk Main-Taunus:*

Johannes MOCKENHAUPT, Pfarrvikarie St. Michael, Eppstein-Niederjosbach

Vertretung:

Katrin NOZINSKI, St. Martinus, Hattersheim

*Bezirk Rheingau:*

Silvia MERTENS, St. Katharina, Lorch-Ransel

Vertretung:

Ursula SCHRANKEL, St. Michael, Geisenheim-Stephanshausen

*Bezirk Rhein-Lahn:*

Gernot CASPER, St. Nikolaus, Kaub

Vertretung:

Hella SCHRÖDER, St. Martin, Bad Ems

*Bezirk Untertaunus:*

Cläremie KOUCHHA, St. Johannes Nepomuk, Taunusstein-Hahn

*Bezirk Westerwald:*

Bettina PAWLIK, St. Katharina, Niedererbach

*Bezirk Wetzlar:*

Dietmar WITTENSTEIN, St. Raphael,

Wettenberg-Wißmar

Bezirk Wiesbaden:

Gabriele Braune, St. Hedwig, Wiesbaden

Vertretung:

Marga THÖLE, St. Elisabeth, Wiesbaden

### Nr. 19 Sportexerzitien - Besinnung und Bewegung (Rüstzeiten)

Modellversuch des Referates Kirche und Sport, Ordinariat Limburg, in Zusammenarbeit mit der Deutschen Sportjugend des Deutschen Sportbundes, dem Bildungswerk des Landessportbundes Hessen und dem Arbeitskreis Kirche und Sport der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau.

Es wird angestrebt, die Ganzheitlichkeit des Menschen (Körper, Seele, Geist) zu erfassen. Gleichrangig stehen deshalb Besinnungs- und Bewegungsimpulse im Mittelpunkt. Vor allem sozial-ethische Themen, die sowohl im Bereich der vom DSB propagierten „Sozialen Offensive des Sports“, als auch in der Bibel vorkommen (wie z. B. der Fremde in der Bibel, der Fremde heute oder wer ist dein Nächster in der Gesellschaft, alte Menschen, Randgruppen in der Bibel und Randgruppen heute, die Angst des Menschen, usw.) sollen zur Selbstfindung des Menschen in der heutigen Zeit beitragen.

Der Sport wird ohne Leistung und Wettkampfdruck durchgeführt (z. B. Gymnastik, Schwimmen, Joggen, wettkampffreie Spiele, Entspannungsübungen mit Musik bei den Frauenexerzitien Tanz usw.) und soll dazu beitragen, sich seiner Körperlichkeit in Belastung, Entspannung und Erholung bewußt zu werden. Es handelt sich um „stille Tage“, d. h. es wird Schweigen vereinbart. Das Angebot ist für alle Menschen (auch Ausländer) bzw. Teilnehmer aller Konfessionen offen. Auch sportlich Ungeübte sind herzlich willkommen.

Ort: DJK-Sportschule Münster/Westfalen

a) „Sportexerzitien - Besinnung und Bewegung“ (Rüstzeiten) für Männer

Termin: 16. - 20. Mai 1994

Zielgruppe: Männer ab 18 Jahre, nach oben keine Altersbegrenzung

Leitung: Pater Andreas,  
Benediktinerabtei Billerbeck;  
Dipl.-Sportlehrer Wolfgang Zalfen,  
Münster; Ordinariatsrat  
Dr. Günther Hrabe de Angelis, Limburg

Preis: DM 187,50 (fünf Tage)

Vollpension und Einzelzimmer (für Teilnehmer, die ihren Wohnsitz im Bistum Limburg haben, kann ein Zuschuß gewährt werden. Der Preis ermäßigt sich dann auf 112,50 DM. Interessenten aus anderen Bistümern mögen bitte bei der jeweiligen Diözese um Zuschußmöglichkeiten nachfragen.). Für Mitarbeiter der Diözese Limburg kann nach den entsprechenden Richtlinien für Exerzitien Dienstbefreiung gewährt werden.

b) Modellversuch: „Sportexerzitien für Frauen: - Besinnung und Bewegung“ (Rüstzeiten)

Termin: 24. - 27. Mai 1994

Zielgruppe: Frauen ab 18 Jahre,

Leitung:

nach oben keine Altersbegrenzung

Schwester Gerlinde Bretz,  
Religionsgemeinschaft der  
Franziskanerinnen, Rollshausen  
Dipl. Sportlehrerin Kathrin Rebbert,  
Deutscher Sportbund Frankfurt  
Frau Ute Steck,  
pädagogische Mitarbeiterin beim  
Landessportbund Hessen, Frankfurt.  
Ordinariatsrat

Dr. Günther Hrabe de Angelis, Limburg.

Preis:

DM 146,00 (4 Tage)

Vollpension und Einzelzimmer (für Teilnehmer, die ihren Wohnsitz im Bistum Limburg haben, kann ein Zuschuß gewährt werden. Der Preis ermäßigt sich auf 86,00 DM.) Interessenten aus anderen Bistümern mögen bitte bei der jeweiligen Diözese um Zuschußmöglichkeiten nachfragen. Für Mitarbeiterinnen der Diözese Limburg kann nach den entsprechenden Richtlinien für Exerzitien Dienstbefreiung gewährt werden.

Anmeldungen und Auskunft:

Bischöfliches Ordinariat  
Referat Kirche und Sport  
Roßmarkt 12

65549 Limburg

Telefon (0 64 31) 2 95-4 55 oder 2 95-4 56

Anmeldeschluß: 07.04.1994

### Nr. 20 Todesfall

Herr Pfarrer i. R. Dr. Alfons Kirchgässner (S.C.B.) ist am 29.11.1993 in Frankfurt am Main im Alter von 84 Jahren gestorben.

Alfons Kirchgässner wurde am 13.04.1909 in Wiesbaden geboren und am 08.12.1932 in Limburg zum Priester geweiht.

Als Kaplan wirkte er von 1933 bis 1935 in Elz und von 1935 bis 1938 in Frankfurt Dom. Im November 1938 kam er in politische Haft. Von März bis September 1939 war er beim Oratorium in Leipzig. Danach verbrachte er weitere Kaplansjahre bis 1943 in Frankfurt St. Leonhard.

Von 1943 bis 1945 wirkte er als Jugendpfarrer und Präses der Kolpingfamilie in Frankfurt am Main. Von 1945 bis 1946 war er Pfarrverwalter und von 1946 bis 1950 Pfarrer der Pfarrei Allerheiligen. Von 1950 bis 1956 war er Pfarrer der Pfarrei St. Bernhard in Frankfurt am Main. Von dort betrieb er die Gründung und den Aufbau der Pfarrei St. Michael, die er bis 1972 leitete, und die Gründung der Priestergemeinschaft des „Oratoriums des hl. Philipp Neri“.

Wir danken dem Verstorbenen für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihm dem Gebet der Priester und der Gläubigen.

### Nr. 21 Dienstmeldungen

Mit Termin 1. September 1993 hat Herr Pater Manuel IPARRAGUIRRE SEGURA einen Dienstauftrag von 50% in der Katholischen Spanischen Gemeinde in Frankfurt übernommen. (255)

Mit Termin 1. Dezember 1993 hat Herr Pfarrer i. R. Alfons KAMPHUSMANN einen Subsidiarsauftrag (Gruppe B) bis 30. November 1995 in den Pfarreien St. Marien in Beselich-Niedertiefenbach und St. Ägidius in Beselich-Obertiefenbach erhalten. (133)

Mit Termin 1. Dezember 1993 hat Herr Diakon Heinz DETERING einen nebenberuflichen Dienstauftrag für die Pfarrei St. Ferrutus in Taunusstein-Bleidenstadt erhalten. (174)

Mit Termin 1. Dezember 1993 hat Herr Diakon Herbert GERLOWSKI einen nebenberuflichen Dienstauftrag für die Pfarrei St. Philippus und Jakobus in Glashütten-Schloßborn erhalten. (100)

Mit Termin 1. Dezember 1993 hat Herr Diakon Hermann SCHNEIDER einen nebenberuflichen Dienstauftrag für die Pfarreien St. Katharina in Mengerskirchen-Waldernbach und St. Magdalena in Mengerskirchen erhalten. (132)

Mit Termin 7. Dezember 1993 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Mario MARQUES-MARCELINO zum Pfarrverwalter der Katholischen Portugiesischen Gemeinde in Wiesbaden ernannt. (254)

Mit Termin 15. Dezember 1993 hat der Herr Militärbischof Herrn Militärpfarrer P. Reinhold PORTEN, Kath. Standortpfarrer Diez, zum Militärdekan ernannt. (249)

Mit Termin 1. Januar 1994 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Gerhard ZERFAS zum Bezirksdekan für den Bezirk Lahn-Dill-Eder ernannt. (105)

Mit Termin 1. Januar 1994 ist der Subsidiarsauftrag (Gruppe B) für Herrn Domkapitular i. R. Dr. Ferdinand FROMM bis zum 31. Dezember 1995 verlängert worden. (130)

Mit Termin 1. Januar 1994 ist der Subsidiarsauftrag (Gruppe B) für Herrn Pfarrer i. R. Franz KISSEL bis zum 31. Dezember 1995 verlängert worden. (181)

Mit Termin 15. Februar 1994 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Klaus-Dieter MEURER zum Pfarrer der Pfarreien St. Antonius in Ransbach-Baumbach, St. Markus in Ransbach-Baumbach und St. Georg in Breitenau ernannt. (190/191)

Mit Termin 15. Februar 1994 hat der Herr Bischof Herrn Dekan Pater Hubert HESSE SAC zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Antonius in Frankfurt-Rödelheim bis zur Wiederbesetzung ernannt. (91)

Mit Termin 15. Februar 1994 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Norbert STÄHLER zum Pfarrer der Pfarreien St. Bonifatius in Steinbach und St. Crutzen in Oberursel-Weißkirchen ernannt. (97/98)

Mit Termin 15. Februar 1994 hat der Herr Bischof Herrn Jugendpfarrer Winfried ROTH zum Pfarrer der Pfarreien Mariä Heimsuchung in Höhn, St. Josef in Höhn-Schönberg und Mariä Himmelfahrt in Niestertal ernannt. (194/195)

Mit Termin 15. Februar 1994 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Harald DRECHSLER zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Peter und Paul in Villmar und St. Marien in Villmar-Langhecke bis zur Wiederbesetzung ernannt. (119)

Mit Termin 28. Februar 1994 hat der Provinzial der Passionisten den Gestellungsvertrag von Herrn Pfarrer Pater Balduin BAETSEN Pfarrei St. Dionysius in Frankfurt-Sindlingen gekündigt. (78)

Mit Termin 1. Oktober wurde Schwester Maria Hildegard JANSEN als Krankenhauseelsorgerin im Hospital zum Heiligen Geist (50 %) und im Rotes-Kreuz-Krankenhaus (50 %) in Frankfurt/M. eingesetzt. (238/239)

Mit Termin 15. November 1993 wurde Frau Christine GABRIEL-VANEGAS in der Katholischen Krankenhauseelsorge in den Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken in Wiesbaden eingesetzt (50 %). (247)

Mit Termin 1. Januar 1994 wird Frau Daniela RÖNSPIES als Gemeindeferentin in der Pfarrei Allerheiligen in Frankfurt am Main angestellt. (82)

Mit Termin 1. Januar 1994 wird Herr Jürgen STRIEDER von der Pfarrei St. Josef in Wiesbaden-Dotzheim nach der Pfarrei St. Marien in Beselich-Niedertiefenbach versetzt. (218/133)

Mit Termin 31. Januar 1994 scheidet Frau Marion DÖRRHÖFER, Pfarrei St. Martin in Oestrich-Winkel aus dem Dienst des Bistums aus. (154)

## Nr. 22 Abzugeben

Stahlhut-Orgel, Baujahr 1954, 2 Manuale und Pedal, 26 Register, Kegelladen, elektr. Traktur, freistehender Spieltisch, Umbau und Erweiterung 1973. Die Orgel ist in einem gepflegten Zustand.

Anfragen an:

Br. Peter Schiffer OSC am  
Kamillianerkloster  
Kamillianerstraße 40  
41069 Mönchengladbach  
Telefon (0 21 61) 81 20

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 2

Limburg, 10. Februar 1994

---

Nr 23	Fastenhirtenbrief an die Gemeinden des Bistums Limburg 1994 .....	109	Nr. 26	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 27. Februar 1994 .....	111
Nr. 24	Fortbildungsmaßnahmen für nichtpastorale Berufe .....	110	Nr. 27	Korrekturblatt zum Schematismus 1993/94 .....	111
Nr. 25	Todesfall .....	111	Nr. 26	Dienstnachrichten .....	115

---

## Nr 23 Fastenhirtenbrief an die Gemeinden des Bistums Limburg

**Sperrfrist: Samstag, 19. Februar 1994, 18.00 Uhr**

### *Umkehr zur Solidarität*

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

vor einigen Jahren war ich in Manila. Das Bild vergesse ich nicht: ein Villenviertel in einem Park mit Palmen und tropischen Bäumen, auf dem Rasen spielen Kinder in der Sonne. Ein Ort, an dem man sich's wohl sein lassen kann. - Wäre da nicht die hohe Mauer, die das Viertel gegenüber der Umgebung abriegelt, wären da nicht die bewaffneten Kontrollposten, die nur bestimmte Wagen und Personen passieren lassen. Hinter der Mauer beginnt eine andere Welt: heruntergekommene Häuser und Hütten, die Straßen eng und laut, an den Rändern Berge von Müll.

Als Europäer sind wir empört, daß niemand durch solch himmelschreiende Gegensätze aufgeschreckt wird. Wie kann man seinen Wohlstand genießen, wenn hundert Meter weiter Menschen im Elend hausen? Wie kann man seinen Kindern teure Spielsachen kaufen, wenn die Kinder nebenan kaum etwas zum Anziehen haben? Wie kann man sich durch den Bau einer Mauer gegen die Not von Nachbarn abschotten?

#### I.

Wir haben leicht reden. Uns ist es in Deutschland noch nie so gut gegangen wie in den zehn vergangenen Jahren. Die Einkommen und Vermögen der privaten Haushalte und die öffentlichen Sozialleistungen sind enorm gestiegen.

Aber im Bild des Wohlstandes zeigen sich Risse. Die Zahl der Arbeitslosen und der Sozialhilfeempfänger hält eine traurige Rekordhöhe. Die Armutsuntersuchung der Caritas belegt: Jeder zehnte Deutsche lebt an der Armutsgrenze oder darunter. Viele Wege können dorthin führen: Arbeitslosigkeit, Trennung oder Scheidung, Alleinerziehen der Kinder, Verlust der Wohnung, Kinderreichtum, Pflegebedürftigkeit. Immer mehr Kinder und Jugendliche, immer mehr Menschen aus Mittelstandsfamilien geraten in den Teufelskreis der Armut. Unser über Jahrzehnte bewährtes Sozialversicherungssystem greift in vielen Fällen nicht mehr. Die Sozialhilfe war bisher nur letztes Auffangnetz, sie ist inzwischen für immer mehr Menschen zur Grundsicherung geworden.

Gleichzeitig führt die Verschuldung der öffentlichen Hand dazu, daß auch bei den Sozialausgaben gespart wird. Können wir uns Solidarität nicht mehr leisten? Man spricht

vom Umbau des Sozialstaates; was wird dabei abgebaut, und was wird neu errichtet? Wird neue Solidarität angestoßen, oder werden Menschen ausgegrenzt und abgeschoben?

Schon heute zeigen sich bedenkliche Trends: Familien mit Kindern müssen aus den Städten aufs Land ziehen, weil kein bezahlbarer Wohnraum mehr zu finden ist. In bestimmten Stadtteilen konzentriert sich die Armut. In den Zentren der Städte suchen immer mehr Wohnungslose ein Zuhause. Am liebsten machen wir einen weiten Bogen um sie. Werden wir schließlich, wie in Manila, auch bei uns Mauern errichten, um uns die sozial Schwachen vom Hals zu halten?

#### II.

Gibt es solche Mauern vielleicht schon in unseren Köpfen? Dann haben wir uns, ohne es zu merken, weit von Jesus entfernt. Er hat, wie Paulus im Epheserbrief (vgl. 2,14) schreibt, Mauern eingerissen und Menschen zusammengeführt. In seinem Reden und Tun hat er ihnen zu verstehen gegeben: Wer du auch bist, du bist von Gott geliebt. Er sagt "Ja" zu dir. Er will, daß dein Leben gelingt. Diese Erfahrung hat die, die Jesus gefolgt sind, ermutigt und befähigt, solidarisch zu leben. Von der Urgemeinde in Jerusalem über die Hospize der Christengemeinden in der Antike und die Ordensgemeinschaften bis hin zu modernen Formen der Caritas zieht sich ein roter Faden der Solidarität durch die Kirchengeschichte.

In Jesus ist Gott über sich hinausgegangen - auf den Menschen zu. Das ist für uns der Anstoß, über uns hinauszugehen auf Gott und die anderen Menschen hin. Das ist wie eine kopernikanische Wende. In einer bestimmten Weise leben wir ja alle noch vor Kopernikus. Nicht nur deshalb, weil wir dem Augenschein nach immer noch davon ausgehen, daß die Sonne auf- und untergeht und sich um die Erde dreht, sondern in einem viel schwerwiegenderen Sinn: Wir denken zumeist, wir selbst seien der Mittelpunkt, um uns müßten sich die Welt und die Menschen drehen. Auch das ist eine Illusion. Christsein ist auf diesem Hintergrund etwas Umwälzendes. Es besteht darin, die kopernikanische Wende zu vollziehen und sich nicht mehr als den Mittelpunkt der Welt zu betrachten. Dann meine ich nicht mehr, die anderen müßten sich um mich drehen, sondern ich sehe mich als eines von vielen Geschöpfen, die sich gemeinsam um Gott als die Mitte bewegen und von ihm gehalten sind. Worum dreht sich's bei uns?

Wir dürfen uns nicht mit einem familiären oder binnenkirchlichen Miteinander zufriedengeben. Was von Jesus ausgeht, betrifft die ganze Gesellschaft, ihre Leitbilder

und ihre Organisation. Würde die Kirche von ihrer sozialen Praxis an der Seite der Armen abrücken, verlöre sie ihre Identität. Alle sogenannten Heilswege, denen die Aufmerksamkeit für soziale Zusammenhänge und die praktische Solidarität fehlen, sind Holzwege. Solidarität zeigt, wohin der Christ gehen muß, um bei Christus zu sein.

### III.

Wie können wir heute solidarisch leben und andere ermutigen, es zu tun?

Viele trauen dem Staat und den Politikern nichts mehr zu. Parteien und Gruppierungen, die den Geist des Nationalsozialismus neu heraufbeschwören oder auf Gruppenegoismus setzen, haben Zulauf. Dem müssen wir mit aller Kraft entgegenwirken. Auf Politik zu schimpfen ist leicht, gute Politik zu machen ist schwer. Viele von Ihnen kommen auf verschiedenen Ebenen ihrer politischen Verantwortung nach. Ihr Engagement verdient Anerkennung. Denn nicht Staats- und Politikverdrossenheit führen uns aus der Krise, sondern nur die tägliche, mühselige Suche nach gerechten Wegen.

Wenn es um die Zukunft unseres Landes geht, müssen wir als Christen unseren Standpunkt deutlich machen. Ein Standort Deutschland ohne Solidarität, ohne gerechte Verteilung des wachsenden Volksvermögens, ohne gerechte Verteilung von Arbeit und Wohnraum, ohne solidarische Absicherung von Krankheit und Pflegebedürftigkeit steht auf tönernen Füßen. Solidarität hat mit "solide" zu tun. Ohne Solidarität kein solides Gemeinwesen.

Staat und Politik können nicht alles. Sie sind auf das Mitdenken und Mittun von Gruppen und einzelnen angewiesen. Wie können wir schnell und nachhaltig helfen, wenn wir von menschlicher Not in nächster Nähe erfahren? Bei meinen Pastoralbesuchen erlebe ich vor Ort, was alles möglich ist: Arbeitsloseninitiativen, Frühstück mit Obdachlosen und Wohnwagenstandorte für sie, Treffs mit Alleinerziehenden, Sozialhilfegruppen. Das ist dann nicht mehr nur "Fürsorge für", sondern Selbsthilfe von und mit den Betroffenen. Die "milde Gabe für die Caritas" ist wichtig, aber nicht alles. Sie mildert die Not, aber verändert zunächst nichts an der Mauer zwischen arm und reich. Gemeinsame Aktionen für die Schaffung und Erhaltung von Wohnraum oder Arbeitsplätzen und für die gemeinsame Kinderbetreuung oder Altenhilfe sind Schritte zu einer solidarischen Gemeinde. Dabei kann die in unserer sozialen Tradition verwurzelte Genossenschaftsidee, wie Beispiele zeigen, zu neuen Lösungen führen.

Strukturelle Probleme verursachen derzeit die hohe Arbeitslosigkeit. Die Frage nach einer aktiven Beschäftigungspolitik verschärft sich. Darüber dürfen wir aber die in unseren Gemeinden, die arbeitslos sind, nicht übersehen. Zu den materiellen Problemen kommt bei vielen die Erfahrung hinzu, nichts mehr zu gelten, auch von Freunden und Nachbarn abgeschrieben zu sein. Hat bei uns das ehrenamtliche Engagement ein so hohes Ansehen, daß solche Menschen eine Aufgabe finden, die sie nicht nur beschäftigt, sondern auch herausfordert und bestätigt?

Unsere Gemeinden und Gemeindezentren müssen Orte sein, an denen wir uns über solche Ideen und Handlungsmöglichkeiten verständigen. Wie sollen wir von der Not anderer Menschen erfahren, wenn alle nach dem Gottesdienst so schnell wie möglich nach Hause eilen? Vielleicht ist die Fastenzeit für Sie ein Anlaß, sonntags nach dem Gottesdienst zusammenzubleiben und zu überlegen, welche Mauern quer durch das Pfarrgebiet laufen, welche Durchbrüche wir schaffen und unter allen Umständen offen halten müssen, damit unser "Pfarrbetrieb" mit Gottesdiensten, Gruppen und Gremien nicht zu einem Karussell wird, das sich nur um sich selbst dreht.

Wenn wir von Solidarität reden, dürfen wir auch die Menschen in den Ländern des Südens und die künftigen Generationen nicht außer acht lassen. Die eingangs beschriebenen Wohnviertel in Manila geben im Grunde ja die Situation auf unserer Erde wieder. Die Gegensätze zwischen arm und reich im Weltmaßstab sind weit krasser als bei uns. Aber auch in der Einen Welt sind Veränderungen möglich. Sind wir bereit, sie mitzutragen und sie politisch einzufordern, auch wenn sie uns etwas kosten?

Die Zeit drängt. Noch ein Jahr, dann ist es 5 vor 2000. Von der Wende wird viel geredet und von Wendezeit. Die Wende, auf die es ankommt, ist die Umkehr zur Solidarität. Sind wir zu dieser Umkehr bereit?

Es segne Sie alle der barmherzige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Limburg, 2. Februar 1994

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

Dieser Hirtenbrief ist am 19./20. Februar 1994 in allen Sonntagsgottesdiensten zu verlesen.

Limburg, 2. Februar 1994  
Az. 202 D/94/01/1

Dr. Günther Geis  
Generalvikar

#### Nr. 24 Fortbildungsmaßnahmen für nichtpastorale Berufe

Thema: Rhetorik für Fortgeschrittene  
Termin: 25. bis 27. April 1994  
Inhalt: - Konfliktgespräche  
- Eröffnung und Begleitung von Veranstaltungen  
- Sitzungsleitung und Moderation  
- Erörterung persönlicher Erfahrungen  
- Umgang mit dem Mikrophon

Das Seminar besteht zum größten Teil aus praktischen Übungen, methodisch wird mit Rollenspiel und Plenum gearbeitet, zum Teil mit Videoaufzeichnungen.

Ort: Exerzitenhaus St. Josef,  
Kreuzweg 23,  
65719 Hofheim/Ts.

Zielgruppe: Verwaltungsangestellte,  
Pfarrsekretärinnen

Referentin: Irmtraud Klute

*Anmeldung und Auskunft bei:*

Jutta Schwarz

Telefon (0 64 31) 2 95-4 72 - vormittags  
bis spätestens 28. Februar 1994

**Nr. 25 Todesfall**

*Herr Pfarrer i. R. Artur Höhler (S. C. B.)*

ist am 18.01.1994 in Hattert im Alter von 64 Jahren verstorben. Er wurde am 22. Januar 1994 in seiner Heimat Niederbrechen beigesetzt.

Artur Höhler wurde am 09.08.1929 in Niederbrechen geboren und am 03.10.1954 in Limburg zum Priester geweiht.

Als Kaplan war er eingesetzt von 1954 bis 1955 in Arzbach. Von 1956 bis 1959 wirkte er als Rektor im Haus Maria in Bad Schwalbach. Von 1959 bis 1962 war er Vicarius substitutus in Hartenrod, danach von 1962 bis 1965 Kaplan in Frankfurt-Eschersheim. Von 1965 bis 1984 war er Pfarrer der Pfarrei Selters, und von 1980 bis 1984 zusätzlich Blindenseelsorger im Bezirk Westerwald. Am 01.09.1984 trat er in den Ruhestand.

Wir danken dem Verstorbenen für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Priester und der Gläubigen.

**Nr. 26 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 27. Februar 1994**

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S.8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (27. Februar 1994) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1994 unter der Rubrik "Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit" (Pos. 2) einzutragen.

**Nr. 27 Korrekturblatt zum Schematismus 1993/94**

Aufgrund der erstmaligen EDV-Erstellung des diesjährigen Schematismus 1993/94 sowie der zahlreichen, erst im Nachhinein bekanntgewordenen Änderungen gegenüber dem vormaligen Schematismus, ergibt sich beiliegende Korrekturliste.

Wir bitten Sie, die aufgetretenen Unstimmigkeiten zu entschuldigen und uns über zukünftig eintretende Änderungen bereits rechtzeitig zu informieren, damit unnötige Kosten und unnötiger Zeitaufwand vermieden werden kann.

S. 13

Unter Referat Kirchenmusik ist die Telefaxnummer einzufügen:  
(0 69) 42 25 74

S. 24

Unter Sekretariat des Dezernenten Personal ist Eufinger, Marianne zu streichen und dafür einzusetzen: Laux, Elisabeth

S. 26

Unter Priesterseelsorger ist einzufügen:  
Geistliche Begleitung für pastorale Mitarbeiter/-innen:  
Kitz, Verena, Past. Ref., Frankfurt,  
Telefon (0 69) 62 29 12  
Reichert, Ludwig, Pfarrer, Frankfurt,  
Telefon (0 69) 36 23 94  
Schubert, Edeltraud S., Diez, Telefon (0 64 32) 35 74

S. 31

Unter Sekretariat des Diözesanarchives sind Frau Elfriede Pötz und Frau Christina Ott-Steger zu streichen. Frau Elfriede Pötz ist unter Herrn Karl-Heinz Marx einzufügen und Frau Christina Ott-Steger unter Kirchenbucharchiv.

S. 33

Änderung der Telefonnummer von Herrn Ordinariatsrat Hans Wiedenbauer:  
dienstliche Telefonnummer:  
(0 64 31) 9 52 88 und (0 69) 15 01-1 23  
private Telefonnummer: (0 61 71) 5 24 65

Unter Notare ist Frau Elisabeth Laux zu streichen und dafür einzusetzen:  
Karin Fitzwater

S. 34

Unter Siebter Synodalrat - von der Diözesanversammlung gewählte Mitglieder - ist einzufügen:  
Göbel-Schmitt, Jutta, 65510 Idstein, Im Vorderlenzen 25

Unter Siebter Synodalrat -Vertreter des Ordensrates- ist Sr. Ernburga Pietsch, MSC, zu streichen und dafür einzusetzen:  
Reiss, Sr. Dorothee, 65549 Limburg, Weilburger Str. 5

S. 35

Unter Siebter Synodalrat - Berufene Mitglieder - ist einzufügen:  
Hermann, Michael, 35080 Bad Endbach,  
Lerchenstraße 14

Unter Vorstand des 7. Diözesansynodalrates ist zu ergänzen:

Röther, Dr. Hans-Peter

S. 37

Unter Diözesankirchensteuerrat ist die Adresse von Herrn Pfarrer Karl Wagner zu ändern:  
Wagner, Karl, Roßmarkt 8, 65549 Limburg

S. 38

Unter Priesterrat - Für die jüngeren Priester - ist die Adresse von Rolf Glaser zu ändern:

Glaser, Rolf, Bezirksvikar und Jugendpfarrer,  
61350 Bad Homburg, Gluckensteinweg 101

Unter Priesterrat - Vertreter des Ordensrates - ist die Adresse von Pater Reinhold Porten, OMI einzufügen:

56112 Lahnstein, Am Allerheiligenberg 63

S. 40

Unter Ordensrat ist einzufügen:

Diakonenrat

Delegierter Vorsitzender:

Pieschl, Gerhard, Weihbischof, Bischofsvikar für den synodalen Bereich, 65549 Limburg, Roßmarkt 4

Gewählte Mitglieder mit Stimmrecht:

a) *hauptberuflich tätige Diakone*

Becker, Hermann, 65439 Flörsheim-Wicker, Pfarrhausstraße 15

Käfer, Hubert, 61476 Kronberg, Hardtbergweg 4

Schoden, Alwin, 56412 Heiligenroth,

Königsbergerstraße 24

Klug, Gerd, 56203 Höhr-Grenzhausen, Fröbelstraße 2

b) *Diakone mit Zivilberuf*

Voss, Werner, 35781 Weilburg, Frankfurter Straße 41

c) *Diakon im Ruhestand*

Wüst, Georg, 60389 Frankfurt, Butzbacher Straße 3

*Mitglieder kraft Amtes mit Antragsrecht und Rederecht*

Wanka, Helmut, Ordinariatsrat, Personaldezernent, 65549 Limburg, Roßmarkt 4

Müller, Josef, Pfarrer, Bischöflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonat, 56479 Seck, Marktweg 8

Pyrlik, Bernd, Ausbildungsreferent für die Ständigen Diakone, Sekretär des Diakonenrates, 65549 Limburg, Roßmarkt 4

*Sprecher des Diakonenrates:*

Käfer, Hubert, Diakon, 61476 Kronberg, Hardtbergweg 4

S. 53

Unter Katholische Akademie Rabanus Maurus ist die Telefonnummer zu ändern:

Telefon (06 12 7) 7 72 80

S. 64

Beim Kath. Bezirksamt Frankfurt ist unter Synodalamt die Amtsbezeichnung von Herrn Hans Dieter Adam zu ändern:

Adam, Hans Dieter, Leiter

S. 70

Änderung der Telefonnummer der Flughafenseelsorge in Frankfurt:

Telefon (0 69) 6 90-5 06 11 oder (0 69) 6 90-5 06 21

S. 75

Unter Pfarrei St. Michael, Frankfurt ist unter Oratorium des hl. Philipp Neri zu ändern:

Kropp, Walter, Pfarrer i. R.

Telefon (0 69) 17 37 53

(siehe Pfarrei St. Ignatius)

S. 77

Änderung der Telefonnummer der Pfarrei St. Hedwig, Frankfurt-Griesheim:

(0 69) 39 30 53 11

Unter Pfarrei St. Hedwig, Frankfurt-Griesheim ist die Telefonnummer von Herrn Pfarrer Franz Lomberg zu ändern:

Telefon (0 69) 38 16 06

S. 78

Unter Pfarrei St. Bartholomäus, Frankfurt-Zeilsheim ist unter Kirchenangestellte zu ergänzen:

Böhm, Helga, Pfarrsekretärin

Zander, Monika, Pfarrsekretärin

Unter Pfarrei St. Bartholomäus, Frankfurt-Zeilsheim ist einzufügen:

Filiale St. Stephan, 65931 Frankfurt,

Bechtenwaldstraße 94, Telefon (0 69) 36 32 32

S. 89

Unter Pfarrei Frauenfrieden, Frankfurt sind die Telefonnummern von Herrn Pfarrer i. R. Alois Schönberger und Herrn Pfarrer i. R. August Thielemann zu ändern:

Schönberger, Alois, Pfarrer i. R., Telefon (0 69) 77 66 04

Thielemann, August, Pfarrer i. R.,

Telefon (0 69) 70 43 13

Unter Pfarrei Frauenfrieden, Frankfurt ist unter Geistliche im Ruhestand Lizdiks, Michael Pfarrer i. R. zu streichen.

S. 90

Unter Pfarrei St. Pius, Frankfurt ist die dienstliche Telefonnummer von Herrn Pater Walter Maader, Flughafenpfarrer zu ändern:

Telefon (0 69) 6 90-5 06 11 oder (0 69) 6 90-5 06 21

(Flughafen)

Unter Pfarrei St. Anna, Frankfurt-Hausen ist die Telefonnummer von Herrn Pfarrer Franz Knothe, Altenseelsorger zu ändern:

Telefon (0 69) 7 89 34 25 (privat)

Unter der Pfarrei St. Anna, Frankfurt-Hausen ist die Telefonnummer des Altenzentrums der Spanischen Schwestern zu ändern:

Telefon (0 69) 2 47 86 00

S. 92

Folgende Änderungen und Ergänzungen innerhalb des Katholischen Bezirksamtes Hochtaunus sind vorzunehmen:

Telefax-Nummer des Katholischen Bezirksamtes Hochtaunus:

Telefax (0 61 72) 2 05 19

Unter Leitung ist einzufügen:

Glaser, Rolf, Bezirksvikar, Gluckensteinweg 101, 61350 Bad Homburg

Unter Grundseelsorge ist einzusetzen:

Eisner, Peter, Referent

Unter Jugendamt ist Frau Ellen Steyer, Referentin zu streichen und dafür einzusetzen:

Herbert, Rainer, Referent

S. 94

Unter Pfarrei Herz-Jesu, Bad Homburg ist die Telefonnummer von Herrn Pfarrer Norbert Leber zu ändern:

Telefon (0 61 72) 2 51 57

S. 95

Unter Pfarrei St. Marien ist die dienstliche Telefonnum-

mer von Herrn Pfarrer Friedrich Glöckler zu ergänzen:  
Telefon (0 61 72) 14 21 46

Unter Pfarrei St. Johannes, Bad Homburg-Kirdorf ist die Telefonnummer von Herrn Pfarrer i. R. Hans Pietschmann einzufügen:  
Telefon (0 61 72) 8 26 22

S. 96

Unter der Pfarrei Liebfrauen, Oberursel ist unter Geistlicher mit überpfarrlichem Auftrag zu ändern:  
Wiedenbauer, Hans, Ordinariatsrat, Vizeoffizial, Herzbergstraße 34, 61440 Oberursel, Telefon (0 61 71) 5 24 65

S. 97

Unter Pfarrei St. Aureus und Justina, Oberursel-Bommersheim ist in der Pfarrseelsorge einzufügen:  
Vogt, Eberhard, Gemeindeassistent

S. 99

Unter Pfarrei St. Michael, Wehrheim ist die Adresse von Herrn Pfarrer Lothar Frank einzufügen:  
Frank, Lothar, Pfarrer, wohnhaft in Rue-St. Florent-sur-Cher 7, 61267 Neu-Anspach, Telefon (0 60 81) 96 04 62

Unter Pfarrei St. Marien, Neu-Anspach ist die Adresse von Herrn Pfarrer Lothar Frank zu ändern:  
Frank, Lothar, Pfarrer, wohnhaft in Rue-St. Florent-sur-Cher 7, 61267 Neu-Anspach

Unter Pfarrei St. Marien, Neu-Anspach ist in der Pfarrseelsorge zu ergänzen:  
Klix, Thomas, Pastoralreferent

S. 100

Unter Dekanat Königstein ist einzufügen:  
Dekan: Günter Daum, Pfarrgasse 1, Glashütten  
Vertreter: Paul Lawatsch, Georg-Pingler-Straße 26, Königstein

S. 101

Unter Pfarrvikarie Christ-König, Königstein-Falkenstein ist der Name von Frau Susanne Ochs, Gemeindefereferentin zu ändern:  
Neis, Susanne, Gemeindefereferentin

S. 103

Unter Pfarrei St. Georg, Schmitten-Oberreifenberg ist unter „Personalunion mit“ zu streichen:  
Glashütten-Schlossborn, Pfarrei St. Phillipus und Jakobus

Unter Pfarrei St. Johannes der Täufer, Schmitten-Niederreifenberg und Pfarrei St. Georg, Schmitten-Oberreifenberg ist die Telefonnummer von Herrn Pfarrer Heinz-Walter Barthenheier zu ändern:  
Telefon (0 60 84) 22 69

S. 113

Folgende Änderungen sind innerhalb des Katholischen Bezirksamtes Limburg vorzunehmen:  
Änderung der privaten Telefonnummer von Bezirksvikar und Jugendpfarrer Markus Hoffmann:  
Telefonnummer (0 64 36) 55 16

Unter Grundseelsorge ist einzufügen:

Sekretariat:  
Jung, Iris, Verwaltungskraft/Sekretariat, Telefon (0 64 33) 8 81 27

Unter Jugendamt ist die Telefonnummer von Frau Simone Hilpisch zu ergänzen:  
Telefon (0 64 33) 8 81 28

S. 116

Unter Pfarrei St. Wendel, Bad Camberg-Dombach ist in der Pfarrseelsorge einzufügen:  
Erdmann, Andreas, Kaplan, wohnhaft Eichbornstraße 9, 65520 Bad Camberg

S. 119

Unter Pfarrei St. Lambertus, Runkel-Arfurt ist die Adresse von Herrn Pfarrer Otto Latzel und Herrn Franz Pollak, Gemeindefereferent zu ändern:  
Latzel, Otto, Pfarrer, wohnhaft August-Gerhardt-Straße 18, 65594 Runkel, Telefon (0 64 82) 47 58

Pollak, Franz, Gemeindefereferent, wohnhaft Taunusstraße 3, 65553 Limburg

S. 122

Unter Pfarrei St. Martin, Frickhofen ist die dort aufgeführte Adresse von Herrn Pfarrer Dieter Klug zu streichen.

S. 131

Unter Pfarrvikarie St. Josef, Limburg-Staffel ist unter Geistlicher im Ruhestand die Telefonnummer von Herrn Pfarrer i. R. Toni Held einzufügen:  
Telefonnummer (0 64 31) 60 40

S. 135/136

Folgende Änderungen und Ergänzungen innerhalb des Katholischen Bezirksamtes Main-Taunus sind vorzunehmen.

Unter Erwachsenenarbeit ist einzufügen:  
Steyer, Ellen, Referentin

Unter Amt für Katholische Religionspädagogik ist einzufügen:  
Bentrup, Wolfgang, Leiter

Unter Elternschule Main-Taunus ist einzufügen:  
Assmann, Violett, Verwaltungskraft/Sekretariat

S. 155

Unter Pfarrei St. Michael, Geisenheim-Stephanshausen und Pfarrei Johannes d. T., Geisenheim-Johannisberg ist die Adresse von Herrn Kaplan Karl-Heinz Walter zu ergänzen:  
Walter, Karl-Heinz, Kaplan, wohnhaft im Kloster Johannisberg, Grund 67, 65366 Geisenheim, Telefon (0 67 22) 7 13 63

S. 156

Unter Pfarrei St. Laurentius, Rüdesheim-Presberg ist die Adresse von Herrn Kaplan Karl-Heinz Walter zu ändern:  
Walter, Karl-Heinz, Kaplan, wohnhaft im Kloster Johannisberg, Grund 27, 65366 Geisenheim, Telefon (0 67 22) 7 13 63

S. 163

Unter Pfarrei St. Martin, Lahnstein ist unter Kirchenangestellte zu ändern:  
Junker, Josef, Pfarrsekretär/Hausmeister  
Jaster, Arno, Küster

S. 176/177

Folgende Änderungen und Ergänzungen innerhalb des Katholischen Bezirksamtes Westerwald sind vorzunehmen:

Unter Leitung ist die Adresse von Herrn Bezirksdekan Georg Niederberger zu ändern:  
Obere Plötz 3, 56410 Montabaur

Unter Leitung, Synodalamt und Grundseelsorge ist die Telefonnummer von Frau Anita Becker einzufügen:  
Telefon (0 26 02) 68 02 20

Unter Grundseelsorge ist die Telefonnummer von Herrn Josef Klaßmann zu ändern:  
Telefon (0 26 02) 68 02 21

Unter Erwachsenenarbeit ist einzufügen:  
Ringer, Rosemarie, Referentin, Telefon (0 26 02) 68 02 33

Unter Erwachsenenarbeit ist der Name von Frau Annette Ludwig zu ändern und die Telefonnummer einzufügen:  
Börner, Annette, Verwaltungskraft/Sekretariat, Telefon (0 26 02) 68 02 30

Unter Jugendamt ist die Telefonnummer von Herrn Johannes Müller-Röhrig zu ergänzen:  
Telefon (0 26 02) 68 02 34

Unter Jugendamt ist einzufügen:  
Schneider, Rochus, Referent, Telefon (0 26 02) 68 02 37

Unter Jugendamt ist die Telefonnummer von Frau Marion Meudt zu ergänzen:  
Telefon (0 26 02) 68 02 31

Unter Amt für Katholische Religionspädagogik ist die Telefonnummer von Frau Gisela Roos einzufügen:  
Telefon (0 26 02) 68 02 22

Unter Elternschule ist die Telefonnummer von Frau Rosemarie Ringer zu ergänzen:  
Telefon (0 26 02) 68 02 33

Unter Elternschule ist einzufügen:  
Börner, Annette, Verwaltungskraft/Sekretariat, Telefon (0 26 02) 68 02 30

Unter Einrichtungen auf Bezirksebene ist einzufügen:  
Katholisches Bildungswerk Westerwald, Auf dem Kalk 11, 56410 Montabaur  
Rüffin, Peter, Leiter, Telefon (0 26 02) 68 02 32

S. 195

Unter Pfarrvikarie Maria Königin, Hattert-Merkelbach ist die Adresse zu ändern:

57644 Hattert, Kirchstraße 2

S. 198

Unter Pfarrei Mariä Heimsuchung, Kölbingen-Möllingen ist einzufügen:

Geistlicher im Ruhestand:  
Pater Bernard van Schijndel, Bergstraße 22,  
56459 Kölbingen

Änderung der Telefonnummer der Pfarrei Christ-König, Westerburg:  
Telefon (0 22 63) 86 22

S. 200

Beim Katholischen Bezirksamt Wetzlar ist unter Amt für Religionspädagogik die Amtsbezeichnung von Herrn Dr. Manfred Stolte zu ändern:  
Stolte, Dr. Manfred, Studienleiter i. K., Leiter

S. 208

Beim Katholischen Bezirksamt Wiesbaden ist unter Grundseelsorge Stadtvikar Wolfgang Pax zu streichen und dafür einzusetzen:  
Lohr, Wilhelm, Leiter

S. 225

Unter Dekanat Frankfurt-West ist die Telefonnummer von Herrn Pfarrer Franz Knothe, Altenseelsorger zu ändern:  
Telefon (0 69) 7 89 34 25 (privat)  
Telefon (0 69) 2 47 86 00 (Altenzentrum)

Unter Dekanat Frankfurt-West ist die Telefonnummer des Caritas-Altenzentrums „Santa Teresa“ zu ändern:  
Telefon (0 69) 2 47 86 00

S. 233

Änderung der Telefonnummer von Herrn Pfarrer Gert Linz, Seelsorger in der JVA Frankfurt/M. III:  
(0 69) 13 67-11 78 oder -11 99

Die Telefonnummer von Frau Beate Uihlein ist einzufügen:  
Uihlein, Beate, Pastoralreferentin,  
Telefon (0 69) 13 67 13 85

S. 249

Unter Standortpfarrer Diez ist einzufügen:  
Porten, P. Reinhold, OMI  
Wohnung: 56112 Lahnstein 1, Am Allerheiligenberg 63,  
Telefon (0 26 21) 74 78

S. 250

Änderung der Telefonnummer der Dienststelle des Standortpfarrers Montabaur:  
(0 26 02) 10 93 80-1  
Unter Standortpfarrer Montabaur ist die Koblenz-Fritsch-Kaserne zu streichen.

S. 258

Unter Diözesangeistliche außerhalb der Diözese und berlaubte Geistliche ist die Postleitzahl von Herrn Johannes Hubrich, Pfarrer i. R. zu ändern:  
36093 Künzell-Engelhelms

S. 264

Unter Geistliche im Ruhestand ist die Telefonnummer von Herrn Pfarrer i. R. Peter Feuerbach zu ändern:  
Telefon (0 69) 5 07 25 77

S. 267

Unter Weltgeistliche in Ruhestand ist die Adresse von Herrn Pfarrer i. R. zu ändern:  
Nürnberger, Heinrich, Pfarrer i. R. (01.08.1981)  
35683 Dillenburg, Haus Elisabeth Rolfesstr. 40

S. 307

Unter Allgemeine Lebensberatung ist Frau Klaudia Römer zu streichen und dafür einzusetzen:  
Pfisterer-Dahlem, Iris  
Unter Erholungsmaßnahmen ist die Telefonnummer von

Frau Margret Stendebach zu ändern:  
Telefon (0 26 02) 16 06 17

Unter Sozialdienst für Mitbürger aus Italien ist der Name von Frau Virna-Lili Scatorchia zu ändern:  
Scatorchia-Friesenhahn, Virna-Lilly  
Unter Mobile Soziale Dienste ist Frau Iris Pfisterer-Dahlem zu streichen und dafür einzusetzen:  
Lanzerath, Ursula  
Unter Betreuungen ist einzufügen:  
Sozialpädagogische Familienhilfe  
Gomber, Simone, Telefon (0 26 02) 16 06 35

S. 309

Unter Werkstatt für Behinderte ist die Telefonnummer zu ändern: Telefon (0 26 02) 1 30 70

S. 326

Unter Katholische Akademie Rabanus Maurus, Wiesbaden-Naurod ist Herr Dr. Herbert Frohnhofen, Studienleiter und Frau Emmy Karl, Sekretärin zu streichen. Als Geschäftsführer ist Herr Anton W. Asperl einzusetzen.

S. 338

Änderung der Telefonnummer von Herrn Pfarrer Raimund Falk:  
Telefon (0 69) 95 50 03-0

#### Nr. 26 Dienstmeldungen

Mit Termin 1. Februar 1994 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Hermann DICKOB, Pfarrei St. Josef in Leuterod-Ötzingen, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Ramsbach ernannt. (188)

Mit Termin 1. Februar 1994 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Michael KOHLHAAS, Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Marienrachdorf, zum Dekan des Dekanates Ransbach ernannt. (188)

Mit Termin 1. Februar 1994 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Gottfried PERNE, St. Ursula in Oberursel, zum Dekan des Dekanates Bad Homburg ernannt. (94)

Mit Termin 1. Februar 1994 hat Herr Pfarrer i. R. Toni HELD einen Subsidiarsauftrag (Gruppe B) für Seelsorgsdienste in der JVA Diez erhalten. (233)

Mit Termin 15. Februar 1994 hat der Herr Bischof Herrn P. Guido DUPONT OCist Marienstatt zum Pfarrer der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Hachenburg ernannt. (195)

Mit Termin 1. März 1994 hat der Herr Bischof Herrn Dekan MEUER, Pfarrei St. Johannes in Frankfurt-Unterriederbach, zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Dionysius in Frankfurt-Sindlingen bis zur Wiederbesetzung ernannt. (78)

Mit Termin 1. März 1994 hat Herr Pfarrer i. R. Walter KROPP einen Subsidiarsauftrag (Gruppe B) für Seelsorgsdienste im Bezirk Frankfurt erhalten. (64)

Mit Termin 24. April 1994 hat der Herr Bischof Herrn Bezirksdekan Rolf KAIFER, St. Gallus in Flörsheim, zum Pfarrverwalter der Pfarrei Christ-König in Eschborn bis zum 31. Oktober 1994 ernannt. (139)

Der Herr Bischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer Dr. Werner BRÜNING auf die Pfarrvikarie St. Leonhard in Frankfurt zum 30. Juni 1994 angenommen. Pfarrer Dr. BRÜNING tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (73)

Mit Termin 31. August 1994 tritt Herr Oberstudienrat i. K. Karl SCHIKORA, Berufliche Schulen in Wiesbaden, in den Ruhestand. (175/221)

Der Herr Bischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer Walter SCHOLL auf die Pfarrei St. Peter und Paul in Elsoff zum 31. Oktober 1994 angenommen. Zu diesem Zeitpunkt tritt Herr Pfarrer SCHOLL in den Ruhestand. (196)

Mit Termin 31. Januar 1994 scheidet Frau Marion DÖRRHÖFER, Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Martin (Oestrich-Winkel), aus dem Dienst des Bistums aus. (154)

Mit Termin 31. Januar 1994 geht Frau Edith JACOBI, Gemeindefereferentin in der Pfarrei Allerheiligen in Frankfurt, in Ruhestand. (82)

Mit Termin 31. Januar 1994 ist Herr Johannes STEINMETZ, Pastoralreferent, Pfarrvikarie St. Thomas in Waldems-Esch, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (174)

Mit Termin 31. Januar 1994 scheidet Frau Ute SCHÜSSLER, Gemeindefereferentin in der Pfarrei Allerheiligen, Frankfurt, aus dem pastoralen Gemeindedienst aus. (82)

Mit Termin 28. Februar 1994 scheidet Herr Franz-Karl NIEDER, bisher Geschäftsführer des Diözesansynodalamtes und Referent für Pfarrgemeinderäte, wegen Erreichung der Altersgrenze aus dem Dienst des Bistums aus. (9)

Mit Termin 1. März 1994 hat Herr Weihbischof Pieschl als Bischofsvikar für den synodalen Bereich Herrn Manfred GROTH gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung für das Diözesansynodalamt zum Geschäftsführer des Diözesansynodalamtes ernannt. (9)

Zum gleichen Termin wurde Herr Dipl.-Theol. Daniel RICK zum Referenten für Pfarrgemeinderäte im Diözesansynodalamt ernannt. (9)

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 3

Limburg, 1. März 1994

---

Nr. 29	Missa chrismatis .....	117	Nr. 34	Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab .....	118
Nr. 30	Bination an den drei österlichen Tagen .....	117	Nr. 35	Warnung .....	118
Nr. 31	Zeit der Ostervigil .....	117	Nr. 36	Dienstnachrichten .....	118
Nr. 32	Todesfälle .....	117	Nr. 37	Änderungen im Schematismus .....	118
Nr. 33	Tag der Krankenhaus- und Altenheimseelsorgerinnen und -seelsorger .....	118			

---

## Nr. 29 Missa chrismatis

Die Missa chrismatis wird am Dienstag in der Karwoche, 9.30 Uhr, im Limburger Dom, gefeiert. Diese Meßfeier, in der die hl. Öle geweiht werden, ist vor allem eine Feier der um den Bischof versammelten Priester. Es ist daher sinnvoll, daß neben den Gläubigen und den Priestern der Bischofsstadt möglichst viele Geistliche aus dem Bistum teilnehmen.

Alle Mitbrüder, die es ermöglichen können, sind herzlich eingeladen. Als Presbyteri testes werden die Bezirks- bzw. Stadtdekane fungieren. Für sie liegen Paramente in der Sakristei bereit; die übrigen Geistlichen sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen.

Die hl. Öle für die einzelnen Dekanate werden nach der Feier in der Dom-Sakristei ausgegeben. Bezüglich der Austeilung am Dekanatsort erinnern wir an unseren Erlaß im Amtsblatt 1964, S. 90.

## Nr. 30 Bination an den drei österlichen Tagen

In einer Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst vom 16. Januar 1988, Nr. 43, heißt es:

„Wenn mehrere kleine Pfarreien einem einzigen Priester anvertraut sind, so sollen die Gläubigen, wenn möglich, in der größten Kirche zusammenkommen und dort die Feiern halten.

Wenn einem Pfarrer aber zwei oder mehr Pfarreien anvertraut sind, in denen eine große Anzahl von Gläubigen an den Gottesdiensten teilnimmt, und diese mit gebührender Sorgfalt und Feierlichkeit gehalten werden können, dann darf er die Feiern der österlichen Tage auch wiederholen.“

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß weder am Gründonnerstag noch am Karsamstag ein Requiem oder ein Brautamt gehalten werden dürfen.

## Nr. 31 Zeit der Ostervigil

In der unter Nr. 28 genannten Instruktion, Nr. 78, heißt es: „Die ganze Feier der Osternacht findet in der Nacht statt, sie soll nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntags enden. Diese Vorschrift ist streng einzuhalten. Gegenteilige Mißbräuche und Gewohnheiten, die sich hier und dort eingebürgert haben, nämlich die Osternacht zu der Zeit zu feiern, zu der man die Vorabendmesse

des Sonntags zu halten pflegt, werden verworfen.“

Mit Rücksicht auf die im März wieder geltende Sommerzeit heißt das: Die Feier der Ostervigil darf nicht vor 21.00 Uhr beginnen, eher später. Dies gilt auch, wenn ein Pfarrer die Ostervigil noch in einer zweiten Pfarrei feiert; als Zeit empfiehlt sich dann 23.00 Uhr oder der frühe Ostersonntag. Wenn die Osternacht in der Frühe des Ostersonntags gefeiert wird, muß die Liturgie spätestens um 6.00 Uhr, eher früher, beginnen. Die Erfahrung zeigt, daß die Gemeinden dafür motiviert werden können.

## Nr. 32 Todesfälle

Herr Pfarrer i. R. Hugo Schmidt ist am 16.02.1994 in Hadamar im Alter von 88 Jahren gestorben. Er wurde am 22. Februar 1994 in Wilsenroth beigesetzt.

Hugo Schmidt wurde am 31.03.1905 in Frankfurt am Main geboren und am 08.12.1935 in Limburg zum Priester geweiht.

Von 1936 bis 1938 war er Kaplan in Schloßborn und von 1938 bis 1940 Kaplan in Hattersheim. Seinen Wehrdienst leistete er als Kriegspfarrer von 1940 bis 1946. Danach schlossen sich weitere Kaplansjahre an von April bis Dezember 1946 in Wiesbaden, St. Bonifatius, von 1946 bis 1948 in Hadamar und von 1948 bis 1951 in Nentershausen. Von 1951 bis 1960 wirkte er als Pfarrer in Elsoff, von 1960 bis 1965 als Pfarrer in Weilbach und von 1965 bis 1972 als Pfarrer in Niederahr. Am 01.11.1972 trat er in den Ruhestand. Die letzten Jahre seines Lebens verbrachte er in Dornburg-Wilsenroth.

Wir danken dem Verstorbenen für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Priester und der Gläubigen.

Herr Pfarrer i. R. Johann Pleil ist am 23.01.1994 in Hofheim im Alter von 83 Jahren gestorben. Er wurde am 27. Januar 1994 in Flörsheim am Main beigesetzt.

Johann Pleil wurde am 07.10.1910 in Preßnitz/Sudetenland geboren und am 27.06.1937 in Leitmeritz zum Priester geweiht.

Von 1946 bis 1949 war er Kaplan in Flörsheim und von 1949 bis 1954 Kaplan in Hofheim. Von 1954 bis 1961 wirkte er zunächst als Vikar und von 1961 bis 1980 als Pfarrvikar in Battenberg. Im Jahre 1970 wurde ihm der persönliche Titel „Pfarrer“ verliehen. Von 1971 bis 1976

war er zusätzlich Vertreter des Dekans des Dekanates Biedenkopf. Am 01.11.1980 trat er in den Ruhestand. Er wohnte zunächst in Flörsheim am Main und half, so lange er konnte, gerne in der Seelsorge aus. Die letzten Jahre seines Lebens verbrachte er im Haus Maria Elisabeth in Hofheim, wo er auch verstarb.

Wir danken dem Verstorbenen für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Priester und der Gläubigen.

### **Nr. 33 Tag der Krankenhaus- und Altenheimseelsorgerinnen und -seelsorger**

Am Mittwoch, dem 23.03.1994, findet der diesjährige Tag der Krankenhaus- und Altenheimseelsorgerinnen und -seelsorger im Gemeindezentrum der Katholischen Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin in Sulzbach statt.

Das Thema lautet:

Das Krankenhausstrukturgesetz und seine Auswirkungen, unter besonderer Berücksichtigung der Seelsorge.

Referent: H. Wehe, Verwaltungsleiter des Krankenhauses in Rüdesheim.

Alle Krankenhaus- und Altenheimseelsorgerinnen und -seelsorger unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen und werden gebeten, sich diesen Termin vorzunehmen. Eine genauere Tagesordnung wird noch zugesandt. Das Treffen ist von 14.00 bis 17.00 Uhr geplant.

### **Nr. 34 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab**

Am Karfreitag, dem 1. April 1994 ist in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen im Bistum Limburg die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von caritativen und seelsorglichen Aufgaben im Heiligen Land verwandt.

Die Menschen im Heiligen Land und in aller Welt begleiten den Friedensprozeß, der im Nahen Osten durch die jüngsten politischen Entwicklungen in Gang gekommen ist, mit großen Hoffnungen.

Der Heilige Vater hat den Wunsch geäußert, bald die Heiligen Stätten in Palästina besuchen zu können und er hat erneut zu solidarischer Hilfe für die Menschen im Heiligen Land aufgerufen. Daher ist auch in diesem Jahr eine besondere Empfehlung der Kollekte angebracht.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Am Karsamstag ist ein Opferstock mit der Aufschrift „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ aufzustellen. Der Ertrag kommt der Kustodie der Franziskaner im Heiligen Lande zugute.

Die Erträge von Kollekte und Opferstock sind sorgfältig getrennt abzurechnen.

### **Nr. 35 Warnung**

Gewarnt wird vor Herrn Wolfgang Mitulski, 48 Jahre, blonde Haare, der sich als Priester der Mariaviten ausgibt und ein gefälschtes Zelebret vorlegt. Herr Mitulski tritt in Priesterkleidung auf und hat bereits mehrfach gottesdienstliche Handlungen vorgenommen. Dabei nennt er sich Pater Wolfgang und behauptet, im Bistum Limburg geweiht worden zu sein. Alle diese Angaben sind frei erfunden.

Desweiteren wird von Herrn Wladimir Krnjak gewarnt. Er gibt vor, Chirurg und Deserteur aus der jugoslawischen Armee zu sein, sucht kurzfristig Unterkunft und erbittet Geldbeträge für die Übersetzung von Dokumenten für die Einreise in die USA. Er spricht vorwiegend Pfarrer und Pfarrämter an.

Das Aussehen von Herrn Krnjak wird wie folgt beschrieben: groß, kräftig, hohe Stirnglatze, helle Augen, dunkelblonde Haare, rotblonder Oberlippenbart. Nach Aussagen des amerikanischen Konsulates und der jugoslawischen Mission entsprechen seine Aussagen nicht der Wahrheit.

### **Nr. 36 Dienstmeldungen**

Mit Termin 1. Januar 1994 ist Herr P. Ante GRCIC OFM befristet für drei Jahre in der Katholischen Kroatischen Gemeinde in Frankfurt a. M. tätig geworden. (253)

Mit Termin 1. März 1994 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dieter KLUG zum Dekan des Dekanates Hadamar ernannt. (120)

Mit Termin 1. März 1994 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Rainer SARHOLZ zum Stellvertreter des Dekans im Dekanat Hadamar ernannt. (120)

Mit Termin 1. März 1994 hat der Herr Bischof Herrn Dekan Michael KOHLHAAS bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarrei Peter und Paul in Höhr-Grenzhausen ernannt. (190)

Mit Termin 1. Juli 1994 hat der Herr Bischof Herrn Dekan Günter DAUM zum Pfarrer der Pfarreien St. Peter und Paul in Villmar, St. Marien in Villmar-Langhecke und St. Josef in Villmar-Aumenau ernannt. (119)

Mit Termin 1. Februar 1994 wurde Herr Werner JUNG-DIEFENBACH mit der Leitung des Katholischen Rentamtes für den Bezirk Limburg beauftragt und zum Rentanten ernannt. (114)

### **Nr. 37 Änderungen im Schematismus**

S. 5

Unter Sekretariat des Weihbischofes Gerhard Pieschl ist Schmirl, Elisabeth zu streichen und dafür einzusetzen:

Schmidt, Monika

S. 9

Folgende Änderungen und Ergänzungen innerhalb des Diözesansynodalrates sind vorzunehmen:

Unter Diözesansynodalamt ist die Telefaxnummer einzufügen:

(0 64 31) 2 95-3 20

Unter Geschäftsführer ist Nieder, Franz-Karl, Telefon 2 95-2 74 zu streichen und dafür einzusetzen:

Groth, Manfred, Telefon 2 95-4 74

Unter Referent für Pfarrgemeinderäte ist Nieder, Franz-Karl zu streichen und dafür einzusetzen:

Rick, Daniel

Unter Sekretariat ist Kissel, Regina, Telefon 2 95-3 32 und Schmidt, Monika Telefon 2 95-4 73 zu streichen und dafür einzusetzen:

Jung, Susanne, Telefon 2 95-4 73

Kämpfer, Petra, Telefon 2 95-3 65

S. 24

Folgende Änderungen sind innerhalb des Dezernates Personal vorzunehmen:

Unter Sekretariat ist die Telefonnummer von Frau Christiane Wottke zu ändern:

Telefon 2 95-4 63

Unter Sekretariat, zuständig für Pastoral- und Gemeindefereferenten/innen, ist Gabb, Ursula zu streichen und dafür einzusetzen:

Lehr, Elke

S. 25

Unter Sekretariat der Abteilung Personal- und Arbeitsrecht ist Kämpfer, Petra zu streichen.

S. 39

Unter Sekretariat des Priesterrates ist die Telefonnummer von Frau Ursula Gabb zu ändern:

Telefon 2 95-2 19

S. 53

Unter Sekretariat des Wilhelm-Kempf-Haus ist die Telefonnummer zu ändern:

Telefon (0 61 27) 7 72 20

S. 74

Unter Pfarrei St. Michael, Frankfurt ist die Telefaxnummer einzufügen:

Telefax (0 69) 46 74 80

S. 77

Änderung der Telefonnummer der Pfarrei St. Hedwig, Frankfurt-Griesheim:

Telefon (0 69) 39 53 11

S. 82

Unter Pfarrei Allerheiligen, Frankfurt ist einzufügen: Geistlicher mit überpfarrlichem Auftrag:

Chittilappilly, P. Paul CMI

60316 Frankfurt/M., Unterer Atzemer 7

Telefon (0 69) 4 02 22 40 und 4 02 20

S. 83

Unter Pfarrei St. Josef, Frankfurt ist P. Paul Chittilappilly als Geistlicher mit überpfarrlichem Auftrag zu streichen.

S. 95

Unter Geistliche im Ruhestand ist Kokai, P. Ludwig SJ zu streichen.

S. 100

Unter Pfarrei St. Philippus und Jakobus, Glashütten-Schlossborn ist die Telefaxnummer einzufügen:

Telefax (0 61 74) 96 43 70

Unter Pfarrei St. Philippus und Jakobus, Glashütten-Schlossborn ist unter Geistliche im Ruhestand die Telefonnummer von Herrn Pfarrer Gerhard Groß zu ändern:

Telefon (0 61 74) 6 38 77

S. 117

Unter Pfarrei St. Georg, Brechen-Werschau ist die Telefaxnummer von Herrn Pfarrer Albrecht Eichhorn zu ergänzen:

Telefax (0 64 38) 65 50

Unter Pfarrvikarie St. Marien, Hünfelden-Kirberg ist die Telefaxnummer einzufügen:

Telefax (0 64 38) 65 50

S. 129

Unter Dompfarrei St. Georg, Limburg ist die Telefaxnummer zu ändern:

Telefax (0 64 31) 2 65 20

S. 132/133

Unter Pfarrei St. Laurentius, Mengerskirchen-Dillhausen und Pfarrei Mariä Geburt, Mengerskirchen-Winkels ist die Adresse von Herrn Kaplan Walter Henkes einzufügen:

Henkes, Walter, Kaplan, wohnhaft in Garrantenweg 14, 35794 Mengerskirchen-Winkels, Telefon (0 64 76) 22 13

S. 160

Änderung der Telefaxnummer des Caritasverbandes für den Bezirk Rhein-Lahn:

Telefax (0 26 21) 4 00 77

S. 174

Unter Pfarrei St. Ferrutus, Taunusstein-Bleidenstadt ist die Telefaxnummer einzufügen:

Telefax (0 61 28) 4 53 92

S. 226

Unter Altenheimseelsorge für den Bezirk Hochtaunus ist unter Altenheim Don Sarto e. V., Bad Homburg Hausgeistlicher Kokai, P. Ludwig, SJ zu streichen und dafür einzusetzen:

Hasselbach, Walter, Pfarrer i.R.

S. 241

Unter Krankenhausseelsorge Bezirk Hochtaunus ist der Name und die Telefonnummer von der Landgraf-Friedrich-Klinik zu ändern:

Friedrichsdorf-Salus-Klinik  
61381 Friedrichsdorf, Landgrafenplatz 1,  
Telefon (0 61 72) 9 50 00

Unter Krankenhauseelsorge ist die Adresse von dem Waldkrankenhaus, Psychiatrische Klinik, Friedrichsdorf-Küppern zu ändern:

Friedrichsdorf-Küppern-Waldkrankenhaus,  
Psychiatrische Klinik, 61381 Friedrichsdorf,  
Emil-Sioli-Weg 1-3, Telefon (0 61 72) 79 11

S. 256

Änderung der Anschrift des Ukrainerseelsorger im Bistum Limburg:

Wruszczak, Roman, Pfarrer, 70597 Stuttgart,  
Hans-Neuffer-Weg 6, Telefon (07 11) 76 66 45

S. 257

Unter Studentenseelsorge ist einzufügen:  
Diözesanbeauftragter für die Akademikerseelsorge:

Tilmann, Dr. Raban, 60389 Frankfurt, Gellertstraße 39,  
Telefon (0 69) 45 13 37

S. 259

Unter Diözesangeistliche außerhalb der Diözese und beurlaubte Geistliche ist Herr Kaplan Olaf Lindenberg zu streichen.

Unter Diözesangeistliche außerhalb der Diözese und beurlaubte Geistliche ist die Adresse von Herrn Diakon Robert Nadkisore zu ändern:

I-00187 Roma, Pontificium Collegium Germanicum et Hungaricum, Via di San Nicola da Tolentino, 13,  
Telefon 0039-6-48 19 333

S. 303

Änderung der Telefaxnummer des Caritasverbandes für den Bezirk Rhein-Lahn:

Telefax (0 26 21) 4 00 77

Unter Essen auf Rädern ist der Name von Frau Waltraud Mokry zu ändern:

Mokry, Waltrud

S. 304

Unter Beratung und Hilfe für Aussiedler ist Vonhören, Marion zu streichen und dafür einzusetzen:

N.N.

S. 341

Unter Diözesanbeauftragter beim Südwestfunk für die Diözese Limburg ist Klepper, Klaus zu streichen und dafür einzusetzen:

Tilmann, Dr. Raban,  
60389 Frankfurt, Gellertstraße 39,  
Telefon (0 69) 45 13 37 privat

Telefon (0 69) 45 10 24 Pfarrei St. Michael

Telefax (0 69) 46 74 80 Pfarrei St. Michael

S. 359

Unter Franziskanerinnen (Erlenbad) ist die Postleitzahl zu ändern:

77877 Sasbach 2

S. 367

Unter Paulus-Schwestern ist einzufügen:

Buchhandlung St. Paulus  
60385 Frankfurt, Berger Straße 133

Telefon (0 69) 4 93 01 01

Telefax (0 69) 4 90 99 81

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 4

Limburg, 15. April 1994

Nr. 38	Politische Verantwortung wahrnehmen - Wort der deutschen Bischöfe zu den Wahlen 1994 .....	121	Nr. 44	Abitur für Berufstätige .....	134
Nr. 39	Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich ökumenischer Gottesdienste .....	122	Nr. 45	Abzugeben .....	135
Nr. 40	Jubiläumsverordnung des Bistums Limburg .....	123	Nr. 46	Warnung .....	135
Nr. 41	Verordnung der Fort- und Weiterbildung im Bistum Limburg .....	124	Nr. 47	Warnung vor einem Betrüger „Msgr. V. J. Madike“, Erzdiözese Onitsha, Nigeria .....	135
Nr. 42	Arbeitsvertragsordnung (AVO) für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst .....	124	Nr. 48	Dienstschriften .....	135
Nr. 43	Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen .....	126	Nr. 49	Todesfälle .....	136
			Nr. 50	Änderungen im Schematismus .....	136

## Nr. 38 Politische Verantwortung wahrnehmen - Wort der deutschen Bischöfe zu den Wahlen 1994

1994 ist Wahljahr. Wir stehen in unserem Land vor einer Reihe wichtiger Wahlen. Manche winken ab; sie trauen dem Staat und den Politikern nicht mehr viel zu.

Das Fehlverhalten einiger Politiker hat zu berechtigter Kritik geführt und zu einem Mißtrauen gegenüber „denen da oben“: Werden sie die großen Aufgaben bewältigen - z. B. die Massenarbeitslosigkeit in den Griff bekommen? In manchen Wirtschaftsbereichen breitet sich die Resignation aus gegenüber einer ungewissen Zukunft. Viele fragen sich besorgt, wohin unser Staat treibt angesichts wachsender Unsicherheit und Orientierungslosigkeit, die sich u. a. in Gewalttätigkeit und Kriminalität zeigen.

Die eben genannten Probleme lösen sich nicht von selbst, sondern müssen vorrangig politisch angegangen und gelöst werden. Auf Politik zu schimpfen ist leicht, gute Politik zu machen ist schwer. Darum haben wir allen Grund, denjenigen zu danken, die sich der politischen Verantwortung gestellt haben und stellen. Ohne ihren Sachverstand und ihren Einsatz wären viele positive Entwicklungen nicht möglich gewesen. Viele tausend Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bis hin zu den kommunalen Parlamenten bringen viel Idealismus, Kraft und Freizeit ein in die vielfältigen Aufgaben, die für unser Gemeinwesen zu bewältigen sind.

Dankbar sind wir für das Geschenk der Einheit unseres Vaterlandes. Wir anerkennen die große Leistung der Menschen in den neuen Bundesländern, die sich großen Veränderungen in allen Lebensbereichen stellen. Sie müssen oft unter schwierigen Bedingungen einen neuen Anfang schaffen.

Sollen die genannten Aufgaben der Zukunftsgestaltung in Verantwortung angegangen und gelöst werden, müssen wir unsere politische Verantwortung wahrnehmen. Das geschieht, wenn wir an der Wahl teilnehmen und politische Vertreter unseres Vertrauens wählen. Das geschieht auch, indem wir durch unser Verhalten und

unsere Mitarbeit zum Gelingen unseres Gemeinwesens beitragen. Beides gehört zu unserem Auftrag als Christen. Uns ist aufgegeben, die Welt als unsere Lebenswelt aus dem Geist der Frohen Botschaft von Jesus Christus mitzugestalten.

Wählen zu können, gehört zur Freiheit des Menschen in einem demokratischen Staat. Sie gibt ihm die Möglichkeit mitzuentcheiden, wer die politische Verantwortung für unser Gemeinwesen tragen soll. Regiert wird unser Land in jedem Fall - entweder mit unserer Stimme oder ohne sie. Wer nicht zur Wahl geht, bleibt dennoch mitverantwortlich; er muß damit rechnen, daß er indirekt radikale Kräfte unterstützt. - Das Fußballspiel wird auf dem Rasen entschieden von den Spielern - nicht von den Zuschauern auf der Tribüne.

### *Mit Mut und Zuversicht die Zukunft gestalten*

Es gibt fürwahr große Aufgaben, die wir angehen müssen, um mit Mut und Zuversicht unsere Zukunft in Gerechtigkeit und Frieden zu gestalten:

1. Die hohe Arbeitslosigkeit bedrückt uns. Mit ihr dürfen wir uns nicht abfinden. Sie ist häufig eine gesellschaftliche Diskriminierung und verletzt das Selbstwertgefühl.

Arbeitslosigkeit gibt es nicht nur bei uns. Sie kann nur langfristig spürbar reduziert werden. Eine Beseitigung der hohen Arbeitslosigkeit setzt geeignete Rahmenbedingungen der Politik voraus. Aber auch die Tarifparteien sind verpflichtet, diejenigen, die keine Arbeit haben, bei den Tarifabkommen nicht zu vergessen.

Die Zeit der stetigen Zuwachsraten ist vorbei. Darum müssen erworbene Besitzstände ehrlich überprüft werden. Verteilt werden kann nur, was erarbeitet wurde und vorhanden ist. Dieser Wahrheit müssen wir uns stellen.

Der Ruf nach weiteren staatlichen Interventionen führt nicht weiter; eine zusätzliche Verschuldung der öffentlichen Haushalte ist nicht vertretbar. Angesichts der veränderten Situation müssen wir bisher selbstver-

ständige Verhaltensweisen in Frage stellen. Wir müssen nach neuen Wegen und kreativen Antworten suchen, auch wenn dies bedeutet, Einschränkungen hinzunehmen.

2. Wiederholt haben wir auf die Lage der Familie hingewiesen. Sie hat sich ständig verschlechtert. Kinder werden für Familien, wie für Alleinerziehende schnell zu einem finanziellen Problem, aber auch zu einem Problem bei der Wohnungssuche. Bei der Rentenversicherung und auf dem Arbeitsmarkt sind Familien deutlich benachteiligt. Es geht nicht um eine Bevorzugung der Familie, es geht vielmehr um die Herstellung der Gerechtigkeit.

3. Die wachsende Bereitschaft zur Gewalt und Kriminalität macht bewußt, wie zerbrechlich die Voraussetzungen unseres Zusammenlebens sind. Wo junge Menschen in Familien aufwachsen, in denen niemand mehr Zeit für sie hat, wo sie mit Anonymität, Arbeitslosigkeit und Perspektivlosigkeit konfrontiert sind, ist die Vermittlung grundlegender Lebenswerte kaum mehr möglich.

Wenn der Mensch nicht in Gott gegründet ist, wird er nur allzu leicht verfügbar, manipulierbar. Wenn in einer Gesellschaft das Gespür für das Geheimnis Gottes verlorengeht, geht auf Dauer auch das Gespür für das Geheimnis des Menschen verloren. Eine Gesellschaft, die es sich leistet, was heilig ist, lächerlich zu machen, darf sich nicht wundern, daß auch die Achtung vor der Würde des Menschen schwindet.

4. Der umfassende Schutz des Lebens bleibt eine verpflichtende Aufgabe von Staat und Gesellschaft. Mit Sorge sehen wir, daß bei der gesetzlichen Regelung des Schutzes für das ungeborene Kind die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nicht genügend umgesetzt oder sogar bewußt umgangen werden.

Unsere Gesellschaft wird auch in Zukunft nur ein menschliches Gesicht behalten, wenn sie schwache, kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen annimmt; wenn sie sich verantwortlich weiß für Menschen, die an den Rand geraten sind, und für jene, die sich in einer Leistungsgesellschaft nicht allein behaupten können.

5. Die Europäische Gemeinschaft hat inzwischen ein solides Fundament. Gerade uns Deutschen, die wir mehr Nachbarn als jedes andere Land Europas haben, ist bewußt, daß es bei der europäischen Einigung immer auch um unsere eigene Zukunft in Frieden und Freiheit geht. Kritik am Eurobürokratismus ist verständlich, darf aber kein Grund sein, den europäischen Einigungsprozeß in Frage zu stellen. Angesichts der schlimmen Vorgänge im ehemaligen Jugoslawien und des tiefgreifenden Wandels in den mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern, nicht zuletzt in Rußland, ist unsere geschichtliche Verantwortung klar: Wir müssen die Werte des Friedens, der Freiheit und der Solidarität, die die Gemeinschaft beleben, in ganz Europa fördern.

6. Solange Armut, Krieg und Menschenrechtsverletzungen zur Wirklichkeit Europas und der Welt gehören, müssen wir mit Wanderung und Flucht leben.

Wir werden eine Zukunft in Gerechtigkeit und Frieden nur schaffen, wenn wir bereit sind, mit Menschen anderer Sprachen und Kulturen zusammenzuleben. Wer an Leib und Leben und Freiheit bedroht ist, muß in unserem Lande Schutz finden. Auch wenn wir nicht alle Probleme lösen können, schulden wir den Menschen, die hilfesuchend in unser Land gekommen sind, Achtung ihrer Würde.

*Ohne Solidarität kein solides Gemeinwesen*

Staat und Politik vermögen nicht alles. Sie sind auf das Mitdenken und Mittun von Gruppen, von einzelnen, von uns allen angewiesen. Der einzelne kann nicht ohne die Gemeinschaft leben, die Gemeinschaft nicht ohne den Beitrag des einzelnen. Ein Standort Deutschland ohne Solidarität steht auf tönernen Füßen. Solidarität hat mit „solide“ zu tun. Ohne Solidarität gibt es kein solides Gemeinwesen.

Wenn es um die Gestaltung unserer Zukunft geht, ist entscheidend, welches Verständnis vom Menschen und vom menschlichen Leben, welches Menschenbild zugrundeliegt. Danach müssen wir auch die Politiker fragen.

Die Zukunft ist unsere gemeinsame Aufgabe. Wer sie mitgestalten will, geht zu den Wahlen.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 16.03.1994  
Az: 560 K/94/01/2

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

#### **Nr. 39 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich ökumenischer Gottesdienste**

1. Seit der apostolischen Zeit feiert die Kirche den Sonntag als „Tag des Herrn“. Der wöchentlich wiederkehrende Feiertag ist wesentlich „Zeichen“ für die Heilswirklichkeit der „neuen Schöpfung“, die mit der Auferstehung Christi angefangen hat und am Ende der Tage vollendet wird.

2. In Treue zum Vermächtnis und Auftrag des Herrn „Tut dies zu meinem Gedächtnis“ hält die katholische Kirche den Sonntag heilig durch die Feier der heiligen Eucharistie. Das II. Vatikanische Konzil sagt: „Aus apostolischer Überlieferung, die ihren Ursprung auf den Auferstehungstag Christi zurückführt, feiert die Kirche Christi das Pascha-Mysterium jeweils am achten Tag, der deshalb mit Recht Tag des Herrn oder Herrentag genannt wird. An diesem Tag müssen die Christgläubigen zusammenkommen, um das Wort Gottes zu hören, an der Eucharistiefeier teilzunehmen und so des Leidens, der Auferstehung und der Herrlichkeit des Herrn Jesus zu gedenken“ (SC 106). Die Eucharistie ist „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens (LG 11). In ihr findet auch alle kirchliche Liturgie ihren Höhepunkt. Daher sind die Katholiken verpflichtet, an Sonn- und gebotenen Feiertagen an der Meßfeier teilzunehmen (CIC can. 1247; vgl. den Beschluß „Gottesdienst“ der Gemeinsamen Synode, speziell 2.3).

3. Neben der Eucharistiefeier als der Wort und Sakra-

ment umschließenden Grund- und Hochform der Liturgie der Kirche, hat es von apostolischer Zeit an immer auch Gottesdienste gegeben, die aus Gebeten, Lesungen der Hl. Schrift, Verkündigung des Wortes Gottes und Fürbitten bestand.

Diese Form von Wortgottesdiensten greifen die ökumenischen Gottesdienste auf, in denen Katholiken sich mit Christen, die anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften angehören, zum gemeinsamen Gebet versammeln. Solche gemeinsamen Gottesdienste sind ein wirksames Mittel, um die Gnade der Einheit zu erleben (vgl. Ökumenisches Direktorium 1993, n. 108). Sie sind ein Ausdruck der durch die Taufe grundgelegten Gemeinschaft in Jesus Christus und ein Weg, der zur geistlichen Versöhnung führt. Sie bieten den konfessionsverschiedenen Ehen die Möglichkeit, einer gemeinsamen liturgischen Feier, die bewußt machen kann, daß sie als sakramentale Gemeinschaft „eine Art Hauskirche“ sind (LG 11).

4. Ökumenische Wortgottesdienste sollten nach Möglichkeit fester Bestandteil des liturgischen Lebens jeder Gemeinde sein. Als besondere Zeiten des gemeinsamen Gebetes bieten sich unter anderem an:

(1) jene Tage, die ausdrücklich dem Anliegen der Einheit der Christen gewidmet sind: die Gebetsoktav vom 18. - 25. Januar, der Weltgebetstag der Frauen am 1. Freitag im März, die Tage zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingstmontag. Es sollten auch besondere schulische Anlässe, ökumenische Konferenzen, Bibelwochen u. a., desgleichen der Buß- und Bettag in Betracht gezogen werden.

(2) staatliche Feiertage, die nicht auch kirchlich gebotene Feiertage sind (z. B. 1. Mai, Tag der Deutschen Einheit). In ökumenischen Gottesdiensten könnten an diesen Tagen Anliegen des Staates und der Gesellschaft ebenso wie weltweite Ängste, Nöte und Sorgen fürbittend vor Gott getragen werden.

5. Da die sonntägliche Eucharistiefeier für das christliche Leben und den Aufbau der christlichen Gemeinde einen unverzichtbaren Wert hat, können ökumenische Gottesdienste sie nicht ersetzen. Diese haben deshalb stets einen Ausnahmecharakter. Ökumenische Gottesdienste dürfen nicht dahin führen, daß in einer Gemeinde an einem Sonntag keine Heilige Messe gefeiert werden kann. Die katholischen Christen dürfen durch die Teilnahme an einem ökumenischen Gottesdienst nicht in einen Konflikt mit dem Sonntagsgebot gebracht werden.

6. Gegenüber dem Einwand, daß zahlreiche Gemeinden - bedingt durch den Priestermangel - sich zu sonntäglichen Gottesdiensten ohne Priester, mithin zu einem Wortgottesdienst versammeln, müssen die Ausnahmesituation, zugleich aber auch die pastorale und liturgische Notwendigkeit solcher Gottesdienste geltend gemacht werden. Die Gemeinde ist von ihrem Wesen und Auftrag her stets auf die Versammlung, besonders am Herrentag, angewiesen, um ihre Gemeinschaft im Glauben zu erfahren und zu bekunden, ebenso wie ihre Verbundenheit und Einheit mit der Universalkirche. Diese werden, wenn am Sonntag keine

Eucharistiefeier stattfinden kann, vor allem in der Verkündigung, im Glaubensbekenntnis und im fürbittenden Gebet bezeugt. Die sonntäglichen Gottesdienste ohne Priester, die an die Stelle der Eucharistiefeier treten, haben an der katholischen Sonntagsliturgie und Sonntagsspiritualität orientierte Feierordnungen; sie lassen sich daher so nicht als ökumenische Gottesdienste gestalten und müssen als von der Situation erzwungene Ausnahmen angesehen werden.

7. Mancherorts hat sich bewährt, daß die verschiedenen Gemeinden bei besonderen Anlässen zunächst je ihren Gottesdienst feiern und anschließend zu einer ökumenischen Feier zusammenkommen.

Wo dies nicht möglich ist, kann in bestimmten Fällen und aus wichtigen Gründen ein ökumenischer Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen am Vormittag stattfinden; dabei darf die Feier der Eucharistie nicht ausfallen. Solche Fälle und Gründe können gegeben sein, wenn

(1) Gemeinden besondere ökumenische Ereignisse begehen;

(2) die politische Gemeinde ein seltenes, herausragendes Ereignis auf Ortsebene feiert. In diesem Fall ist darauf zu achten, daß ökumenische Gottesdienste nicht von politischen Gremien angesetzt, sondern rechtzeitig mit den Pfarrern der betreffenden Kirchen vereinbart werden;

(3) überörtliche Großveranstaltungen von besonderem Rang stattfinden.

8. Findet aus wichtigen Gründen ein ökumenischer Gottesdienst am Sonntagvormittag statt, so muß für die Katholiken die Möglichkeit zur Mitfeier der Eucharistie an diesem Sonntag gewährleistet sein.

9. Damit deutlich bleibt, daß die Feier ökumenischer Gottesdienste am Sonntag stets Ausnahmecharakter hat, dürfen solche Gottesdienste nur in sehr begrenzter Zahl stattfinden. Die Pfarrer sind verpflichtet, das Generalvikariat (Ordinariat) rechtzeitig vorher um Genehmigung zu ersuchen.

10. Jedem ökumenischen Gottesdienst sollte ein echtes spirituelles Bedürfnis zugrunde liegen. Andere Motive, wie zum Beispiel Verschönerung eines Vereinsfestes, kirchenfremde Anlässe oder Konzessionen an Gruppeninteressen können solche Gottesdienste am Sonntag nicht rechtfertigen. In jedem Falle sollten ökumenische Gottesdienste eingebettet sein in ein aktives ökumenisches Leben der Gemeinde.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 17.03.1994  
Az: 214 E/94/04/1

r Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

#### Nr. 40 Jubiläumsverordnung des Bistums Limburg

Die Jubiläumsverordnung des Bistums Limburg, in der Fassung vom 21.01.1980 (Amtsblatt 1980, Seite 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.02.1992 (Amtsblatt 1992, Seite 167) wird durch folgende Ordnung ersetzt:

§ 1 Diese Ordnung gilt für Beschäftigte im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 AVO.

§ 2 Beschäftigte erhalten als Jubiläumswendigung bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit

von 25 Jahren	800,00 DM
von 40 Jahren	1 000,00 DM
von 50 Jahren	1 200,00 DM.

Die Jubiläumsdienstzeit umfaßt die Dienstzeit (§ 6a AVO). Auf Antrag sind ferner auch die Zeiten anzurechnen, die bei dem Dienstgeber in einem Dienstverhältnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegt worden sind, sofern diese Zeiten nicht vor einem Ausscheiden nach § 6a Absatz 3 AVO liegen.

Zeiten in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt.

§ 3 Beschäftigte erhalten anlässlich der kirchlichen Trauung eine Zuwendung in Höhe von DM 200,00.

§ 4 Nichtvollbeschäftigte erhalten von der Jubiläumswendigung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

§ 5 Jubiläumsdienstzeiten, die vor Inkrafttreten dieser Jubiläumsordnung zurückgelegt worden sind, werden so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wären, wenn die Regelung bereits seit dem Beginn des Dienstverhältnisses gegolten hätte. Sind die Jubiläumsdienstzeiten bei der Anwendung der vorherigen Fassung der Jubiläumsverordnung länger, so gelten diese als zurückgelegt.

Diese Ordnung tritt zum 01.01.1994 in Kraft.

Limburg, 8.3.1994  
Az: 565 AH/94/02/1

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

#### Nr. 41 Verordnung der Fort- und Weiterbildung im Bistum Limburg

Die Verordnung der Fort- und Weiterbildung im Bistum Limburg, in der Fassung vom 14.09.1977 (Amtsblatt 1977, Seite 530 f.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.02.1993 (Amtsblatt 1993, Seite 35 f.) wird wie folgt geändert:

§ 10 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Im Falle eines Ausscheidens vor Ablauf von 3 Jahren nach Beendigung der geförderten Maßnahme aus dem kirchlichen Dienst im Bistum Limburg muß die gewährte Kostenbeteiligung und die während der Fortbildung gezahlte Vergütung nach den Regelungen des abzuschließenden Fortbildungsvertrages zurückgezahlt werden.

Limburg, 08.03.1994  
Az: 565 AH/94/02/1

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

#### Nr. 42 Arbeitsvertragsordnung (AVO) für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst

Die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst (AVO) in der Fassung vom 13.12.1976 (Amtsblatt 1976, Seite 450-454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.08.1993 (Amtsblatt 1993, Seite 58) wird in den §§ 6 und 10 a wie folgt geändert:

§ 6 AVO wird durch die folgenden §§ 6 bis 6c ersetzt:

##### § 6 Beschäftigungszeit

(1) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Dienstgeber nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in einem Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen worden ist.

Zeiten einer Tätigkeit in Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nicht berücksichtigt. Im übrigen werden Zeiten als nichtvollbeschäftigter Mitarbeiter voll angerechnet.

Ist der Mitarbeiter aus seinem Verschulden oder auf seinen eigenen Wunsch aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden, so gelten vor dem Ausscheiden liegende Zeiten nicht als Beschäftigungszeit, es sei denn,

- a) daß er das Dienstverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsbeschädigung aufgelöst hat oder
- b) daß die Nichtanrechnung der Beschäftigungszeit aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn das Arbeitsverhältnis auf Wunsch des Mitarbeiters beendet wurde, um die Pflege und Betreuung eines Kindes oder Angehörigen zu übernehmen, der Mitarbeiter in dieser Zeit keiner anderen Erwerbstätigkeit nachging und die Unterbrechung nur für die Dauer der vorgenannten Aufgaben erfolgte.

(2) Sonstige Zeiten dürfen nur durch Entscheidung des Dienstgebers im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat Limburg ganz oder teilweise als Beschäftigungszeit angerechnet werden.

##### § 6 a Dienstzeit

(1) Die Dienstzeit umfaßt die Beschäftigungszeit und die nach den Absätzen 2 bis 5 anzurechnenden Zeiten einer früheren Beschäftigung, soweit diese nicht schon bei der Berechnung der Beschäftigungszeit berücksichtigt sind. Für die Anrechnung nach den Absätzen 2 bis 4 gilt § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend.

(2) Anzurechnen sind die Zeiten einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich verbrachten Tätigkeit

- a) in der katholischen Kirche und ihren Einrichtungen und Verbänden unbeschadet ihrer Rechtsform,
- b) in einer anderen Kirche oder christlichen kirchlichen Gemeinschaft und deren Einrichtungen und Verbänden unbeschadet ihrer Rechtsform,
- c) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag

wesentlich gleichen Inhalts anwenden.

(3) Die in Absatz 2 aufgeführten Zeiten werden nicht angerechnet, wenn der Mitarbeiter aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist. Dies gilt nicht,

a) wenn der Mitarbeiter im Anschluß an das bisherige Dienstverhältnis zu einer anderen Einrichtung desselben Dienstgebers oder zu einem Dienstgeber im Sinne des Absatzes 2 übergetreten ist oder

b) wenn er das Dienstverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder in Ausübung oder einer infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsbeschädigung aufgelöst hat oder

c) die Nichtanrechnung eine unbillige Härte im Sinne des § 6 I b darstellen würde.

(4) Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeiten nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

(5) Anzurechnen sind ferner:

a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,

b) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten, soweit sie nicht nach Buchstabe a anzurechnen sind; Absatz 3 ist sinngemäß anzuwenden,

c) Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft,

d) die Zeiten eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres.

#### § 6 b Bewährungszeit

(1) Der Mitarbeiter, der die in den Vergütungsrichtlinien genannten Tätigkeitsmerkmale erfüllt, kann nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bewährungszeit höhergruppiert werden.

(2) Die vorgeschriebene Bewährungszeit braucht nicht bei demselben Dienstgeber zurückgelegt sein. Sie kann auch zurückgelegt sein bei Dienstgebern i.S.d. § 6a Abs. 2.

(3) Die Bewährungszeit muß ununterbrochen zurückgelegt sein. Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich; unabhängig hiervon sind ferner unschädlich Unterbrechungen wegen

- Ableistungen des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, des freiwilligen sozialen Jahres, des freiwilligen ökologischen Jahres,

- Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 8 AVO,

- der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,

- Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und sonstiger Beurlaubung zur Kinderbetreuung.

- Beurlaubung zur Pflege von Angehörigen

(4) Die Zeiten der Unterbrechung werden auf die Bewährungszeit nicht angerechnet. Dies gilt nicht bei Unterbrechungen wegen

- eines Urlaubs nach § 12 AVO

- einer Arbeitsbefreiung nach § 10 a AVO

- einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 8 AVO bis zu 26 Wochen

- der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.

#### § 6 c

(1) Ausschlußfrist zu § 6 und § 6 a

Fordert der Dienstgeber den Mitarbeiter auf, anrechnungsfähige Beschäftigungs- und Dienstzeiten nachzuweisen, so hat dieser Nachweis innerhalb einer Ausschlußfrist von 3 Monaten zu erfolgen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem vom Mitarbeiter nicht zu vertretenden Grund innerhalb der Ausschlußfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschlußfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.

(2) Berechnung der anrechnungsfähigen Zeiten

Soweit im Hinblick auf die §§ 8 und 13 eine bestimmte Beschäftigungszeit bzw. Dienstzeit Voraussetzung ist, rechnet diese in der Regel vom Beginn des Monats ab, in dem das Dienstverhältnis beginnt.

Im übrigen ist von dem Tag, an dem das Dienstverhältnis beginnt, auszugehen.

(3) Übergangsregelungen

Beschäftigungs-, Dienst- und Bewährungszeiten, die vor Inkrafttreten der §§ 6 ff. neue Fassung AVO zurückgelegt worden sind, werden so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wären, wenn die Regelung bereits seit dem Beginn des Dienstverhältnisses gegolten hätte.

Ergibt sich bei Mitarbeitern, deren Dienstverhältnis bereits vor dem 01.01.1994 begonnen hat, unter Berücksichtigung des § 6 alte Fassung eine längere Beschäftigungs-, Dienst- oder Bewährungszeit, so gelten diese als zurückgelegt.

Die Änderung tritt zum 01.01.1994 in Kraft. § 10 a Abs. 2 AVO wird wie folgt geändert:

i) beim Tode von Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Kindern oder Geschwistern

im gleichen Haushalt - 2 Tage,

außerhalb des gleichen Haushaltes - 1 Tag

j) beim Tode von Großeltern - 1 Tag

Diese Änderung tritt zum 1. April 1994 in Kraft.

Limburg, 08.03.1994

Az: 565 AH/94/02/1

τ Franz Kamphaus

Bischof von Limburg

**Nr. 43 Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfeordnung)**

Die Beihilfeordnung vom 01.04.1991 (Amtsblatt 1991, S. 104 - 112) wird durch folgende Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfeordnung) ersetzt:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis durch die Arbeitsvertragsordnung des Bistums Limburg geregelt wird, sowie für diejenigen Mitarbeiter, für die die Geltung dieser Ordnung im Arbeitsvertrag vereinbart wurde.

**§ 2 Beihilfeberechtigte Personen**

(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie für Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen werden nach Maßgabe dieser Ordnung Beihilfen gewährt:

1. an hauptamtliche Arbeiter und Angestellte im Sinne des § 2 der AVO, deren vereinbarte Arbeitszeit mindestens durchschnittlich 18 Stunden pro Woche beträgt, auch wenn diese wegen Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz beurlaubt sind,
2. an Auszubildende.

(2) Keine Beihilfen werden gewährt:

1. an alle Beschäftigten während der ersten sechs Monate ihrer Anstellung,
2. an Halbwaise, wenn der lebende Elternteil oder der Ehegatte beihilfeberechtigt ist und Anspruch auf Beihilfen zu den Aufwendungen für die Halbwaise hat,
3. an auf Zeit für nicht länger als ein Jahr Beschäftigte,
4. an Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis gekündigt ist,
5. an Beschäftigte, die unter Wegfall der Vergütung beurlaubt sind,
6. an Beschäftigte, die aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst eine Beihilfeberechtigung haben,
7. an krankenversicherungspflichtige Beschäftigte, die aufgrund der Tätigkeit eines Ehegatten im öffentlichen Dienst im Beihilfefall eine berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Person darstellen.

**§ 3 Beihilfefälle**

(1) Beihilfefähig sind Aufwendungen, die erwachsen

1. in Krankheitsfällen und bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten
  - a) für den Beihilfeberechtigten selbst,
  - b) für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beihilfeberechtigten,
  - c) für die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kinder,
2. in Geburtsfällen

- a) der Beihilfeberechtigten,
- b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau des Beihilfeberechtigten,
- c) aus Anlaß der Geburt eines nichtehelichen Kindes eines Beihilfeberechtigten, wenn die Mutter nicht selbst beihilfeberechtigt ist,
- d) einer nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Tochter des Beihilfeberechtigten,

3. im Todesfalle

- a) des Beihilfeberechtigten,
- b) seines nicht selbst beihilfeberechtigt gewesenen Ehegatten,
- c) eines nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kindes, bei Totgeburten, wenn im Falle der Lebendgeburt das Kind nach Absatz 2 berücksichtigt würde,

4. für Schutzimpfungen

- a) des Beihilfeberechtigten,
- b) seines nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten,
- c) eines nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kindes, wenn die Impfungen vorgeschrieben sind oder behördlich empfohlen und nicht kostenlos durchgeführt werden oder aus besonderen Gründen von der kostenlosen Impfung kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Beihilfen zu Aufwendungen nach Absatz 1 werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte, im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder des Beihilfeberechtigten gewährt. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

1. Enkel, die der Beihilfeberechtigte nicht in seinem Haushalt aufgenommen hat oder für deren Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist,
2. Kinder, bei denen nach Vollendung des 27. Lebensjahres wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist; wenn diese schon vorher besteht, werden die Aufwendungen für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur bei dauernder Erwerbsunfähigkeit berücksichtigt. Ist ein Kind für mehrere Beihilfeberechtigte im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähig oder ist bei verheirateten Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die Originalbelege über die Aufwendungen (Arztrechnungen, Rezepte usw.) vorlegt. In diesem Falle hat der Beihilfeberechtigte zu erklären, daß der andere Beihilfeberechtigte zu den Kosten des Beihilfefalles keine Beihilfe beantragt.

(3) Halbwaisen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2, berücksichtigungsfähige Familienangehörige, die bei natürlichen oder juristischen Personen oder Zusammenschlüssen von solchen Personen tätig sind, welche das Beihilferecht des Bundes oder eines Landes anwenden, gehören nicht zu den berücksichtigungsfähigen Personen im Sinne der Absätze 1 und 2.

(4) Aufwendungen für Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen sind nicht beihilfefähig.

#### § 4 Beihilfefähigkeit der Aufwendungen

(1) Beihilfefähig sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Aufwendungen, wenn sie dem Grunde nach notwendig und soweit sie der Höhe nach angemessen sind. Über die Notwendigkeit und die Angemessenheit entscheidet die Festsetzungsstelle; sie kann hierzu Gutachten, besonders von Amts- oder Vertrauensärzten, einholen.

Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen bestimmt sich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte. Soweit keine begründeten besonderen Umstände vorliegen, sind ärztliche Gebühren nur bis zu den Stellenwerten der Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 818, 1590) und der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316), jeweils geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) angemessen. Aufwendungen für Leistungen eines Heilpraktikers sind angemessen bis zu den Mindestsätzen des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (Stand 01. Januar 1985), jedoch höchstens bis zu den Schwellenwerten der Gebührenordnung für Ärzte bei vergleichbaren Leistungen.

(2) Es wird vorausgesetzt, daß beihilfeberechtigte Arbeitnehmer, die nicht krankenversicherungspflichtig sind, in einer gesetzlichen Krankenversicherung oder einer privaten Krankenversicherung, die der Art nach gleiche Leistungen gewährt, freiwillig krankenversichert sind. Ist eine beihilfeberechtigte Person nicht versichert, so ist die Beihilfe so zu bemessen, als wäre diese den Voraussetzungen entsprechend in der AOK Limburg-Weilburg (Lahn) freiwillig versichert.

Im Falle des Vorliegens einer besonderen Härte kann durch Beschluß der Verwaltungskammer im Einzelfall von einer Anwendung des Satzes 2 abgesehen werden. Die zuständige Mitarbeitervertretung erhält davon Mitteilung.

(3) Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, daß im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen Beihilfeberechtigung besteht und bei Aufwendungen für einen Angehörigen dieser berücksichtigungsfähig ist. Die Aufwendungen gelten in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die sie begründende Leistung erbracht wird.

(4) Besteht Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen, sind die danach gewährten Leistungen in voller Höhe von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Sind zustehende Leistungen nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen worden oder wurden Leistungen in Anspruch genommen, die ihrer Art nach nicht zum Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung gehören, sind die beihilfefähigen Aufwendungen entsprechend zu kürzen; dabei gelten

1. Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel in voller Höhe

2. andere Aufwendungen, für die die zustehende Leistung nicht nachgewiesen wird oder nicht ermittelt werden kann, in Höhe von 50 vom Hundert als zustehende Leistung.

Satz 2 gilt nicht für

1. Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die als freiwillig gesetzlich Versicherte keinen Beitragszuschuß aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erhalten, hinsichtlich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung; dies gilt auch für Personen, denen aus dem genannten Versicherungsverhältnis Ansprüche aus der Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zustehen;

2. Beamte, Richter und Versorgungsempfänger sowie deren berücksichtigungsfähige Angehörige, die Mitglied der Krankenversicherung der Rentner sind, hinsichtlich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung; dies gilt auch für Personen, denen aus dem genannten Versicherungsverhältnis Ansprüche aus der Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zustehen;

3. Leistungen nach § 10 Absatz 2, 4 und 6 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094), oder hierauf sich beziehende Vorschriften.

(5) Bei in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Personen einschließlich der Personen, denen aus diesem Krankenversicherungsverhältnis Ansprüche aus der Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zustehen, sind Aufwendungen nicht beihilfefähig, die dadurch entstehen, daß sie

1. zustehende Sachleistungen nicht in Anspruch genommen haben oder

2. über zustehende Sachleistungen hinaus Leistungen in Anspruch genommen haben oder

3. sich anstelle einer zustehenden Sachleistung eine Geldleistung haben gewähren lassen, wobei als Sachleistungen auch die in Absatz 7 Nr. 1 Satz 2 genannten Kassenleistungen gelten.

Dies gilt auch, wenn Sachleistungen deshalb nicht zustehen, weil nicht die vorgeschriebene Form der Versorgung eingehalten wurde. Gewährt die gesetzliche Krankenversicherung nach Satzung usw. allgemein keine Leistungen oder nur Zuschüsse, sind die Aufwendungen - bei Zuschüssen gekürzt um diese - im Rahmen dieser Ordnung beihilfefähig.

Satz 1 und 2 gelten nicht für die in Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 genannten Personen.

(6) Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen, die keinen Zuschuß zum Versicherungsbeitrag erhalten, deren Beitrag sich nicht nach § 240 Absatz 3 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ermäßigt, die als Dienstordnungsangestellte keinen ermäßig-

ten Beitrag entrichten oder die keinen Anspruch aus einem Teilkostentarif haben, gilt der nachgewiesene Geldwert in Anspruch genommener Sachleistungen der Krankenversicherung als beihilfefähige Aufwendungen. Hiervon ist ausgenommen der in Absatz 7 Nr. 3 bezeichnete Ehegatte des Beihilfeberechtigten. Der Geldwert von Sachleistungen ist bis zur Höhe der Versicherungsbeiträge des Beihilfeberechtigten und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen beihilfefähig, die für die dem Antragsmonat vorausgegangenen zwölf Kalendermonate geleistet und nicht bei einer früheren Beihilfefestsetzung berücksichtigt wurden. Bei Anwendung dieser Vorschrift ist Absatz 7 Nr. 1 Satz 2 mit der Maßgabe zu beachten, daß der Zuschuß zum Brillengestell nicht als Sachleistung gilt.

Bei einer stationären Krankenhausbehandlung gelten die allgemeinen Krankenhausleistungen (§ 5 Absatz 1 Nr. 6a) als Sachleistungen. Dies gilt auch bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen. Als Sachleistungen gelten nicht Leistungen, die die gesetzliche Krankenversicherung auftragsgemäß für andere Leistungsträger oder im Rahmen der Dienstunfallfürsorge erbringt. Sachleistungen sind auch zu berücksichtigen, wenn die zugrundeliegende Leistung nicht oder nur begrenzt beihilfefähig ist.

(7) Nicht beihilfefähig sind

1. Sachleistungen auf Grund von Rechtsvorschriften; dies gilt nicht, wenn ein Sozialhilfeträger Ersatz seiner Aufwendungen verlangt.

Als Sachleistung gelten auch die Kostenerstattung gesetzlicher Krankenkassen bei kieferorthopädischer Behandlung (§ 29 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), der Zuschuß gesetzlicher Krankenkassen zu den Kosten eines Brillengestells sowie Festbeträge nach den §§ 35, 36 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch; dasselbe gilt für die Kostenerstattung bei häuslicher Krankenpflege (§ 37 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) und Haushaltshilfe (§ 38 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), wobei über die Kassenleistungen hinausgehende Aufwendungen nicht beihilfefähig sind.

Absatz 6 bleibt unberührt;

2. gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Kostenanteile sowie nicht von der Krankenkasse nach § 29 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ersetzte Kosten einer kieferorthopädischen Behandlung;

3. die in den §§ 5 bis 10 genannten Aufwendungen, die für den Ehegatten des Beihilfeberechtigten entstanden sind, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung) des Ehegatten im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrages DM 35 000,— übersteigt, es sei denn, daß dem Ehegatten trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder daß die Leistungen hierfür auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung). Die Verwaltungskammer kann in

anderen besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung eines strengen Maßstabes anzunehmen sind, die Gewährung von Beihilfen zulassen;

4. Aufwendungen insoweit, als Schadenersatz von einem Dritten erlangt werden kann oder hätte erlangt werden können oder die Ansprüche auf einen anderen übergegangen oder übertragen worden sind; dies gilt nicht für Aufwendungen, die auf einem Ereignis beruhen, das nach § 103 des Hessischen Beamtengesetzes zum Übergang des gesetzlichen Schadenersatzanspruches auf den Dienstherrn führt;

5. Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilbehandlung, als nahe Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder der jeweils behandelten Person. Aufwendungen zum Ersatz der dem nahen Angehörigen im Einzelfall entstandenen Sachkosten sind bis zur Höhe des nachgewiesenen Geldwertes im Rahmen dieser Ordnung beihilfefähig, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

6. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß anstelle von Sachleistungen eine Kostenerstattung nach § 64 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt wird.

(8) Bei Anwendung der Absätze 3 bis 5 sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen (Absatz 3 Satz 2) maßgebend.

#### *§ 5 Beihilfefähige Aufwendungen bei Krankheit*

(1) Aus Anlaß einer Krankheit sind beihilfefähig die Aufwendungen für

1. ärztliche und zahnärztliche Leistungen und Leistungen eines Heilpraktikers. Bei Leistungen nach den Abschnitten F, H, J und K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte sind Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn der Beihilfeberechtigte bei Behandlungsbeginn mindestens ein Jahr ununterbrochen dem kirchlichen Dienst angehört. Die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C Nr. 213 bis 232, F und K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstandenen Material- und Laborkosten bei zahn-technischen Leistungen sind in Höhe von zwei Dritteln, Aufwendungen für Edelmetalle und Keramikverblendungen, auch im Seitenzahnbereich, jedoch nur zu Hälfte beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Begutachtungen, die weder im Rahmen einer Behandlung noch bei der Durchführung dieser Ordnung erbracht werden. Voraussetzungen und Umfang der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen bestimmen sich nach Anlage 1;

2. die vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker bei Leistungen nach Nr. 1 verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen. Soweit für Arznei- oder Verbandmittel Festbeträge festgesetzt sind, sind Aufwendungen nur bis zur Höhe des Festbetrages beihilfefähig.

Nicht beihilfefähig sind

- a) Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen,
  - b) bei Personen, die das Achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
    - aa) Arzneimittel zu Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel,
    - bb) Mund- und Rachentherapeutika, ausgenommen bei Pilzinfektionen,
    - cc) Abführmittel, ausgenommen bei erheblichen Grundkrankheiten,
    - dd) Arzneimittel gegen Reisekrankheiten.
  - c) Arzneimittel, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden,
  - d) unwirtschaftliche Arzneimittel;
3. eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder - ausgenommen Saunabäder und Schwimmen in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer als beihilfefähig anerkannten Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur-, Massagen, Bestrahlungen, Krankengymnastik Bewegungs-, Beschäftigung - sowie Sprachtherapie und dergleichen. Ist die Durchführung einer Heilbehandlung in einen Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht eingebunden oder werden damit zugleich in erheblichem Umfang berufsbildende oder allgemeinbildende Zwecke verfolgt, so sind die Aufwendungen mit Ausnahme der Kosten für zusätzliche, gesondert durchgeführte und berechnete Heilbehandlungen nicht beihilfefähig;
4. Anschaffung oder Miete, Reparatur, Ersatz, Betrieb und Unterhaltung der vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle, Körperersatzstücke sowie die Unterweisung im Gebrauch dieser Gegenstände. Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit bestimmen sich nach Anlage 2;
5. Erste Hilfe;
6. stationäre und teilstationäre Krankenhausleistungen nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) vom 21. August 1985 (BGBl.IS.1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl.IS.2266), und zwar
- a) allgemeine Krankenhausleistungen (§ 2 Absatz 2 BPfIV),
    - aa) allgemeine und besondere Pflegesätze (5 BPfIV),
    - bb) Sonderentgelte (6 BPfIV) und Fallpauschalen,
    - cc) abweichende Entgelte (21 BPfIV),
  - b) Wahlleistungen,
    - aa) gesondert berechnete Arztleistungen (§ 7 Absatz 3 BPfIV),

bb) gesondert berechnete Unterkunft (§ 7 Absatz 4 BPfIV) bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers abzüglich DM 22,— täglich sowie andere im Zusammenhang damit berechnete Leistungen im Rahmen der Nr. 1 und 2.

Bei einer Behandlung in Krankenhäusern, die die Bundespflegesatzordnung nicht anwenden, sind Aufwendungen für die Leistungen beihilfefähig, die den in Satz 1 genannten entsprechen;

7. eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige häusliche Pflege bis zur Höhe der Aufwendungen für eine vollbeschäftigte Berufspflegekraft. Bei einer Pflege durch Ehegatten, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegersöhne, Schwiebertöchter, Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegereltern und Geschwister des Beihilfeberechtigten oder des berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind die folgenden Aufwendungen beihilfefähig:

- a) Fahrtkosten (Nr. 9)
  - b) eine für die Pflege gewährte Vergütung bis zur Höhe des Ausfalles an Arbeitseinkommen und höchstens bis zu den in Satz 1 bezeichneten Aufwendungen, wenn wegen der Ausübung der Pflege eine mindestens halbtägige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird; eine an Ehegatten und Eltern des Pflegebedürftigen gewährte Vergütung ist nicht beihilfefähig.
8. Eine Familien- und Haushaltshilfe zur notwendigen Weiterführung des Haushalts des Beihilfeberechtigten bis zu 11 Deutsche Mark stündlich, höchstens 66 Deutsche Mark täglich, wenn die den Haushalt führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person wegen einer notwendigen stationären Unterbringung (Nr. 6) den Haushalt nicht weiterführen kann. Voraussetzung ist, daß diese Person - ausgenommen Alleinerziehende - nicht oder nur geringfügig erwerbstätig ist, im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann. Dies gilt in besonderen Fällen auch für die ersten sieben Tage nach Ende der stationären Unterbringung sowie bei Alleinstehenden, wenn eine Hilfe zur Führung des Haushaltes erforderlich ist. Nr. 7 Satz 2 gilt entsprechend. Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter fünfzehn Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Angehörige in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt einer der in Nr. 7 Satz 2 bezeichneten Personen sind mit Ausnahme der Fahrtkosten (Nr. 9) nicht beihilfefähig. Die Voraussetzungen des Satzes 2 gelten auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Bescheinigung ein erforderlicher

stationärer Krankenhausaufenthalt (Nr. 6) durch die Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe vermieden wird; dies gilt entsprechend für allein-stehende Beihilfeberechtigte;

9. die Beförderung bei Inanspruchnahme ärztlicher oder zahnärztlicher Leistungen, Krankenhausleistungen sowie bei Heilbehandlungen (Nr. 3) und für eine erforderliche Begleitung bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sowie die Gepäckbeförderung. Höhere Beförderungskosten dürfen nicht berücksichtigt werden. Eine Ausnahme ist bei Rettungsfahrten oder dann zulässig, wenn eine anderweitige Beförderung wegen der Schwere oder Eigenart einer bestimmten Erkrankung oder einer Behinderung unvermeidbar war. Wird in diesen Fällen ein privater Personenkraftwagen benutzt, ist höchstens der Betrag von DM -,31 pro Kilometer beihilfefähig.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

- a) die Beförderung weiterer Personen sowie des Gepäcks bei Benutzung privater Personenkraftwagen,
  - b) die Benutzung privater Personenkraftwagen sowie regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Wohn- oder Aufenthaltsort,
  - c) die Mehrkosten der Beförderung zu einem anderen als dem nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich ist, und zurück,
  - d) die Kosten einer Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubs- oder anderen privaten Reise.
10. a) Unterkunft bei notwendigen auswärtigen ambulanten ärztlichen Leistungen bis zum Höchstbetrag von DM 25,— täglich. Ist eine Begleitperson erforderlich, sind deren Kosten für Unterkunft ebenfalls bis zum Höchstbetrag von DM 25,— täglich beihilfefähig. Diese Vorschrift findet bei einer Heilkur oder kurähnlichen Maßnahmen keine Anwendung,
- b) Unterkunft und Verpflegung bei einer ärztlich verordneten Heilbehandlung in einer Einrichtung, die der Betreuung und Behandlung von Kranken oder Behinderten dient, bis zur Höhe von 10 Deutsche Mark täglich.
11. Organspender, wenn der Empfänger Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger ist, im Rahmen der Nr. 1 bis 3, 6, 8 bis 10, soweit sie bei den für die Transplantation notwendigen Maßnahmen entstehen; beihilfefähig ist auch der vom Organspender nachgewiesene Ausfall an Arbeits-einkommen. Dies gilt auch für als Organspender vorgesehene Personen, wenn sich herausstellt, daß sie als Organspender nicht in Betracht kommen;
12. eine behördlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe.

(2) Die Aufwendungen für eine Untersuchung oder Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode und für wissenschaftlich nicht

allgemein anerkannte Arzneimittel sind nicht beihilfefähig.

#### § 6 Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlung

(1) Aus Anlaß einer Sanatoriumsbehandlung sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 3,
2. für Unterkunft, Verpflegung und Pflege bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums. Für Begleitpersonen eines Schwerbehinderten sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu 70 vom Hundert des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig, wenn die Notwendigkeit der Begleitung behördlich festgestellt ist und das Sanatorium bestätigt, daß die Begleitung für eine erfolgsversprechende Behandlung erforderlich ist,
3. nach § 5 Absatz 1 Nr. 8 mit Ausnahme des Satzes 3,
4. nach § 5 Absatz 1 Nr. 9,
5. für die Kurtaxe, auch für die notwendige Begleitperson nach Nr. 2 Satz 2,
6. für den ärztlichen Schlußbericht.

(2) Die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 sind nur dann beihilfefähig wenn

1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Sanatoriumsbehandlung notwendig ist und nicht durch eine andere Behandlung mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzt werden kann,
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat. Die Anerkennung erlischt, wenn die Sanatoriumsbehandlung nicht innerhalb von vier Monaten seit Bekanntgabe des Bescheids begonnen wird.

(3) Die Beihilfefähigkeit ist nicht anzuerkennen, wenn im laufenden Kalenderjahr oder in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden

1. nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung,
2. in Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist; in diesen Fällen ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen,
3. bei schwerer chronischer Erkrankung, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

(4) Sanatorium im Sinne dieser Vorschrift ist eine Krankenanstalt, die unter ärztlicher Leitung besondere Heilbehandlungen (z. B. mit Mitteln physikalischer und diätetischer Therapie) durchführt und in der die dafür erforderlichen Einrichtungen und das dafür erforderliche Pflegepersonal vorhanden sind.

### § 7 Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkuren

(1) Den im Dienst stehenden Beihilfeberechtigten (§ 2 Absatz 1) können Beihilfen zu den Kosten einer planmäßigen Heilkur unter ärztlicher Leitung in einem vom Lande Hessen in dem der Hessischen Beihilfeverordnung anliegenden Heilbäderverzeichnis aufgenommenen Heilbad gewährt werden.

(2) Aus Anlaß einer Heilkur sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 3,
2. für Unterkunft und Verpflegung für höchstens dreißig Kalendertage einschließlich der Reisetage bis zum Betrag von DM 30,— täglich, für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit behördlich festgestellt ist, bis zum Betrag von DM 25,— täglich,
3. nach § 5 Absatz 1 Nr. 9,
4. für die Kurtaxe, auch für die Begleitperson nach Nr. 2,
5. für den ärztlichen Schlußbericht.

(3) Die Aufwendungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 sind nur beihilfefähig, wenn

1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Heilkur zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienst- oder Arbeitsfähigkeit nach einer schweren Erkrankung erforderlich oder bei einem erheblichen chronischen Leiden eine balneo- oder klimatherapeutische Behandlung zwingend notwendig ist und nicht durch andere Heilmaßnahmen mit gleicher Erfolgsaussicht, besonders nicht durch eine andere Behandlung am Wohnort oder in seinem Einzugsgebiet, ersetzt werden kann,
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat. Die Anerkennung erlischt, wenn die Heilkur nicht innerhalb von vier Monaten seit Bekanntgabe des Bescheids begonnen wird.

(4) Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer Heilkur ist nicht zulässig,

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen dem kirchlichen Dienst angehört und beihilfeberechtigt war,
2. wenn im laufenden Kalenderjahr oder in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden bei schwerer chronischer Erkrankung, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist,
3. nach Stellung des Antrags auf Entlassung oder nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
4. wenn bekannt ist, daß das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur enden wird, es sei denn, daß die Heilkur wegen der

Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt wird.

(5) Heilkur im Sinne dieser Vorschrift ist eine Kur, die unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan in einem im Heilkurortverzeichnis (Anlage 3) enthaltenen Kurort durchgeführt wird; die Unterkunft muß sich im Kurort befinden und ortsgebunden sein.

### § 8 Beihilfefähige Aufwendungen bei Vorsorgemaßnahmen

(1) Aus Anlaß von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten sind beihilfefähig

1. bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres die Kosten für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in besonderem Maße gefährden,
2. bei Frauen vom Beginn des zwanzigsten, bei Männern vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an die Aufwendungen für jährlich eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
3. bei Personen von der Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres an jedes zweite Jahr die Kosten für eine Gesundheitsuntersuchung, insbesondere zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit nach Maßgabe der hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen.

(2) Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Maßnahmen nach Abschnitt B Nr. 100 bis 102 und 200 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte sind bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres beihilfefähig.

(3) Aufwendungen für Schutzimpfungen sind beihilfefähig. Dies gilt nicht für Schutzimpfungen im Zusammenhang mit einem privaten Auslandsaufenthalt.

### § 9 Beihilfefähige Aufwendungen bei Geburt

(1) Aus Anlaß einer Geburt sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. für die Schwangerschaftsüberwachung und ärztlich verordnete Schwangerschaftsgymnastik,
2. entsprechend § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8 und 9,
3. für die Hebamme und den Entbindungspfleger,
4. für eine Haus- und Wochenpflegekraft bei Hausentbindung oder ambulanter Entbindung in einer Krankenanstalt oder Arztpraxis bis zu zwei Wochen nach der Geburt, wenn die Wöchnerin nicht bereits wegen Krankheit von einer Berufs- oder Ersatzpflegekraft nach § 5 Absatz 1 Nr. 7 gepflegt wird; § 5 Absatz 1 Nr. 7 Satz 2 gilt entsprechend,
5. entsprechend § 5 Absatz 1 Nr. 6 für das Kind.

(2) Für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung jedes lebend geborenen Kindes wird eine Beihilfe von DM 700,— gewährt. Dies gilt auch, wenn der Beihilfeberechtigte ein Kind annimmt und das Kind am Tage der Aufnahme in die Familie mit dem Ziel der Annahme als Kind das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, wird die

Beihilfe der Mutter gewährt. Die Geburtsbeihilfe erhält auch der Mitarbeiter, der nach Satz 3 keinen Anspruch auf Beihilfe hat, wenn der Beihilfeanspruch des Ehegatten nicht DM 700,— beträgt; diese mindert sich jedoch um den Betrag, den der Ehegatte des Mitarbeiters als Beihilfe zu den Aufwendungen für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung bei Lebendgeburten erhält.

#### § 10 Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen

(1) In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Urne, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal eine Beihilfe bis zur Höhe von DM 1 300,—, in Todesfällen von Kindern bis zur Höhe von DM 850,— gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen in dieser Höhe entstanden sind. Stehen Sterbe- oder Bestattungsgelder aufgrund von Rechtsvorschriften, aus einem Beschäftigungsverhältnis oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen von insgesamt mindestens DM 2 000,— zu, so beträgt die Beihilfe DM 650,—, beim Tod eines Kindes DM 425,—; stehen solche Ansprüche von insgesamt mindestens DM 4 000,— zu, wird keine Beihilfe gewährt. Sterbe- und Bestattungsgelder aufgrund von Schadenersatzansprüchen werden nicht berücksichtigt, wenn die Schadenersatzansprüche kraft Gesetzes auf den Dienstherrn übergehen. Bestattungsgeld nach §§ 36 oder 53 des Bundesversorgungsgesetzes bleibt unberücksichtigt.

(2) Ferner sind beihilfefähig die Aufwendungen für die Überführung der Leiche oder Urne bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes, höchstens jedoch für eine Entfernung von siebenhundert Kilometern.

(3) Verbleibt mindestens ein pflegebedürftiger berücksichtigungsfähiger oder selbst beihilfeberechtigter Familienangehöriger oder ein berücksichtigungsfähiges Kind unter fünfzehn Jahren im Haushalt und kann dieser beim Tode des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden, sind die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 1 Nr. 8 bis zu sechs Monaten, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Verwaltungskammer bis zu einem Jahr beihilfefähig.

#### § 11 Beihilfefähige, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen

(1) Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn es sich um Aufwendungen nach §§ 5, 9 und 10 handelt und nur insoweit und bis zu der Höhe, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland beim Verbleiben am Wohnort entstanden und beihilfefähig gewesen wären.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig,

1. wenn sie bei einer Dienstreise eines Beihilfeberechtigten entstanden sind, es sei denn, daß die Behandlung bis

zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland hätte aufgeschoben werden können,

2. wenn die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen ist, daß die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen entstehen, ist ausgeschlossen.

(3) Aus Anlaß einer Heilkur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 bis 5 sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn vor Antritt der Heilkur

1. durch das amts- oder vertrauensärztliche Gutachten nachgewiesen wird, daß die Heilkur wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, und

2. der Kurort im Heilkurortverzeichnis (Anlage 4) aufgeführt ist und

3. die sonstigen Voraussetzungen des § 7 vorliegen.

Die Aufwendungen nach § 7 Absatz 2 Nr. 1, 3 bis 5 sind bei einer anerkannten Heilkur ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig.

(4) Für die Aufwendungen der Überführung einer Leiche oder Urne findet § 10 Absatz 2 Anwendung.

#### § 12 Bemessung der Beihilfe

(1) Die Beihilfe beträgt für alleinstehende Beihilfeberechtigte 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen. Dieser Bemessungssatz erhöht sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 für verheiratete Beihilfeberechtigte auf 55 vom Hundert. Für jedes Kind, das nach § 3 Absatz 2 zu berücksichtigen ist, erhöht sich der Bemessungssatz nach Satz 1 oder 2 um je 5 vom Hundert, höchstens jedoch auf 70 vom Hundert. Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähig, so erhöht sich der Bemessungssatz nur bei dem Beihilfeberechtigten, bei dem das Kind tatsächlich im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigt wird. Ist ein berücksichtigungsfähiges Kind zugleich Ehegatte eines Beihilfeberechtigten, so erhöht sich der Bemessungssatz nur beim Ehegatten des berücksichtigungsfähigen Kindes. Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen führen nicht zu einer Erhöhung des Bemessungssatzes. Empfänger von Vollwaisengeld werden bei der Bemessung der Beihilfe nach Satz 2 untereinander berücksichtigt, wenn ihr Versorgungsanspruch auf demselben Versorgungsfall beruht und sie nicht aufgrund einer eigenen Beschäftigung selbst beihilfeberechtigt sind. Maßgebend für die Ermittlung des Bemessungssatzes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung. Abweichend von Satz 8 bemißt sich beim Tod eines berücksichtigungsfähigen Angehörigen die Beihilfe zu

bis dahin entstandenen Aufwendungen nach den Verhältnissen am Tag vor dessen Tod.

(2) Der Bemessungssatz erhöht sich nicht nach Absatz 1 Satz 2 und 3,

1. wenn der Ehegatte selbst beihilfeberechtigt ist oder der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes) des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags DM 35 000,— überstieg,
2. wenn berücksichtigungsfähige Angehörige, mit Ausnahme der beim Ehegatten familienversicherten Kinder,
  - a) aufgrund einer Beschäftigung, Berufsausbildung, Arbeitslosigkeit oder des Bezugs einer Rente in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind,
  - b) Mitglied der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten sind,
  - c) Beitragszuschüsse nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, vergleichbaren Rechtsvorschriften oder aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen erhalten,
  - d) Beitragszuschüsse des Rentenversicherungsträgers nach den §§ 106 und 315 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), von mindestens 100 Deutsche Mark monatlich oder mindestens der Hälfte des zu entrichtenden Krankenversicherungsbeitrags erhalten,
  - e) Ansprüche auf Heil- oder Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz, vergleichbaren Rechtsvorschriften oder Leistungen nach einer dieser Verordnung im wesentlichen vergleichbaren Regelung erhalten.

(3) Der Bemessungssatz beträgt in den Fällen des § 4 Absatz 6 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen.

(4) Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der nach Absatz 1 zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert. Für Empfänger von Witwen- oder Witwergeld erhöht sich der Bemessungssatz um weitere 5 vom Hundert. Satz 1 und 2 gelten nicht für Aufwendungen von Personen, die einen Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge haben.

(5) Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der Bemessungssatz um 20 vom Hundert, jedoch höchstens auf 90 vom Hundert.

(6) Bei einer vollstationären Krankenhausbehandlung (§ 5 Absatz 1 Nr. 6, § 11) oder einer vollstationären Unterbringung in einer Entbindungsanstalt erhöht sich der Bemessungssatz nach Absatz 1 und 4 um 15 vom Hundert, höchstens jedoch auf 85 vom Hundert. Dies

gilt nicht, wenn der Bemessungssatz bereits nach Absatz 5 zu erhöhen ist.

(7) Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 vom Hundert der sich nach Anrechnung der Kassenleistungen ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen, sofern der Höhe nach Leistungsansprüche wie bei einer Pflichtversicherung zustehen. Dies gilt nicht, wenn sich der Beitrag nach § 240 Absatz 3 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ermäßigt, ein Dienstordnungsangestellter einen ermäßigten Beitrag entrichtet, ein Zuschuß, Arbeitgeberanteil oder dergleichen von mindestens DM 40,— monatlich zum Krankenkassenbeitrag oder zu den Aufwendungen Beihilfe nach § 4 Absatz 5 gewährt wird. Bei Personen, die freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind und deren Beitrag sich nach § 240 Absatz 3 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ermäßigt, ist Satz 2 nicht anzuwenden, wenn gegenüber der Festsetzungsstelle nachgewiesen wird, daß ein privater Versicherungsschutz, der zusammen mit der Beihilfe die Aufwendungen abdeckt, nur zu einem Beitrag erlangt werden kann, der den vollen Beitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigen würde.

(8) Bei Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen, zu deren Beiträgen für eine private Krankenversicherung Zuschüsse aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses gewährt werden, ermäßigt sich vorbehaltlich des Satzes 2 der Bemessungssatz für Aufwendungen des Zuschußempfängers sowie der Person, deren Beiträge den Zuschuß erhöhen, um 40 vom Hundert. Bei Beihilfeberechtigten, die als Versorgungsempfänger aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses zu ihrem Beitrag für eine private Krankenversicherung einen Zuschuß erhalten, sowie bei Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses aufgrund von Rechtsvorschriften einen Zuschuß zu ihrem Beitrag für eine private Krankenversicherung erhalten, ermäßigt sich der Bemessungssatz für die Aufwendungen des Zuschußempfängers um 20 vom Hundert, sofern der Zuschuß mindestens DM 80,— monatlich beträgt. Bei Anwendung des Satzes 2 bleiben Beiträge für Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen sowie auf diese Beiträge entfallende Zuschüsse außer Betracht.

(9) Die Verwaltungskammer kann den Bemessungssatz erhöhen,

1. wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind,
2. wenn sich aus der Anwendung des § 4 Absatz 6 Nr. 4 Härten ergeben.

Die Verwaltungskammer kann ihre Befugnis auf andere Dienststellen übertragen.

#### § 13 Beihilfen beim Tode des Beihilfeberechtigten

(1) Der hinterbliebene Ehegatte, die leiblichen und angenommenen Kinder eines verstorbenen Beihilfeberechtigten erhalten Beihilfen zu den bis zu dessen Tod und aus Anlaß des Todes entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen. Die Beihilfe bemißt sich nach den Verhältnis-

sen am Tage vor dem Tode; für Aufwendungen aus Anlaß des Todes gilt § 10 mit der Maßgabe, daß die Aufwendungen nachzuweisen sind. Die Beihilfe wird demjenigen gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sowie juristische Personen erhalten die Beihilfe nach Absatz 1, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erben von Beihilfeberechtigten, erhalten sie Beihilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe darf zusammen mit Sterbe- und Bestattungsgeldern sowie sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

#### § 14 Verfahren

(1) Beihilfen werden auf schriftlichen Antrag des Beihilfeberechtigten gewährt; hierfür sind die vom Ministerium des Inneren des Landes Hessen herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

(2) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als DM 500,— betragen. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, wird abweichend von Satz 1 eine Beihilfe gewährt, wenn die Aufwendungen DM 50,— übersteigen.

(3) Beihilfen werden nur zu den Aufwendungen gewährt, die durch Belege nachgewiesen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist. Würden mehreren Beihilfeberechtigten zu den selben Aufwendungen Beihilfen zustehen, wird eine Beihilfe nur dem gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt; dies gilt auch für die Gewährung von Beihilfen zu Aufwendungen für Halbwaisen.

(4) Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung der Belege unmittelbar der Feststellungsstelle vorzulegen. Die Beihilfeakten dürfen grundsätzlich nur den mit der Beihilfebearbeitung befaßten Stellen oder Bediensteten zugänglich sein. Krankheits- und sonstige persönliche Daten aus Beihilfeakten dürfen grundsätzlich nur zur Bearbeitung von Beihilfevorgängen verwendet werden.

(5) Festsetzungsstelle für Mitarbeiter des Bistums, der Kirchengemeinden und Gesamtverbände ist das Bischöfliche Ordinariat, für Mitarbeiter der Caritasverbände der Diözesancaritasverband. In allen übrigen Fällen stellt der Arbeitgeber die Festsetzungsstelle fest.

(6) Die Belege sind vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten von der Festsetzungsstelle als für Beihilfeszwecke verwendet kenntlich zu machen. Der Beihilfeberechtigte hat die zurückgegebenen Belege bis drei Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Bitte der Behörde erneut vorzulegen, sofern sie nicht bei der Krankenversicherung verbleiben. Die Festsetzungsstelle hat bei der Rückgabe der Belege darauf hinzuweisen.

(7) Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

(8) Die Beihilfe ist auf volle Deutsche Mark abzurunden.

(9) Ist in den Fällen des § 6 Absatz 2 Nr. 2 und § 11 Absatz 2 Nr. 2 und Anlage 1 die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn das Versäumnis entschuldbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit nachgewiesen sind.

(10) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen, der ersten Ausstellung der Rechnung oder der Bescheinigung des Geldwerts von Sachleistungen beantragt hat. Die in der Bescheinigung über ihren Geldwert aufgeführten Sachleistungen dürfen im Zeitpunkt der Antragsstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Für den Beginn der Frist ist bei Beihilfen nach § 9 Absatz 2 der Tag der Geburt oder der Aufnahme in die Familie mit dem Ziel der Annahme als Kind, nach § 10 Absatz 1 der Tag des Ablebens und bei Aufwendungen nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 der Tag der Beendigung der Heilkur maßgebend. Hat ein Sozialhilfeträger vorgeleistet, beginnt die Frist mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Sozialhilfeträger die Aufwendungen bezahlt.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Beihilfeordnung tritt unbefristet ab 01. Januar 1994 in Kraft. Sie ersetzt die Beihilfeverordnung vom 01. April 1991 (Amtsblatt 1991, S. 104 - 112).

Limburg, 08.03.1994  
Az.: 565 AH/94/02/1

r Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

#### Nr. 44 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium umfaßt 6 bis 8 Semester; der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Neben der schulischen Ausbildung legt das Institut großen Wert auf eine solide, religiöse und den ganzen Menschen umfassende Bildung. Deshalb wird vom Bewerber erwartet, daß er eine positive Grundeinstellung zur Kirche hat und bereit ist, die Hausgemeinschaft lebendig und aktiv mitzutragen und mitzugestalten.

Angeboten werden zahlreiche unterschiedlich ausgerichtete religiöse Veranstaltungen (z. B. Meditations- und Gebetskreise, theologische Arbeitskreise, Exerzitien, zeitgemäß gestaltete Gottesdienste).

Es bestehen vielfältige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften und anderer Aktivitäten (z. B. Sport, Musik, Literatur, Theater).

Die finanzielle Grundlage der Studierenden ist gesichert durch eine elternunabhängige, staatliche Förderung (BAFÖG); vom Wehrdienst werden die Studierenden zurückgestellt.

Jeder Studierende bewohnt im Studienheim St. Clemens, das geleitet wird von Priestern der Diözesen Paderborn und Münster, ein Einzelzimmer.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. August 1994. Anfragen sind zu richten an den

Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 33014 Bad Driburg, Telefon (0 52 53) 20 86.

#### Nr. 45 Abzugeben

1 Holzaltar Eiche hell, Größe 160 x 80 cm

6 Sitzbänke Eiche hell, ohne Lehne, Größe 240 x 45 cm, Untergestell Stahlrohr dunkel lackiert

1 Kniebank Eiche hell, Stützen dunkles Stahlrohr, Größe 150 cm lang

Anfragen unter Telefon: (06 11) 17 41 31 an den Gesamtverband der Katholischen Kirchengemeinden in Wiesbaden.

#### Nr. 46 Warnung

Die Slovenska Karitas in Ljubljana gibt die Warnung, daß sich das „Plesivec Youth Centre“ in ihrem Namen derzeit an verschiedene Hilfsorganisationen wendet und um Hilfe bittet. Dieses Zentrum ist in Slowenien nicht gemeldet, und aufgrund einer Anzeige der Caritas ermittelt nun die zuständige Polizeidienststelle in dieser Sache. Da dieses Zentrum illegal ist, bittet die slowenische Caritas, keinerlei finanzielle Unterstützung zu bewilligen.

#### Nr. 47 Warnung vor einem Betrüger „Msgr. V. J. Madike“, Erzdiözese Onitsha, Nigeria

Aus gegebenem Anlaß wird hiermit vor einer Person gewarnt, die unter dem o. g. Namen auftritt. Die erwähnte Person hat sich mehrfach an Herrn Kardinal Meisner sowie die weltkirchliche Abteilung des Erzbistums Köln unter folgendem Vorwand gewandt:

- er sei „Vocations-Director“ der Erzdiözese Onitsha und benötige dringend finanzielle Unterstützung für eine Nierentransplantation, die an seiner alten kranken Mutter in einem Spezialkrankenhaus in Okada/Nigeria durchgeführt werden müsse. Als Beweis dessen bringt er persönliche Empfehlungsschreiben des Erzbischofs und des Weihbischofs von Onitsha bei, die sein Anliegen unterstützen. Schließlich gibt er eine Bankverbindung in Lagos (via New York) an, die angeblich auf den Namen der Erzdiözese Onitsha läuft.

Nach Recherchen der Erzdiözese Köln handelt es sich dabei jedoch um einen Betrüger, der unter dem Namen des (existierenden) Msgr. Madike auftritt. Vor einer

Unterstützung des Anliegens muß daher gewarnt werden.

#### Nr. 48 Dienstmeldungen

Mit Termin 1. März 1994 wurde Herr Pfarrer i. R. Toni HELD zum Leiter der katholischen Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Diez ernannt. (233)

Mit Termin 1. August 1994 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Bernd WESTERMANN, St. Josef in Wiesbaden-Dotzheim, zum Pfarrer der Pfarrei St. Peter und Paul in Höhr-Grenzhausen ernannt. (218/190)

Mit Termin 30. September 1994 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Armin DEPENE auf die Pfarrei St. Peter und Paul in Hofheim angenommen. Herr Pfarrer DEPENE tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (147)

Mit Termin 31. Januar 1995 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Heribert WOLF auf die Pfarreien St. Magdalena in Mengerskirchen und St. Katharina in Mengerskirchen-Waldernbach angenommen. (132)

Mit Termin 01. Januar 1994 wurde Herr Peter EBERHARDT, Amt für katholische Religionspädagogik Frankfurt, zum Schulamtsdirektor i. K. ernannt. (65)

Mit Termin 01. Februar 1994 wurde Frau Ute SCHÜSSLER als Referentin im Amt für katholische Religionspädagogik Frankfurt angestellt. (65)

Mit Termin 01. April 1994 ist Frau Gisela REUTER als pastorale Mitarbeiterin im Kreiskrankenhaus Eltville und im Altenzentrum Haus St. Hildegard in Eltville mit einem Dienstumfang von 50 % eingesetzt worden. (227/244)

Mit Termin 01. April 1994 wurde Schwester Helmutrudis PHILIPPI ADJC als Mitarbeiterin mit pastoralen Aufgaben in der Pfarrei St. Bonifatius, Wirges, mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % eingesetzt. (193)

Mit Termin 01. April 1994 wurde Schwester Anna-Maria AUSEL SSpS als Gemeindefreferentin in der Pfarrei St. Martin in Eltville-Martinsthal mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % eingesetzt. (152)

Mit Termin 30. April 1994 scheidet Frau Beate MEYER als Verwaltungsangestellte in der Katholischen Italienischen Gemeinde Limburg aus dem Dienst aus. (252)

Mit Termin 01. Mai 1995 wird Herr Raimund CHAMPAERT als Hausmeister im Musischen Internat angestellt. (52)

Mit Termin 30. September 1995 wird Frau Anna FRIEDRICH als Gemeindefreferentin in der Pfarrei Heilige Familie in Wiesbaden mit Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt. (216)

Mit Termin 01. April 1994 hat der Herr Bischof Herrn Dr. Thomas SCHUELLER, Leiter der Rechtsabteilung/Kirchliches Recht, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zum Oberrechtsrat i. K. ernannt. (9)

#### Nr. 49 Todesfälle

Herr Pfarrer i. R. Dr. Aloys Baum ist am 8. März 1994 in Offenbach im Alter von 83 Jahren gestorben. Er wurde am 15. März 1994 in Frankfurt beigesetzt.

Dr. Aloys Baum wurde am 02.08.1910 in Frankfurt-Zeilsheim geboren und am 08.12.1935 in Limburg zum Priester geweiht.

Im Jahr 1936 war er als Kaplan in Villmar eingesetzt, von 1937 bis 1939 in Frankfurt-Ginnheim, von 1939 bis 1944 in Frankfurt, St. Gallus, von 1944 bis 1945 in Niederbrechen und von 1945 bis 1949 in Frankfurt, Hl. Geist. Von 1949 bis 1953 wirkte er als Pfarrvikar in Frankfurt, St. Wendel. Am 01.04.1953 wurde ihm die Pfarrei Frankfurt, St. Wendel, übertragen, die er als Pfarrer bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 01.08.1969 leitete: Die letzten Jahre seines Lebens verbrachte er in Neu-Isenburg.

Wir danken dem Verstorbenen für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Priester und der Gläubigen.

Herr Pfarrer i. R. Hubert Reich ist am 4. März 1994 in Lindenholzhausen im Alter von 77 Jahren gestorben. Er wurde am 10. März 1994 in Lindenholzhausen beigesetzt.

Hubert Reich wurde am 11.10.1916 in Danzig geboren und am 25.02.1951 in Limburg zum Priester geweiht.

Im Jahr 1951 war er als Kaplan in Ransbach und in Königstein eingesetzt. Von 1951 bis 1952 war er Kaplan in Montabaur, von 1952 bis 1953 Kaplan in Weilburg und von 1953 bis 1957 Kaplan in Frankfurt-Sindlingen. Von 1957 bis 1963 wirkte er als Pfarrvikar in Okriftel. Am 16.12.1963 wurde ihm die Pfarrei Werschau übertragen, die er als Pfarrer bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31.12.1983 leitete. Die letzten Jahre seines Lebens verbrachte er in Lindenholzhausen.

Wir danken dem Verstorbenen für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Priester und der Gläubigen.

#### Nr. 50 Änderungen im Schematismus

S. 64

Folgende Änderungen und Ergänzungen innerhalb des Kath. Bezirksamtes Frankfurt sind vorzunehmen:

Unter Grundseelsorge sind folgende Telefonnummern zu ergänzen:

Kollas, Peter, Leiter, Stadtvikar,  
Telefon (0 69) 15 01-1 57/1 72

Szuca, Peter, Referent,  
Telefon (0 69) 15 01-1 57

Goy, Charlotte, Verw.Kraft/Sekretariat,  
Telefon (0 69) 15 01-1 58

Unter Erwachsenenarbeit ist Lorang, Walter, Leiter, zu streichen.

Unter Erwachsenenarbeit ist einzufügen:

Kaupp, Angelika, Verw.Kraft/Sekretariat,  
Telefon (0 69) 15 01-1 65

Unter Erwachsenenarbeit sind folgende Telefonnummer einzufügen:

Koch, Dr. Karl, Referent, Arbeiterbildung,  
Telefon (0 69) 10 51-1 63

Waterkott, Brigitte, Referentin, Altenarbeit,  
Telefon (0 69) 15 01-1 47

Siedlaczek, Kornelia, Theol. Erwachsenenbildung,  
Telefon (0 69) 15 01-1 64

Gutberlet, Elke, Frauenarbeit,  
Telefon (0 69) 15 01-1 62

Müller-Hesse, Kordula, Frauenarbeit,  
Telefon (0 69) 15 01-1 61

Unter Amt für Kath. Religionspädagogik ist Herr Wolfgang Bentrup, Referent zu streichen und dafür einzusetzen:

Schüssler, Ute, Referentin,  
Telefon (0 69) 15 01-1 77

Unter Amt für Kath. Religionspädagogik sind folgende Telefonnummern zu ergänzen:

Eberhardt, Peter, Leiter,  
Telefon (0 69) 15 01-1 78

Ketzer, Jürgen, Geschäftsführer,  
Telefon (0 69) 15 01-1 77

Preis, Anneliese, Verw.Kraft/Sekretariat,  
Telefon (0 69) 15 01-1 77

Unter Informations- und Öffentlichkeitsstelle sind folgende Telefonnummern zu ergänzen:

Rothacker, Lydia, c/o Haus der Volksarbeit, Referentin,  
Telefon (0 69) 15 01- 1 53

Honemann, Roswitha, Verw.Kraft/Sekretariat,  
Telefon (0 69) 15 01-1 54

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 5

Limburg, 1. Mai 1994

Nr. 51	Pastorale Vereinbarungen der Deutschen Bischofskonferenz mit der syrisch-orthodoxen Kirche .....	137
Nr. 52	Taufpaten .....	138
Nr. 53	Ankündigung der Diakonenweihe .....	138
Nr. 54	Richtlinien für den Firmgottesdienst .....	138
Nr. 55	Diaspora-Sonntag 1994 .....	138
Nr. 56	Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 1994 ..	139
Nr. 57	Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariates Limburg .....	139
Nr. 58	Fortbildung 1994 .....	140
Nr. 59	Dienstnachrichten .....	140
Nr. 60	Änderungen im Schematismus .....	140
Nr. 61	Zu Verkaufen .....	142

## Nr. 51 Pastorale Vereinbarungen der Deutschen Bischofskonferenz mit der syrisch-orthodoxen Kirche

Am 23. Juni 1984 unterzeichneten Papst Johannes Paul II. und der syrisch-orthodoxe Patriarch von Antiochien, Mar Ignatius Zakka I., eine Erklärung zu gegenseitigen pastoralen Hilfen (vgl. Dokumente wachsender Übereinstimmung II, Paderborn-Frankfurt 1992, 571 - 574). Dieses Dokument bringt eine weitgehende, wenn auch noch nicht vollkommene Kirchengemeinschaft zwischen der katholischen und syrisch-orthodoxen Kirche zum Ausdruck. Papst und Patriarch bekräftigen darin nicht nur eine Identität hinsichtlich des christologischen Bekenntnisses, sondern erkennen auch ausdrücklich die Gültigkeit aller Sakramente an, die in beiden Kirchen gespendet werden. Sie machen sich die Aussagen zu eigen, die bereits das Zweite Vatikanische Konzil in seinem Dekret über die katholischen Ostkirchen (OE 27) und in dem Dekret über den Ökumenismus (UR 15) gemacht hat, und erklären: „Es ist in der Tat nicht selten, daß unsere Gläubigen keinen physischen oder moralischen Zugang zu einem Priester mit ihrer eigenen Kirche haben. In der Sorge darum, diesen Nöten entgegenzukommen, und mit dem Gedanken an ihr geistliches Wohlergehen autorisieren wir die Gläubigen, in diesen Fällen die Sakramente der Beichte, der Eucharistie und der Krankensalbung von einem rechtmäßigen Priester einer unserer beiden Schwesternkirchen zu erbitten, wenn sie diese benötigen“ (a. a. O. II, 573).

In der Bundesrepublik Deutschland leben zur Zeit aufgrund verschiedener Umstände mehr als 30 000 Gläubige der syrisch-orthodoxen Kirche, vor allem aus der Südosttürkei, aber auch aus dem Libanon, aus Syrien und aus dem Irak. Sie werden von 35 Priestern und drei Diakonen seelsorglich betreut. Vielfach befinden sie sich jedoch in einer echten Diasporasituation und haben oft kaum eine Möglichkeit, von ihren Seelsorgern regelmäßig betreut zu werden. Viele besuchen daher mit Gutheißung ihrer zuständigen kirchlichen Autorität katholische Gottesdienste, und ihre Kinder nehmen am katholischen Religionsunterricht teil. Auf ihre Situation treffen die Aussagen der von Papst Johannes Paul II. und Patriarch Ignatius Zakka I. unterzeichneten Erklärung in besonderer Weise zu.

Aus diesem Dokument, das weltweite Geltung hat, sind für die Seelsorge in Deutschland Konsequenzen zu

ziehen. Der nachfolgende Text ist daher vor der Veröffentlichung dem für Deutschland zuständigen syrisch-orthodoxen Metropoliten von Mitteleuropa, Mar Julius J. Cicek, vorgelegt worden, der ihn „mit großer Freude“ entgegengenommen und keinerlei Einwände gegen Form und Inhalt erhoben hat.

1. Gläubige der syrisch-orthodoxen Kirche, die in rechter Weise disponiert sind und einen katholischen Priester bitten, ihnen die Sakramente der Buße, der Eucharistie und/oder der Krankensalbung zu spenden, dürfen nicht abgewiesen werden, wenn sie physisch oder moralisch nicht in der Lage sind, sich an einen Priester der eigenen Kirche zu wenden (vgl. CIC c. 844 § 3 und CCEO c. 671 § 3).
2. Kinder syrisch-orthodoxer Eltern, die am katholischen Religionsunterricht teilnehmen, können mit Zustimmung ihrer Eltern auch auf den Empfang des Sakramentes der Buße vorbereitet werden. Der Ritus der Einzelbeichte ist in beiden Kirchen sehr ähnlich.
3. Einer Teilnahme an der feierlichen Erstkommunion in der örtlichen katholischen Pfarrgemeinde dürfte nichts entgegenstehen, besonders dort, wo die Erstkommunion im Klassenverband vorbereitet wird. Dabei ist lediglich zu beachten, daß die syrisch-orthodoxen Kinder bereits bei der Taufe erstmals kommunizierten. So kann dies nur die Feier der ersten feierlichen Kommunion sein, wie dies auch bei katholischen Kindern der Fall ist, die die Frühkommunion gefeiert haben.
4. Das Sakrament der Firmung empfangen alle Christen östlicher Überlieferung, orthodoxe wie katholische („unierte“), zusammen mit dem Sakrament der Taufe. Da dieses Sakrament unwiederholbar ist, darf der heranwachsende syrisch-orthodoxe Gläubige (daselbe gilt für Kinder, die einer katholischen Kirche östlicher Überlieferung angehören) nicht noch einmal gefirmt werden.
5. Da eine vollkommene Identität des Glaubens noch nicht erzielt ist, die Eucharistie aber höchster Ausdruck der Kircheneinheit und -gemeinschaft ist, ist eine eucharistische Konzelebration<sup>1</sup> von Priestern beider Kirchen nicht möglich.
6. Die katholischen Priester, die im selben Gebiet seelsorglich tätig sind, sollen mit den syrisch-orthodoxen

den Priestern brüderliche Gemeinschaft pflegen, wo immer sich die Möglichkeiten dazu ergeben.

Würzburg, 24. Januar 1994

Für das Bistum Limburg

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

- 1 Eine Konzelebration der Eucharistie durch mehrere Priester, wie sie die Kirchen der byzantinischen Überlieferung und die römisch-katholische Kirche kennen, ist in der Praxis der syrisch-orthodoxen Kirche unbekannt.

## Nr. 52 Taufpaten

Auf verschiedentlich geäußerte Bitten hin werden folgende einschlägige Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts in Erinnerung gerufen bzw. wie folgt verdeutlicht:

1. Jeder Täufling muß „soweit das geschehen kann“ (can. 872) wenigstens einen Paten oder eine Patin oder Pate und Patin haben (can. 873).
2. Vor der Zulassung zum Patenamnt ist mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, ob die geforderten Bedingungen erfüllt sind. Vor allem muß feststehen, daß die in Erwägung gezogenen Personen katholisch, gefirmt, wenigstens 16 Jahre alt und weder durch Lebensführung noch durch kirchliche Strafen (etwa bei Kirchenaustritt) daran gehindert sind, die dem Patenamnt eigenen Pflichten zu übernehmen.  
Vater und/oder Mutter kommen als Taufpaten ihrer eigenen Kinder nicht in Frage (can. 874 § 1).
3. Nichtkatholische Christen können zusammen mit einem katholischen Paten als Taufzeugen zugelassen werden.
4. Formulare für „Patenbescheinigung“, wie sie die evangelische Kirche kennt, gibt es bei uns nicht. Solche besonderen Bescheinigungen sind weder vorgeschrieben noch notwendig. Im Zweifelsfall gibt die Vorlage eines neuen Taufzeugnisses Auskunft über die meisten einschlägigen Fragen, während o. g. Bescheinigungen in der Regel nur aussagen, daß jemand als einer bestimmten Konfession zugehörig gemeldet ist. Verlangt ein als Mitglied der Pfarrei registrierter Katholik eine solche Bescheinigung, ist ihm dies formlos zu attestieren.
5. Immer wieder wird nachträglich die Streichung von Paten verlangt. Eine solche ist in unserer Rechtsordnung nicht vorgesehen. Meist steht im Hintergrund dieses Wunsches eine zwischenzeitlich eingetretene Entzweiung der betroffenen Personen, z. B. infolge von Scheidung etc., bisweilen auch Ärger über ein Desinteresse der Paten an ihrer Aufgabe oder Furcht vor deren negativen Einfluß. All dies rechtfertigt eine Streichung nicht. Selbst im Fall des Todes eines Paten wird dieser nicht gestrichen und durch Ein-

tragung einer anderen Person in den amtlichen Büchern ersetzt. Unbeschadet dessen kann ein anderer die Patenaufgabe tatsächlich wahrnehmen, der dann anlässlich der Firmung auch in aller Form das Amt des Firmpaten übernimmt.

Befürchtungen, daß Vormundschaftsgerichte bei einem eventuellen Tod der Eltern einer bestimmten Person allein deshalb Rechte einräumen würden, weil sie den Titel „Pate“ beanspruchen kann, sind gegenstandslos. Sie sind kein Argument für die Erfüllung eines Wunsches, in dem es meist darum geht, mit einem Stück überlebter Lebensgeschichte abzurechnen.

Limburg, 15. April 1994  
Az. 302 A/94/03/1

Dr. Günther Geis  
Generalvikar

## Nr. 53 Ankündigung der Diakonenweihe

Am Samstag, 14. Mai 1994, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus vier Priesterkandidaten des Bistums Limburg die Diakonenweihe spenden.

Die Weihehandlung beginnt um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Martin zu Idstein.

Die Priester und Diakone des Bistums sind eingeladen, durch ihre Teilnahme an der Weihehandlung ein Zeichen der Gemeinschaft mit den Weihekandidaten zu geben. Sie werden gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen. Für sie ist eine begrenzte Zahl von Plätzen reserviert.

Die Gemeinden im Bistum sind eingeladen, die Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

## Nr. 54 Richtlinien für den Firmgottesdienst

Im März 1994 ist eine Neufassung der Richtlinien für den Firmgottesdienst erschienen und an die Pfarrämter versandt worden. Weitere Exemplare können beim Bischöflichen Ordinariat/Dezernat Grundseelsorge angefordert werden.

Die Neufassung war aufgrund vielfältiger Erfahrungen der Firmspender notwendig geworden.

Die für die Gestaltung der Firmgottesdienste Verantwortlichen werden gebeten, sich an diese verbindlichen Richtlinien zu halten und sie auch den Katechetinnen und Katecheten zu erläutern. Der Gottesdienstplan ist rechtzeitig mit dem jeweiligen Firmspender abzusprechen.

## Nr. 55 Diaspora-Sonntag 1994

Der Diaspora-Sonntag 1994 wird in den deutschen Diözesen am 12. Juni begangen. Er steht unter dem Leitwort: „Die Herzen füreinander öffnen“.

In den Gottesdiensten am Sonntag, den 5. Juni, ist der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1994 zu verlesen oder inhaltlich bekannt-

zumachen. Dieser Aufruf und das Vorbereitungsmaterial werden den Pfarreien rechtzeitig zugestellt.

Am Diaspora-Sonntag selbst möge unsere Mitverantwortung für die Kirche in der Diaspora betont werden. Die Kollekte darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ ausgestellt werden.

Der Diaspora-Sonntag möge auch genutzt werden, um auf das Bonifatiuswerk empfehlend hinzuweisen. Die Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk bewirkt über die Informationszeitschrift „Bonifatiusblatt“ und über den Mitgliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der Diaspora.

#### **Nr. 56 Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 1994**

Zum zweiten Mal ruft Renovabis, die Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, zur Mithilfe auf. Am 7. Ostersonntag, dem 15. Mai, bittet Renovabis um Spenden für die drängenden und großen Aufgaben im ehemaligen Ostblock.

Durch die Medien hören wir täglich von den großen Problemen in unseren östlichen Nachbarstaaten. Seit der Wende haben Christen nach vielen Jahrzehnten endlich wieder die Chance, in Freiheit bei der Gestaltung des kirchlichen und öffentlichen Lebens mitzuwirken. Dazu müssen vielerorts aber zuerst einmal die Grundlagen gelegt werden. Renovabis konnte im vergangenen Jahr an die 200 Projekte in Mittel- und Osteuropa unterstützen. Dabei arbeitet die Aktion auch eng mit zahlreichen Partnerschaftsgruppen in Deutschland zusammen. Täglich wird aber deutlich, daß die Not im Osten viel größer ist, als ursprünglich angenommen. Deshalb ist Renovabis dringend auf die Mithilfe der Gläubigen angewiesen. Die Pfingstaktion am 15. Mai ist ein Zeichen gelebter Gemeinschaft und Verantwortung.

Um die Aktion auch durch das Gebet zu unterstützen, hat Renovabis für die Zeit zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten ein Novenenbüchlein herausgegeben. Es regt dazu an, sich im Gebet mit den Menschen in Osteuropa zu verbinden.

Es wird empfohlen, die Novene den Gläubigen vorzustellen und sie auch gemeinsam zu beten.

*Vierter Ostersonntag (24. April)*

- Aushang des Aktionsplakates
- Auslegen und Verteilen des Faltblattes, das wichtige Informationen zu Renovabis enthält.

*Sechster Ostersonntag (8. Mai)*

- Auslegen der Opfertüten
- Ankündigung der Renovabis-Kollekte durch das Wort des Bischofs (wegen der „Woche für das Leben“ in verkürzter Form)

- Einrichten eines Renovabis-Opferstocks (hierfür kann ein DIN A4-Plakat verwendet werden). Der Opferstock bleibt bis zum Dreifaltigkeitsfest stehen für diejenigen, die ihren Beitrag später leisten wollen.

- Auslegen des Novenenbüchleins

*Christi Himmelfahrt (12. Mai)*

- Beginn der Novene

*Siebter Ostersonntag (14./15. Mai)*

- Verlesung des Hirtenwortes der deutschen Bischöfe
- Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten.

Für Rückfragen oder für weitere Informationen und Materialien zur Pfingstaktion Renovabis wenden Sie sich an:

Renovabis, Domberg 27, 85354 Freising  
Telefon (0 81 61) 53 09-0, Fax (0 81 61) 53 09-11.

#### **Nr. 57 Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariates Limburg**

Die Neuwahl zur Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariates am 10. März 1994 hatte bei einer Wahlbeteiligung von 55,17 % folgendes Ergebnis:

Gemäß § 11 Absatz 5 der MAVO wurden gewählt:

Benno Pörtner

Gisela Müller

Dr. Heribert Zingel

Elisabeth Baritz

Johannes Müller-Rörig

Günter Adam

Elfriede Neun

Hermann Bernhard

Alois Schneider

Beate Lang

Johannes Oberbandscheid

Michael Ziegler

Gertrud Nassal

Als Ersatzmitglieder wurden gewählt:

Heinz Krüger

Roswita Werner

Maria-Theresia Bausch

Jürgen Ketzner

Christoph Meurer

Auf der konstituierenden Sitzung der neuen Mitarbeitervertretung wurde gewählt:

Zum Vorsitzenden: Benno Pörtner

Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung endet am 31. März 1997.

### Nr. 58 Fortbildung 1994

#### Telefontraining

Termin: 23. Juni 1994  
von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zielgruppe: Verwaltungsangestellte  
Pfarrsekretär/innen

#### Inhalt:

Ein aufgeregter Gesprächspartner ist am Apparat, moniert, beschwert sich, schimpft, sucht Hilfe und findet kein Ende.

Wie soll man ihm antworten? Wie versuchen, zu retten, was zu retten ist?

Den ersten entscheidenden Eindruck für die weitere Gesprächsführung erhält der Anrufer immer dadurch, wie er/sie am Telefon empfangen wird.

Korrektes Auftreten am Telefon kann durch gezieltes Training erreicht werden.

Das Kennen aller Phasen des Telefonierens - vom Mel- den bei Beginn des Gespräches bis zum Verabschieden - und das Umsetzen dieser Kenntnisse wird zu sicherer telefonischer Kommunikation führen.

Ziele: - Gespräche rationell und sicher führen  
- Konflikte meistern  
- Verhaltensfehler abbauen

Referent: Josef Hül- der,  
freier Trainer und  
Berater für Kommunikation

Kursleitung: Jutta Schwarz

Telefon: (0 64 31) 2 95-4 72 / vormittags

Kursort: Bischöfliches Priesterseminar,  
Weilburger Straße 16  
65549 Limburg

Kosten: Kostenzuschuß und  
Dienstbefreiung beantragen  
Eigenbeteiligung DM 12,50

Teilnehmerzahl: 8 - 15 Teilnehmer/innen

Anmeldung bis: 20. Mai 1994

### Nr. 59 Dienstmeldungen

Mit Termin 16. April 1994 bis zum 31. Oktober 1994 hat der Herr Bischof Herrn Jugendpfarrer Wolfgang PAX zum Pfarrverwalter der Pfarrei Heilige Familie/ St. Michael in Wiesbaden ernannt. (216)

### Nr. 60 Änderungen im Schematismus

S. 64

Folgende Änderungen und Ergänzungen innerhalb des Kath. Bezirksamtes Frankfurt sind vorzunehmen:

Unter Jugendamt ist einzufügen:

Gottschalk, Elvira Verw.Kraft/Sekretariat,  
Telefon (0 69) 15 01-1 70

Unter Jugendamt sind folgende Telefonnummern zu ergänzen:

Scharf, Clenda, Referentin,  
Telefon (0 69) 15 01-1 74

Goy, Antje, Referentin,  
Telefon (0 69) 15 01-1 75

Osthoff, Guido, Referent,  
Telefon (0 69) 15 01- 1 75

Weichler, Barbara, Referentin,  
Telefon (0 69) 15 01-1 71

Weyand, Elisabeth, Referentin,  
Telefon (0 69) 15 01-1 71

Neun, Elfriede, Verw.Kraft/Sekretariat,  
Telefon (0 69) 15 01-1 73

Backes, Doris, Verw.Kraft/Sekretariat,  
Telefon (0 69) 15 01-1 70

Hampel, Monika, Verw.Kraft/Sekretariat,  
Telefon (0 69) 15 01-17 0

S. 69

Änderung der Adresse der Kath. Glaubens-Information,  
Frankfurt:

Justinusplatz 2  
65929 Frankfurt  
Telefon (0 69) 33 00 97-0  
Btx u. Telefax (0 69) 33 00 97-17

Unter Kirchenzeitung Der Sonntag ist die Telefonnummer zu ändern und die Telefaxnummer zu ergänzen:

Kirchenzeitung Der Sonntag  
Rhein-Main-Redaktion  
Düsseldorfer Str. 15-17  
60329 Frankfurt  
Telefon (0 69) 24 25 20-60/42  
Telefax (0 69) 23 07 58

S. 106 u. 107

Folgende Änderungen und Ergänzungen innerhalb des Kath. Bezirksamtes Lahn-Dill-Eder sind vorzunehmen:

Unter Erwachsenenarbeit ist einzusetzen:

Mierzwa, Roland, Referent

Unter Referat für Kirche und Arbeiterschaft ist die Telefonnummer von Herrn Roland Mierzwa zu ändern:

Telefon (0 27 71) 3 40 81-82

S. 108

Unter Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk, Bad-Endbach ist die Adresse zu ändern:

35080 Bad-Endbach- Hartenrod, Hahnkopfstr. 5

S. 120

Unter Pfarrei St. Nepomuk, Hadamar ist die Telefaxnummer anzugeben:

Telefax (0 64 33) 18 36

S. 121

Unter Pfarrvikarie St. Antonius Erem., Hadamar-Oberzeuzheim ist die Telefaxnummer anzugeben:

Telefax (0 64 33) 57 93

S. 247

Unter Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken, Wiesbaden ist einzufügen:

Seelsorge:

Kurz, Werner, Krankenhauspfarrer

Hönig, Hildegard, Gemeindeferentin

Gabriel-Vanegas, Christine, Dipl.-Theologin

S. 251 u. 252

Änderung der privaten Telefonnummer von Herrn Pfarrer Giacomo Giacomel:

Telefon (0 61 72) 3 35 51

S. 252

Änderung der Telefonnummer von Herrn Pater Don Vito Lupo, Pfarrer der Ital. Gemeinde Limburg und Wetzlar:

Telefon (0 64 31) 83 48

S. 255

Unter Span. Gemeinde Frankfurt ist der Name von Herrn Gerardo Venegas zu ändern:

Vanegas, Gerardo, Pastoraler Mitarbeiter

S. 257

Unter Katholische Hochschulgemeinde an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/M. ist die Telefaxnummer einzufügen:

Telefax (0 69) 7 41 12 60

Unter Bauverein Katholische Studentenheime e. V. ist die Telefaxnummer einzufügen:

Telefax (0 69) 7 89 54 89

S. 329

Änderung der Telefonnummer der Kath. Glaubens-Information, Frankfurt:

Telefon (0 69) 33 00 97-0

Btx u. Telefax (0 69) 33 00 97-17

S. 348

Unter Provinzialat und Missionshaus der Gesellschaft vom Katholischen Apostolat ist die Telefaxnummer einzufügen:

Telefax (0 64 31) 40 12 66

S. 355 u. 356

Unter Arme Dienstmägde Jesu Christi sind folgende Niederlassungen zu streichen:

Haus Maria

Reitallee 6

65307 Bad Schwalbach

Telefon (0 61 24) 23 17

S. 359

Unter Franziskanerinnen - Armen-Schwestern vom Hl. Franziskus (Aachen) - ist folgende Niederlassung zu streichen:

Kloster Heilig Geist, Altenheim

60386 Frankfurt, Görresstr. 44

Telefon (0 69) 41 22 22

S. 117

Unter Pfarrei St. Georg, Werschau und Pfarrei St. Marien, Hünfelden-Kirberg ist die Telefaxnummer zu ändern:

Telefax (0 64 38) 50 17

S. 138

Unter Pfarrei St. Katharina, Bad Soden ist die Telefaxnummer anzugeben:

Telefax (0 61 96) 64 15 85

S. 241

Unter Salus-Klinik, Friedrichsdorf ist die Telefonnummer zu ändern:

Telefonnummer (0 61 72) 95 00

Unter Krankenhauseelsorge ist die Adresse des Waldkrankenhauses Köppern, Psychiatrische Klinik, Friedrichsdorf-Köppern zu ändern:

Friedrichsdorf-Köppern-Waldkrankenhaus,

Psychiatrische Klinik,

61381 Friedrichsdorf-Köppern,

Emil-Sioli-Weg 1-3,

Telefon (0 61 75) 79 11

S. 259

Unter Diözesangeistliche außerhalb der Diözese und beurlaubte Geistliche ist Janik, Jürgen, Kaplan zu streichen.

**Nr. 61 Zu Verkaufen**

Ca. 350 Sitz- bzw. Kniekissen aus 1,5 cm starkem Filz mit eingearbeitetem Messingring (Durchmesser 2 cm) zum Aufhängen.

Größe: 20 cm x 40 cm

Farbe: braun

Stückpreis: 1,00 DM

Interessenten wenden sich bitte an das

Katholische Pfarramt  
„St. Peter in Ketten“,  
Pfarrweg 1  
65589 Niederhadamar,  
Telefon (0 64 33) 39 18.

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 6

Limburg, 1. Juni 1994

Nr. 62	Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland .....	143	Nr. 67	Religionspädagogischer Ferienkurs .....	148
Nr. 63	Neue liturgische Bücher und Texte .....	146	Nr. 68	Sportwerkwoche für Priester und Geistliche Beiräte in der DJK .....	148
Nr. 64	Einladung zur Priesterweihe .....	147	Nr. 70	Todesfall .....	148
Nr. 65	Priesterexerzitien .....	147	Nr. 71	Dienstnachrichten .....	148
Nr. 66	Änderung .....	148	Nr. 72	Abzugeben .....	148

## Nr. 62 Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland

### *Vorwort*

Die nachfolgend veröffentlichte "Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland" wurde von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. Februar 1994 in Reute/Bad Waldsee verabschiedet. Sie soll den Rahmen bilden für entsprechende diözesane Ordnungen. Der jetzt beschlossene und veröffentlichte Text ersetzt die Fassung des entsprechenden Dokumentes vom 10. März 1987, veröffentlicht in Heft 40 der Reihe "Die deutschen Bischöfe".

### Teil I - Grundlegende Bestimmungen

1. Beruf und kirchliche Stellung  
(unverändert = wie bisher Nr. 1.1 - 1.5 = Heft 40, S. 7 - 9)
2. Berufliche Aufgabenbereiche  
(unverändert = wie bisher Nr. 2.0 - 2.3 = Heft 40 S. 9 - 10)
3. Voraussetzungen für den Dienst  
(unverändert = wie bisher Nr. 3.0-3.6 = Heft 40 S. 10 - 12)
4. Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung  
(unverändert = wie bisher Nr. 4.0-4.4.2 = Heft 40, S. 12-17)

### Teil II - Dienstrechtliche Bestimmungen

#### 1. Dienstrechtliche Grundlagen

##### *§ 1 Rechtsnatur des Dienstverhältnisses*

Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons ist ein Klerikerdienstverhältnis. Durch die Inkardination, die mit der Diakonenweihe erfolgt, untersteht der Ständige Diakon als Kleriker dienstrechtlich dem Diözesanbischof als Inkardinationsordinarius, der seinerseits die einem Kleriker zustehenden Rechte betreffend dienstliche Verwendung, geistliche Begleitung und wirtschaftliche Versorgung im Rahmen des kirchlichen Rechts zu sichern hat.

##### *§ 2 Anzuwendende Vorschriften*

Die dienstrechtliche Stellung des Ständigen Diakons, die in der Einheit von sakramentaler Befähigung und ekklesialer Sendung gründet, bestimmt sich nach den Vorschriften des Codes Iuris Canonici und den folgenden Vorschriften.

##### *§ 3 Beginn des Dienstverhältnisses*

Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons beginnt mit der Diakonenweihe und der damit verbundenen Inkardination. Durch den Empfang der Diakonenweihe erfolgt gemäß c. 266 § 1 CIC die Aufnahme des Ständigen Diakons in den Klerikerstand sowie die Inkardination in den Klerikerverband der Diözese, für deren Dienst der Ständige Diakon geweiht worden ist.

##### *§ 4 Tätigkeitsformen*

(1) Der Ständige Diakon ist entweder hauptberuflich als Diakon tätig oder nebenberuflich, wenn er hauptberuflich in einem Zivilberuf beschäftigt ist.

(2) Der hauptberufliche Ständige Diakon wird entsprechend dem Kleriker-Dienstrecht des Codes Iuris Canonici und den sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen eingesetzt. Der hauptberufliche Ständige Diakon hat Anspruch auf Sustentation gemäß c. 281 §§ 1 - 3 CIC; er erhält Besoldung und Versorgung gemäß den Bestimmungen des Abschnittes "3. Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone".

(3) Nebenberuflich wird der Ständige Diakon mit Zivilberuf eingesetzt, der hauptberuflich einen Zivilberuf ausübt oder ausgeübt hat und aus einem Zivilberuf Besoldung, Vergütung oder Versorgung bezieht. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf hat gemäß c. 281 § 3 CIC keinen Anspruch auf Sustentation; er erhält daher, auch wenn er seinen Zivilberuf verliert oder aufgibt oder auf Einkünfte verzichtet, aus seinem Dienstverhältnis als Diakon mit Zivilberuf weder Besoldung oder Vergütung noch Versorgung. Entstandene Auslagen werden dem Ständigen Diakon mit Zivilberuf gemäß diözesaner Regelung ersetzt.

##### *§ 5 Änderung der Tätigkeitsform*

(1) Die gemäß § 4 festgelegte Tätigkeitsform kann geändert werden, und zwar sowohl vom hauptamtlichen Diakon zum Diakon mit Zivilberuf als auch vom Diakon mit Zivilberuf zum hauptberuflichen Diakon.

(2) Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten der Diözese, andererseits die Voraussetzungen und Fähigkeiten auf Seiten des Ständigen Diakons. Der die hauptberufliche Tätigkeitsform anstrebende Diakon mit Zivilberuf muß ge-

mäß diözesaner Regelung über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder sie erwerben.

(3) Die Änderung der Tätigkeitsform soll im Einvernehmen mit dem Ständigen Diakon erfolgen.

#### § 6 Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten

(1) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon sind alle Tätigkeiten im gleichen Umfang untersagt, die gemäß cc. 285 - 287 CIC (vgl. auch c. 289 CIC) von Priestern nicht ausgeübt werden dürfen. Jede Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung des Diözesanbischofs.

(2) Unvereinbar mit dem Dienst eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf sind alle Tätigkeiten, Berufe, Aufgaben, Dienste und Funktionen, die nach dem Urteil des Diözesanbischofs dem Ansehen des geistlichen Dienstes oder dem pastoralen Wirken des Ständigen Diakons abträglich sind oder bei denen die Gefahr unzulässiger Interessenkollision besteht. Jeder beabsichtigte Wechsel des Zivilberufs ist dem Diözesanbischof rechtzeitig anzuzeigen.

#### § 7 Ruhestand, Entpflichtung

(1) Der Eintritt des hauptberuflichen Ständigen Diakons in den Ruhestand erfolgt nach diözesaner Regelung. Der hauptberufliche Ständige Diakon kann vor Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus persönlichen Gründen seinen Dienst nicht mehr ausüben kann. Nach dem Eintritt in den Ruhestand kann der Diakon kraft Auftrags durch den Diözesanbischof einzelne Dienste weiterhin ausüben.

(2) Ein Diakon mit Zivilberuf, der aus persönlichen Gründen den Dienst eines Diakons auf Dauer nicht mehr ausüben kann, wird vom Dienst des Diakons entpflichtet.

#### § 8 Wechsel des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons kann gemäß cc. 267 - 270 CIC durch Inkardination in einen anderen Inkardinationsverband gewechselt werden.

(2) Das Dienstverhältnis eines Diakons mit Zivilberuf wird durch dessen zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Die Ausübung des Dienstes als Diakon außerhalb der Inkardinationsdiözese ist solange nicht zulässig, bis in analoger Anwendung von c. 271 CIC eine Regelung mit dem Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese vereinbart oder eine Inkardination durchgeführt ist. Der Diakon mit Zivilberuf teilt seinem Inkardinationsordinarius den zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Der Inkardinationsordinarius informiert seinerseits den Diözesanbischof des neuen Wohnsitzes des Diakons mit Zivilberuf. Beide Diözesanbischofe vereinbaren unter Mitwirkung des betroffenen Diakons eine vertragliche Regelung über den Dienst des Diakons mit Zivilberuf. Der Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese ist nicht gehalten, dem Diakon mit Zivilberuf die Ausübung des Dienstes im gleichen Umfang wie in der Inkardinationsdiözese zu ermöglichen.

#### § 9 Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons endet mit dem Verlust des Klerikerstandes.

(2) Der Ständige Diakon verliert gemäß c. 290 CIC den Klerikerstand:

1. durch kirchenamtliche Feststellung der Ungültigkeit der empfangenen Diakonenweihe oder
2. durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand oder
3. durch Reskript des Apostolischen Stuhls.

#### 2. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen

#### § 10 Ernennung

(1) Dem Ständigen Diakon wird durch schriftliches Ernennungsdekret des Diözesanbischofs eine Stelle übertragen oder ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen. Im Ernennungsdekret sind Tätigkeitsform und Aufgabe des Diakons anzugeben; ferner sollen der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte und der Dienstort benannt werden.

(2) Bei einem Diakon mit Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und für den Umfang der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine zusätzliche Belastbarkeit zu berücksichtigen. In der Regel ist die Wohnsitzgemeinde das Einsatzgebiet des Ständigen Diakons mit Zivilberuf. Der zukünftige Aufgabenbereich soll bereits vor der Diakonenweihe im Einvernehmen mit dem Weihekandidaten und dem zukünftigen unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten geklärt werden.

#### § 11 Versetzung

(1) Der hauptberufliche Ständige Diakon und der Diakon mit Zivilberuf können versetzt werden. Eine Versetzung ist neben pastoralen Erfordernissen auch aus personenbezogenen Gründen möglich. Vor einer Versetzung ist der Ständige Diakon zu hören.

(2) Eine Versetzung kann auch auf Wunsch des Ständigen Diakons geschehen. Der Versetzungswunsch ist dem Diözesanbischof rechtzeitig vorzutragen.

(3) Bei einer Versetzung sind die familiären Verhältnisse des Ständigen Diakons zu berücksichtigen. Bei der Versetzung eines Diakons mit Zivilberuf aufgrund eines zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsels innerhalb der Inkardinationsdiözese kann wegen pastoraler Erfordernisse der bisherige Aufgabenkreis verändert werden.

(4) Das schriftliche Versetzungsdekret enthält die gleichen Angaben wie das Ernennungsdekret.

#### § 12 Aufgabenumschreibung

(1) Zusammen mit dem Ernennungsdekret und dem Versetzungsdekret ist eine Aufgabenumschreibung gemäß den drei Grunddiensten: der Verkündigung des Gotteswortes, der Heiligung der Gläubigen und der Diakonie zu geben.

(2) Der hauptberufliche Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst soll, soweit erforderlich, schulischen Religionsunterricht erteilen. Die Erteilung des schulischen Religionsunterrichtes erfolgt auf der Grundlage der diözesanen Ordnung, der Bestimmungen des Schulgesetzes des betreffenden Landes und der Vereinbarungen zwischen Land und Bistum. In der Regel soll der Auftrag zum Religionsunterricht 8 Wochenstunden nicht überschreiten.

(3) Aufgrund veränderter pastoraler Notwendigkeiten kann eine Neuumschreibung des Aufgabenbereichs erforderlich werden. Dabei werden nach Anhörung des Diakons alle erheblichen Umstände (wie z. B. persönliche Fähigkeiten und Möglichkeiten, familiäre Situation, Wohnungsfrage) nach Möglichkeit berücksichtigt.

#### § 13 Amtseinführung

Der Ständige Diakon wird in seinen Aufgabenbereich und in sein Einsatzgebiet durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten in geeigneter Weise eingeführt, der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst möglichst bei sonntäglichen Gemeindegottesdiensten.

#### § 14 Residenzpflicht, Dienstwohnung, Dienstzimmer

(1) Der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst soll an seinem Dienstort wohnen, gegebenenfalls in einer vorhandenen Dienstwohnung.

(2) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon können Wohnort und Dienstwohnung zugewiesen werden.

(3) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon im pfarrlichen Dienst soll ein Dienstzimmer wenigstens zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen.

#### § 15 Zeitliche Gestaltung des Dienstes

(1) Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes ist im Benehmen mit dem Ständigen Diakon und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen. Einzubeziehen sind dabei sowohl anfallende pastorale Notwendigkeiten, als auch angemessene Zeit für Gebet, Betrachtung, Studium und Sorge um die Mitbrüder. Die Rechte der Ehefrau und der Kinder bei Diakonen, die verheiratet sind, müssen bei der konkreten Festlegung des Dienstes gebührend berücksichtigt werden. Da der Eigencharakter des geistlichen Dienstes ein hohes Maß an Disponibilität und Flexibilität verlangt, ist es weder angebracht noch möglich, den vorgesehenen Dienst in seinem vollen Umfang zeitlich starr festzulegen. Vielmehr gilt als Regel, daß etwa die Hälfte des Dienstes zeitlich festgelegt werden soll. Die restliche Zeit richtet sich nach den pastoralen Erfordernissen, wobei der Dienst im Pfarrbüro, soweit erforderlich ist, nicht mehr als ein Viertel des gesamten Dienstes betragen soll.

(2) Für Diakone mit Zivilberuf ist das zeitliche Ausmaß des Dienstes entsprechend den diözesanen Regelungen mit dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten abzusprechen.

(3) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon steht ein voller dienstfreier Tag in der Woche zu. Die freien Tage sind unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse im Benehmen mit dem Diakon vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen, wobei auch Sonn- und Feiertage aus familiären Gründen in vertretbarem Maße berücksichtigt werden sollen.

(4) Mehrtägige pastorale Veranstaltungen gelten als Dienst, wenn die Veranstaltung und ihre zeitliche Dauer zwischen dem Diakon und dessen unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten einvernehmlich festgesetzt wurde.

#### § 16 Fortbildung

(1) Der Ständige Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und beruflicher Fortbildung verpflichtet.

(2) Die Zeit für die Teilnahme an Exerzitien oder geistlichen Einkehrtagen gemäß c. 276 § 2 n. 4 CIC und an Fortbildungsveranstaltungen gemäß den diözesanen Vorschriften gilt als Dienst.

(3) Für den Diakon mit Zivilberuf sollen Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen werden, an denen er teilnehmen kann, ohne dafür über Gebühr die ihm im Rahmen seines Zivilberufs zustehende Urlaubszeit einsetzen zu müssen.

#### § 17 Urlaub

(1) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon steht ein jährlicher Urlaub gemäß diözesaner Regelung zu.

(2) Für Diakone mit Zivilberuf richtet sich die Zeit der Abwesenheit von ihrem Aufgabenbereich als Diakon nach der aus dem Zivilberuf zustehenden Urlaubszeit. Für Diakone mit Zivilberuf, die im Ruhestand leben, ist die Zeit der Abwesenheit vom kirchlichen Dienst zwischen dem Diakon und dessen unmittelbarem kirchlichen Vorgesetzten einvernehmlich festzulegen.

#### § 18 Zusammenarbeit

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes in einem konkreten Einsatzbereich sind bei aller Arbeitsteilung auf Zusammenarbeit verweisen und angewiesen.

(2) Der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Einsatzgebietes verpflichtet.

(3) Die Aufgabenverteilung im konkreten Einsatzgebiet zwischen Priestern, Diakonen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst innerhalb desselben Einsatzgebietes erfolgt unter Berücksichtigung der mit der sakramentalen Weihe übertragenen Befugnisse, der festgelegten Aufgabenbereiche sowie des für das Einsatzgebiet maßgeblichen Pastorkonzeptes nach Absprache mit den Betroffenen durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten des Ständigen Diakons.

(4) An den Dienstbesprechungen der im pastoralen Dienst der Pfarrei Tätigen nimmt der Ständige Diakon im pfarr-

lichen Dienst teil. Dienstbesprechungen sollen - wenigstens von Zeit zu Zeit - so festgesetzt werden, daß der Diakon mit Zivilberuf außerhalb seiner zivilberuflichen Arbeitszeit teilnehmen kann.

(5) Der Ständige Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen. Er soll entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten - Mit- und Aushilfen in anderen Pfarreien oder in anderen, auch überpfarrlichen Bereichen übernehmen, soweit das mit seiner konkreten Aufgabenzuweisung vereinbar ist.

#### § 19 Gemeinschaft mit Priestern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst

(1) Priester, Ständige Diakone sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst sollen bestrebt sein, eine angemessene Form gemeinschaftlichen Lebens zu finden und zu praktizieren. Dies soll sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern auch Gebet und persönliche Kontakte umfassen.

#### § 20 Diakonenkreis, Standesvereinigung

(1) Der Ständige Diakon soll an den Zusammenkünften eines in der Diözese errichteten Diakonenkreises teilnehmen und zum Leben dieses Kreises beitragen.

(2) Der Ständige Diakon hat das Recht, sich mit anderen Diakonen gemäß c. 278 § 1 CIC zusammenzuschließen.

#### § 21 Beschwerden, Konfliktlösung

(1) Meinungsverschiedenheiten sollen gütlich beigelegt werden.

(2) Beschwerden über einen Ständigen Diakon, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Bevor andere dazu gehört werden, ist dem betroffenen Ständigen Diakon Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird eine Beschwerde zu den Akten genommen, muß auch die Stellungnahme des betroffenen Ständigen Diakons beigefügt werden.

(3) Der Ständige Diakon hat nach Maßgabe der diözesanen Vorschriften ein Recht auf Einsicht in seine Personalakten.

(4) Das Verfahren im dienstrechtlichen Konfliktfall zwischen einem Ständigen Diakon und seinem Vorgesetzten wird durch die Bestimmungen des CIC und die sonstigen kirchenrechtlichen Vorschriften geregelt.

### 3. Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone

#### § 22 Besoldung/Vergütung

(1) Die Besoldung/Vergütung des hauptberuflichen Ständigen Diakons erfolgt gemäß diözesaner Regelung.

#### § 23 Beihilfe

Der hauptberufliche Ständige Diakon erhält Beihilfe im Krankheits-, Geburts- und Todesfall gemäß den geltenden diözesanen Regelungen.

### § 24 Versorgung

(1) Der hauptberufliche Ständige Diakon erhält zusammen mit seiner Ernennung (§ 10) die Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gemäß den jeweiligen diözesanen Bestimmungen. Gegebenenfalls bedarf die Versorgung der Hinterbliebenen einer eigenen diözesanen Regelung.

Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie.

(unverändert = wie bisher = Heft 40 S. 19 - 24)

Für das Bistum Limburg

Limburg, 16. März 1994  
Az. 24 A/94/02/1

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

### Nr. 63 Neue liturgische Bücher und Texte

#### 1. Pontifikale

Demnächst erscheint das neue "Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes". Darin sind die der bischöflichen Liturgie eigenen Feiern zusammengefaßt, die bisher in verschiedenen Büchern vorlagen. Anlaß für diese Neuauflage war einerseits das Erscheinen einer zweiten (veränderten) Auflage der römischen Ordinationsliturgie am 29.06.1989 (De Ordinatione Episcopi, Presbyterorum et Diaconorum), andererseits die Notwendigkeit, die Feiern der Kirch- und Altarweihe sowie der Ölweihen aus einer Studienausgabe in eine endgültige Ausgabe zu überführen.

Das neue deutschsprachige Pontifikale wurde von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet (IAG) erarbeitet. Die Approbation der Deutschen Bischofskonferenz erfolgte am 12.03.1992, sie wurde am 19.05.1993 vom Apostolischen Stuhl konfirmiert (Congregatio de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum, Prot. CD 1333/92).

Das Pontifikale erscheint in vier Bänden mit folgendem Inhalt:

Band I:

Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone  
Anhang: Die Aufnahme unter die Kandidaten für das Weihesakrament

Band II:

Die Weihe des Abtes und der Äbtissin.  
Die Jungfrauenweihe

Band III:

Die Beauftragung des Lektors und des Akolythen  
Anhang: Die Aufnahme unter die Kandidaten für das Weihesakrament

Band IV:

Die Weihe der Kirche und des Altares  
Die Ölweihen

Diese neuen liturgischen Bücher können ab dem Erscheinungstag in der Liturgie verwendet werden. Die Auslieferung der Altarausgabe erfolgt **nicht über den Buchhandel, sondern ausschließlich über die Liturgischen Institute**, das ist für Deutschland: Deutsches Liturgi-

ches Institut, Postfach 26 28, D-54216 Trier. Neben der Altarausgabe erscheint auch eine handliche Schreibtischausgabe, die über den Buchhandel vertrieben wird.

## 2. Meßtexte für die Weihen

Die zweite Auflage der römischen Ordinationsliturgie vom 29.06.1989 enthält auch die Meßtexte für die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone. Die deutschsprachige Fassung dieser Meßtexte erscheint demnächst als Heft zum Einlegen in das Meßbuch. Die Approbation dieser von der IAG erarbeiteten Texte durch die Deutsche Bischofskonferenz erfolgte am 12.03.1992, sie wurde am 19.05.1993 vom Apostolischen Stuhl konfirmiert (Congregatio de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum, Prot. CD 1335/92).

Die Texte können vom Erscheinungstag an verwendet werden.

Die Auslieferung erfolgt **über den Buchhandel**.

## 3. Hochgebet für Messen für besondere Anliegen

Das "Hochgebet für Messen für besondere Anliegen" ist im Druck erschienen und kann seit dem Tag des Erscheinens in der Liturgie verwendet werden. Dieses Hochgebet geht auf das Schweizer Synodenhochgebet "Gott führt die Kirche" von 1974 zurück. Es wurde am 06.08.1991 in lateinischer Fassung von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung veröffentlicht. Auf der Grundlage dieser "editio typica" hat die IAG den jetzt vorliegenden deutschsprachigen Text erarbeitet, der am 02.03.1993 von der Deutschen Bischofskonferenz approbiert wurde. Die Konfirmierung der Approbation durch den Apostolischen Stuhl erfolgte am 01.07.1993 (Congregatio de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum, Prot. CD 1100/93). Die Ausgabe hat die Form eines Einlegefascikels zum Meßbuch; sie wird **über den Buchhandel** vertrieben.

### Nr. 64 Einladung zur Priesterweihe

Am Samstag, 25. Juni 1994, 10.00 Uhr, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus im Dom zu Limburg vier Diakonen des Bistums Limburg die Priesterweihe erteilen. Zur Teilnahme an der Priesterweihe wird hiermit herzlich eingeladen. Die Priester werden gebeten, in Chorkleidung am Weihgottesdienst teilzunehmen und den Neugeweihten ebenfalls die Hände aufzulegen. Für die Priester ist das südliche Querschiff reserviert; Gelegenheit zum Umkleiden ist im Kolpinghaus.

Die Gemeinden des Bistums sind eingeladen, die Weihkandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

### Nr. 65 Priesterexerzitien

a) in Lisieux

Termin: 28. Juli 1994 bis 7. August 1994

Thema: "Theresia von Lisieux - ein Wort Gottes für die heutigen Menschen"

Leitung: Geistlicher Rat Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes

Anmeldung: Herr Peter Gräsler, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring.

b) im Johannes-Haw-Heim, Leutesdorf

Termin: 27. Juni 1994 bis 1. Juli 1994

Thema: "Maria im Neuen Testament"

Leitung: Pater Dr. Klemens Stock SJ, Biblicum Rom

Anmeldung: Johannes-Haw-Heim, Postfach 40, 56599 Leutesdorf.

c) im Herz-Jesu-Kloster, Neustadt/Weinstraße

Termin: 14. November 1994 bis

18. November 1994

Thema: "Sein Heiliger Geist soll mich führen und leiten!"

Leitung: P. Johannes Kalmer SCJ

Anmeldung: Herz-Jesu-Kloster, Postfach 10 05 62, Waldstraße 145, 67434 Neustadt, Telefon (0 63 21) 8 90 60.

d) im Franziskushaus Altötting

Termin: 18. Juli 1994 bis 21. Juli 1994

Thema: Die Aussagen der Hl. Schrift zum Thema Mensch-Tier-Umwelt

Leitung: Prof. Dr. Hermann Kirchhoff

Anmeldung: Franziskushaus, Abt. Exerzitien, Neuöttinger Straße 53, 84496 Altötting, Telefon (0 86 71) 68 12.

Termin: 22. August 1994 bis 25. August 1994

Thema: "Herr, was erwartest Du von mir?" - Grundworte der Hl. Schrift

Leitung: Prof. Dr. Alfred Läßle

Anmeldung: Franziskushaus, Abt. Exerzitien, Neuöttinger Straße 53, 84496 Altötting, Telefon (0 86 71) 68 12.

Termin: 26. September 1994 bis

29. September 1994

Thema: "Wir verkündigen nicht uns selbst, sondern Jesus Christus" (2 Kor 4,5)

Leitung: P. Dr. Anton Ellemunter OFM Cap.

Anmeldung: Franziskushaus, Abt. Exerzitien, Neuöttinger Straße 53, 84496 Altötting, Telefon (0 86 71) 68 12.

Termin: 14. November 1994 bis

17. November 1994

Thema: "Wir wollen beim Gebet und beim Dienst am Wort bleiben" (Apg 6,4)

Leitung: P. Dr. Hildebrand Stockinger OSB

Anmeldung: Franziskushaus, Abt. Exerzitien, Neuöttinger Straße 53, 84496 Altötting, Telefon (0 86 71) 68 12.

e) Haus Schönenberg, Ellwangen

Termin: 14. November 1994 bis

18. November 1994

Thema: "Priesterliche Existenz heute"

Leitung: P. Provinzial H. Rehmet, München

Anmeldung: Haus Schönenberg, 73479 Ellwangen-Schönenberg, Telefon (0 79 61) 30 25.

#### Nr. 66 Änderung

Ab dem 1. Juni 1994 wird das "Bischöfliche Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik - Dreijährige kirchliche Fachschule zur Ausbildung von Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten" in Mainz die neue Bezeichnung "Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten - Bischöfliches Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik" führen. Durch die Änderung der Bezeichnung ändert sich der Status der Fachakademie als eine Ergänzungsschule nicht.

#### Nr. 67 Religionspädagogischer Ferienkurs

Die Pädagogische Stiftung Cassianeum in Donauwörth veranstaltet in Verbindung mit dem Deutschen Katechetenverein und dem Religionspädagogischen Zentrum, München, vom 1. August bis 4. August 1994 einen religionspädagogischen Ferienkurs zum Thema: "Freiheit und Verbindlichkeit in Gesellschaft und Kirche".

Es werden referieren: Dr. Werner Remmers, Lingen; Prof. DDr. P. Hermann Stenger, Innsbruck/München; Prof. Dr. Peter Neuner, München; Heiner Barz, Heidelberg; P. Dr. Karl Bopp, Benediktbeuern; Dr. Elisabeth Lukas. Anfragen und Anmeldungen bei Frau Marianne Schmid, Pädagogische Stiftung Cassianeum, Heilig-Kreuz-Straße 16, 86609 Donauwörth, Telefon (09 06) 73-2 33 oder (09 06) 17 66.

#### Nr. 68 Sportwerkwoche für Priester und Geistliche Beiräte in der DJK

Der katholische Arbeitskreis "Kirche und Sport" veranstaltet gemeinsam mit dem DJK-Sportverband auch 1994 eine Werkwoche vom 08.08. bis 12.08.1994 für Priester und Geistliche Beiräte in der DJK. Wegen des Umbaus der DJK Sportschule Münster wird die Werkwoche in der Sportschule des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen in Radevormwald stattfinden.

Der inhaltliche Schwerpunkt wird sich mit der Gewinnung und Motivation von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern befassen. "Nicht nur für andere, auch für mich selbst - Motivation zur Mitarbeit in Sportverein und Kirchengemeinde", lautet das Thema der Werkwoche. Das "auch für mich selbst etwas tun" wird nicht zuletzt in dem Bewegungs-, Spiel- und Sportangebot zum Ausdruck kommen, das sich an der Gesundheit, den Bedürfnissen und der persönlichen Leistungsfähigkeit der Teilnehmer orientieren wird. Auch der Erfahrungsaustausch und das Gespräch in Kleingruppen über theologische und spirituelle Fragestellungen wird nicht zu kurz kommen.

Die Referenten und Leiter des Seminars werden Pfr. Manfred Pääs, Geistlicher Beirat des DJK-Bundesverbandes, und Wolfgang Zalfen, Leiter der DJK-Sportschule Münster, sein. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden von der DJK übernommen. Anmeldungen sind zu richten an: DJK-Bundesverband, Sportamt, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Telefon (02 11) 48 70 51, Fax (02 11) 46 77 56.

#### Nr. 70 Todesfall

Herr Pfarrer i.R. Aloys Schönberger (S.C.B.) ist am 30. April 1994 in Frankfurt am Main im Alter von 83 Jahren gestorben und wurde am 10. Mai 1994 in Frankfurt, Bockenheimer Friedhof, beerdigt. Aloys Schönberger wurde am 18.07.1910 in Weroth geboren und am 08.12.1934 in Limburg zum Priester geweiht. Von März bis Juli 1935 war er Sekretär beim Diözesancaritasverband, von Juli 1935 bis April 1939 wirkte er als Kaplan in Frankfurt-Niederrad. Von 1939 bis 1944 wurde er für die auslandsdeutsche Seelsorge in Belgrad beurlaubt. Als Seelsorger mühte er sich nicht nur um die dort lebenden deutschen Katholiken, er war Rektor an der deutschen Schule, betreute Ordensschwwestern, viele Soldaten, und half auch in politisch und sozial brisanten Situationen. 1944 kam er nach Frankfurt zurück und wurde Kaplan in Frauenrieden und zugleich Pfarrkurat für St. Elisabeth. Diesen Dienst übte er bis Ende 1951 aus. Von 1952 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahre 1975 war er Pfarrer der Pfarrei St. Elisabeth in Frankfurt am Main. Mehr als zwanzig Jahre war er Vertreter der hessischen Bistümer im Rundfunkrat. Für seine Verdienste in diesem Bereich wurde ihm das Bundesverdienstkreuz verliehen. Für seine unerschrockene Haltung im Dritten Reich erhielt er die Johanna-Kirchner-Medaille. Wir danken dem Verstorbenen für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Priester und der Gläubigen.

#### Nr. 71 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Juni 1994 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Norbert SCHMIDT-WELLER zum Dekan des Dekanates Bad Homburg ernannt (94)

Mit Termin 1. Juni 1994 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Bischof Herrn Pater Dominikus BLÖMEKE OSB zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Josef in Wiesbaden - Dotzheim ernannt (218)

Mit Termin 1. Juli 1994 bis 31. August 1994 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Paul LAWATSCH zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Philippus und Jakobus in Glashütten - Schloßborn ernannt (100)

Frau Magdalena LAPPAS, Referentin im Dezernat Personal, erhält im Rahmen ihres Dienstauftrages der Ausbildung der Gemeindeassistenten und Gemeindeassistentinnen im Bistum Limburg zum 1. Juni 1994 einen allgemeinen Seelsorgeauftrag für Dienste als Gemeindeferentin in der Pfarrei St. Bartholomäus in Balduinstein. (125)

#### Nr. 72 Abzugeben

Im Tausch für sechs Kerzenhalter ist ein Flambeauxständer abzugeben. Interessenten melden sich bitte bei Katholische Martinsgemeinde, Elligstraße 5, 56340 Oster-spai, Telefon (0 26 27) 3 77.

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 7

Limburg, 1. Juli 1994

Nr. 73	Statut für den "Sozialen Friedensdienst im Ausland" .....	143	Nr. 79	Neuwahlen von Mitarbeitervertretungen .....	146
Nr. 74	Ordnung für Sonderurlaub für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst .....	144	Nr. 80	Diakonenweihe .....	147
Nr. 75	Ordnung für die Mitarbeitervertretung im Bistum Limburg (MAVO) .....	144	Nr. 81	Anmeldungen für das Priesterseminar .....	147
Nr. 76	Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den Bereich des Bistums Limburg (KODA) .....	145	Nr. 82	Kirchliches Handbuch. Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz .....	147
Nr. 77	Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst (AVO) .....	145	Nr. 83	Firmungen im Jahr 1995 .....	147
Nr. 78	Pfarrexamen 1994 .....	145	Nr. 84	Todesfall .....	147
			Nr. 85	Dienstnachrichten .....	147
			Nr. 86	Änderungen im Schematismus .....	148
			Nr. 87	Verkauf .....	149

## Nr. 73 Statut für den "Sozialen Friedensdienst im Ausland"

### 1. Zielsetzung

#### 1.1

Im Rahmen der weltkirchlichen Verantwortung will das Bistum Limburg mit dem Sozialen Friedensdienst im Ausland als Freiwilligendienst, Kirche als weltweit vernetzte Weggemeinschaft erfahrbar machen und im konziliaren Prozeß mitgestalten.

#### 1.2

Es liegt im Interesse des Bistums Limburg bestehende Projekt- und Diözesanpartnerschaften zwischen diözesanen Gruppen, Gemeinden und Verbänden mit katholischen Gemeinden und Initiativen in der "Dritten Welt" durch diesen Freiwilligendienst zu intensivieren.

#### 1.3

Nicht zuletzt handelt es sich bei diesem Sozialen Friedensdienst im Ausland um einen sozialen Lerndienst für den Freiwilligen.

#### 1.4

Das Bistum Limburg schafft den für diesen Sozialen Friedensdienst notwendigen personellen, rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmen.

### 2.

#### Personelle, rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen

#### 2.1

##### Einsatzort und Tätigkeitsfelder

Als Einsatzorte kommen nur solche Gemeinden und Projekte in der "Dritten Welt" in Frage, an denen geeignete Bezugspersonen zur Verfügung stehen, die eine kontinuierliche, fachliche und pädagogische Begleitung der Freiwilligen gewährleisten. Die Freiwilligen sind vor Ort in ein Team integriert. Schwerpunktmäßig werden die Freiwilligen im sozialen Arbeitsbereich einge-

setzt. Für jeden Einsatzort wird unter den Vertragspartnern rechtzeitig vor Beginn des Einsatzes eine Vereinbarung über Zielsetzung, Tätigkeitsfelder und Rahmenbedingungen des Einsatzes getroffen.

#### 2.2

##### Persönliche Voraussetzungen

Der Soziale Friedensdienst im Ausland richtet sich an anerkannte Kriegsdienstverweigerer aus dem Bistum Limburg, die auf freiwillige Entscheidung hin statt ihres zivilen Ersatzdienstes in der Bundesrepublik Deutschland einen sogenannten "Anderen Dienst im Ausland" nach § 14 b Zivildienstgesetz ableisten wollen. Es werden keine besonderen beruflichen Qualifikationen verlangt. Wichtig sind die Kenntnisse der im jeweiligen Land geläufigen Sprache, ebenso wie die Einarbeitung in die kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bedingungen des Gastlandes. Auch ist die Bereitschaft wichtig, sich aktiv ins Gemeinwesen am Dienort einzulassen, sowie die Bereitschaft und Selbstverpflichtung zu aktivem Weitergeben der Erfahrungen nach der Rückkehr. Das Mindestalter beträgt 21 Jahre, das Höchstalter 24 Jahre bei Dienstantritt. Physische Gesundheit und Belastbarkeit ebenso wie psychische Ausgeglichenheit sind weitere unerläßliche Voraussetzungen. Die Dienstdauer beträgt 24 Monate im Ausland plus Vorbereitungszeit im Inland.

#### 2.3

##### Anknüpfungspunkte im Bistum Limburg

Der Soziale Friedensdienst im Ausland wird im Bistum Limburg dezentral von kirchlichen Gruppen/Gemeinden/Verbänden getragen. Die Gemeinden oder Gruppen, die an diesem Austausch teilhaben wollen, wirken als Unterstützungs- und Bezugsgruppe des jeweiligen Freiwilligen. Damit die Erfahrungen des Freiwilligen zurückfließen und ein breiter unmittelbarer Dialog möglich wird, ist ein enger Kontakt zwischen dem Freiwilligen und der Unterstützungsgruppe notwendig. Durch regelmäßigen, persönlichen Briefkontakt und durch

Rundbriefe des Freiwilligen an die Unterstützungsgruppe werden vor allem die Lebensbedingungen in den unterprivilegierten und benachteiligten "Dritte-Welt"-Ländern für die Menschen hier direkt erfahrbar. Die Unterstützungsgruppe gibt regelmäßig Informationen zum Einsatz der Freiwilligen an die kirchliche und kommunale Öffentlichkeit weiter.

#### 2.4

##### *Bewerbungsverfahren*

Interessenten für den Sozialen Friedensdienst im Ausland können sich informieren bei der Arbeitsstelle für Zivildienstleistende, Graupfortstraße 5, in 65549 Limburg, Tel.: 0 64 31/2 95-5 57. Die Auswahl erfolgt durch den Zivildienstauschuß der Diözese Limburg in Rücksprache mit der unterstützenden Gruppe sowie der gastgebenden Gemeinschaft in der "Dritten Welt". Die Auswahl der Einsatzorte geschieht nach Klärung durch die Arbeitsstelle für Zivildienstleistende im Dialog mit Unterstützungs- und Gastgruppe durch den Zivildienstauschuß.

##### *Verlauf des Dienstes:*

Der Soziale Friedensdienst im Ausland kann seine Ziele nur dann erreichen, wenn ihm eine entsprechende Vorbereitung vorausgeht, der Dienst selbst begleitet wird und ihm eine auswertende Nachbereitung folgt.

##### *Vorbereitung:*

- Teilnahme am Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- Informationsseminare
- evtl. Sprachkurs
- landeskundliche Vorbereitung bei der Stiftung für internationale Entwicklung

##### *Begleitung:*

- durch Bezugspersonen, die am Dienort zur Verfügung stehen (regelmäßige Absprachen zum persönlichen Befinden und zur Reflexion des Arbeitsplatzes)

##### *Nachbereitung:*

- Auswertungsseminare in Kooperation mit der AGEH-Servicestelle "Freiwillige Internationale Dienste für den Frieden und Versöhnung"
- Weitergabe von Informationen an die Unterstützungsgruppe oder an andere interessierte Gruppen.

#### 3.

##### *Vertragliche und finanzielle Vereinbarungen*

#### 3.1

Wesentliche Bestandteile der Vereinbarungen für den Sozialen Friedensdienst im Ausland, verstanden als freiwilliges, unentgeltliches Helferverhältnis sind:

- Verpflichtungserklärung des Teilnehmers
- Unterstützungszusage der Bezugsgruppe, der entsendenden Gemeinde
- Grundvereinbarung und Arbeitsfeldabsprache mit der Einsatzort gestellt.

#### 3.2

Für die Dauer des Einsatzes werden für den Freiwilligen folgende Versicherungen über die AGEH-Servicestelle "Freiwillige internationale Dienste für Frieden und Versöhnung" abgeschlossen:

- Auslandskrankenversicherung einschließlich Rückflugversicherung
- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Rentenversicherung (individuelle Abklärung).

3.3 An den Gesamtkosten des jeweiligen Freiwilligen-einsatzes beteiligt sich das Bistum Limburg jährlich mit DM 5 000,-. Der Restbetrag ist durch die entsendete Gruppe (Unterstützer- und Spenderkreis) aufzubringen. Gleichzeitig können bis zu vier Freiwillige im Einsatz sein.

#### 3.4

##### *Träger*

Träger des Sozialen Friedensdienstes im Ausland ist die Diözese Limburg. Sachverwalter ist die Arbeitsstelle für Zivildienstleistende im Bistum Limburg. Die Projektleitung liegt beim Leiter der Arbeitsstelle für Zivildienstleistende im Bistum Limburg.

Limburg, 18. März 1994

Bischöfliches Ordinariat Limburg

- Pastoralkammer -

#### **Nr. 74 Ordnung für Sonderurlaub für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst**

Die Ordnung für Sonderurlaub für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Fassung vom 19.02.1993 (Amtsblatt 1993, S. 39 f.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8.11.1993 (Amtsblatt 1994, S. 101) wird wie folgt geändert:

#### § 7

Der Text "Die Beschäftigungsdauer im Sinne des § 6 AVO" wird ersetzt durch den Text "Die Beschäftigungszeit im Sinne des § 6 AVO und die Dienstzeit im Sinne des § 6 a AVO".

Limburg, 16.05.1994

Az. 565 AH/94/02/2

r Franz Kamphaus

Bischof von Limburg

#### **Nr. 75 Ordnung für die Mitarbeitervertretung im Bistum Limburg (MAVO)**

Die Ordnung für die Mitarbeitervertretung im Bistum Limburg (MAVO) in der Fassung vom 1.12.1986 (Amtsblatt 1986, S. 169 f.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.05.1987 (Amtsblatt 1987, S. 25 f.) wird wie folgt geändert:

Az. 565 AH/94/05/1

Bischof von Limburg

**Nr. 76 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den Bereich des Bistums Limburg (KODA)**

Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den Bereich des Bistums Limburg (KODA) in der Fassung vom 15.12.1993 (Amtsblatt 1994, S. 98 f.), wird wie folgt geändert:

In die KODA-Ordnung wird ein neuer § 17 "Übergangsregelung" eingefügt, der bisherige § 17 wird zum § 18:

"(1) In allen Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet dieser Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes einschließlich des Wahl- und Vermittlungsverfahrensrechtes, kann die mitarbeitervertretungsrechtliche Schlichtungsstelle der Diözese Limburg angerufen werden.

(2) Für die durch die Tätigkeit der Schlichtungsstelle der Diözese Limburg entstehenden Kosten gilt § 16 sinngemäß."

Limburg, 29.04.1994  
Az. 565 AH/94/05/1

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

**Nr. 77 Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst (AVO)**

Die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst (AVO) in der Fassung vom 13.12.1976 (Amtsblatt 1976, S. 450 - 454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8.03.1993 (Amtsblatt 1994, S. 124 f.) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 wird der Begriff "Beschäftigungsdauer" durch den Begriff "Dienstzeit" ersetzt.

Limburg, 16.05.1994  
Az. 565 AH/94/02/2

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

**Nr. 78 Pfarrexamen 1994**

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 10. August 1981 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist in diesem Jahr für Donnerstag, 17. November 1994 (bei Bedarf Freitag, 18. November 1994), angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
- ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Zu Punkt b) wird für das Jahr 1994 das Thema Firmpastoral als Beispiel für Seelsorge in einer säkularisierten Welt festgelegt.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben.

Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden.

Letzter Abgabetermin ist Freitag, 7. Oktober 1994.

Die Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 30. September 1994 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Als Literatur wird für das Prüfungsgespräch vorausgesetzt:

I. Zum Thema Firmpastoral als Beispiel für Seelsorge in einer säkularisierten Welt:

- Die Feier der Firmung. Herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, Freiburg 1972.
  - Die Feier der Firmung - Richtlinien für den Firmgottesdienst im Bistum Limburg. Bischöfliches Ordinariat Limburg, Dezernat Grundseelsorge (Hrsg.), Ausgabe 1994.
- Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, A: I. Beschlüsse der Vollversammlung, Freiburg 1976, S. 227 - 275: Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral, besonders: S. 245 - 248: 1.2. Die Firmung und S. 254 - 257: 3.4 Die Firmung.
  - Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, II. Arbeitspapiere der Sachkommissionen, Freiburg 1977, S. 37 - 97: Das katechetische Wirken der Kirche, besonders: S. 83 - 89: 4. Die katechetische Arbeit mit Jugendlichen
  - Codex Iuris Canonici, can. 879 - 896
- Die deutschen Bischöfe - Pastorkommission, Sakramentenpastoral im Wandel, Überlegungen zur gegenwärtigen Praxis der Feier der Sakramente - am Beispiel von Taufe, Erstkommunion und Firmung, Hrsg.: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1993
  - Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Grundseelsorge (Hrsg.), Bischöfliche Empfehlungen zur Firmpastoral, Limburg 1987
- Vertiefende Literatur:
  - Dieter Emeis, Sakramentenkatechese, Freiburg 1991, S. 90 - 103: B: II. Die Firmung
  - Dieser Emeis, Zwischen Ausverkauf und Rigorismus, Zur Krise der Sakramentenpastoral, Freiburg 1991
  - Johannes Spölggen, Zu unserem Heil - Sakramentenkatechese in kirchenferner Zeit, München 1992, S. 15 - 129: Sakramentenpraxis zwischen Laxismus und Rigorismus
  - Stefan Knobloch, Wieviel ist ein Mensch wert?, Regensburg 1993, besonders S. 151 - 161: II. Teil III. Einzelseelsorge im Bereich der Firmvorbereitung und Firmung

Aus den unter 4. genannten Arbeiten muß eine für die Prüfung vorbereitet werden.

II. Zu Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts:

*Zum Sakramentenrecht:*

1. Sakramentenspendung an und durch nicht römisch-katholische Christen: can. 844 CIC
2. Zur Taufe:
  - a) can. 850 - 878 CIC
  - b) Ablehnung eines Taufbegehrens (Amtsblatt 1979, S. 99)
  - c) Hinweise zur Taufpastoral (Amtsblatt 1985, S. 67)
  - d) (staatliches) Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15.07.1921
  - e) Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Kindertaufe vom 28.10.1980 (Amtsblatt 1981, S. 1 - 7)
3. Zur Eucharistie:
  - a) Richtlinien für den Sonntagsgottesdienst (Direktorium, S. 46 - 49)
  - b) Ökumenische Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen (Amtsblatt 1994, S. 122 - 123)
  - c) Richtlinien für die Eucharistie am Werktag (Direktorium, S. 52 - 53)
  - d) Meßstipendien (Direktorium, S. 27 - 29, Dekret der Kleruskongregation vom 22.02.1991)
4. Zur Buße:
  - a) Absolutionsbefugnis: can. 965 - 986 CIC, Praktische Hinweise, § 16
  - b) Kirchenaustritt und Rekonziliation: can. 1364, 1357, Praktische Hinweise, § 17 und Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens (Amtsblatt 1970, Nr. 2)
5. Aufnahme in die katholische Kirche (soweit sie an einen Auftrag des Ortsordinarius gebunden ist): Praktische Hinweise, § 15

*Zum Synodalrecht:*

Pfarrgemeinderat: §§ 16, 19, 21 der Synodalordnung  
Verwaltungsrat: §§ 2, 3, 4, 5, 11, 12, 14, 17 KVVG (siehe auch Amtsblatt 1991, S. 114, 126).

Gemeindeleitung in Kooperation: Amtsblatt 1991, S. 117 - 118, 125 - 126.

*Zum Arbeitsrecht:*

Erklärung der Deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst (Amtsblatt 1993, S. 71 - 73); Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Amtsblatt 1993, S. 74 - 76).

Sämtliche Titel können in der Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars eingesehen und kopiert werden.

**Nr. 79 Neuwahlen von Mitarbeitervertretungen**

Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg

*Wahlgruppe 1 (Bischöfliches Ordinariat):*

Günter Adam (BA Main-Taunus)  
Elfriede Neun (BA Frankfurt)

*Wahlgruppe 2 (Past. Mitarbeiter/-innen):*

Andreas Erdmann (Pastoralreferent im Schuldienst)

*Wahlgruppe 3 (Caritasverbände):*

Gerd Schindehütte (CV Wiesbaden)  
Joachim Lischka (CV Frankfurt)  
Herbert Müller (CV Main-Taunus)

*Wahlgruppe 4 (Kirchengemeinden):*

Elfriede Reismüller (St. Johannes, Ffm.-Goldstein)  
Susanne Henrichs (St. Andreas, Wiesbaden)

*Wahlgruppe 5 (Wahlfrauen):*

Ursula Fries (St. Bonifatius, Nassau)

*Wahlgruppe 6 (Sonstige Rechtsträger):*

Hans-Peter Neukirchen (Katharinen-Krankenhaus, Frankfurt)  
Michael Trabold (Anna-Krankenhaus, Hadamar)  
Helmut Kohmann (Josefs-Krankenhaus, Kiedrich)  
Astrid Knoblauch (Valentinus-Krankenhaus, Kiedrich)  
Lothar Hoenninger (CV Westerwald)  
Franz-J. Seiter (Bischof-Neumann-Schule, Königstein)

Gesamt-Mitarbeitervertretung im Bistum Limburg

*Wahlgruppe 1 (Bischöfliches Ordinariat):*

Johannes-Müller-Rörig (BA Westerwald)  
Benno Pörtner (Dezernat Jugend)  
Dr. Heribert Zingel (Dezernat Erwachsenenarbeit)

*Wahlgruppe 2 (Past. Mitarbeiter/-innen):*

Thomas Faas (St. Elisabeth, Wiesbaden-Auringen)

*Wahlgruppe 3 (Kirchengemeinden):*

Marientraud Altmeier (St. Barbara, Lahnstein)  
Rita Heidolf (St. Gallus, Flörsheim)  
Julius Grams (St. Bonifatius, Frankfurt)  
Gabi Hacene (St. Peter und Paul, WI-Schierstein)

*Wahlgruppe 4 (Wahlfrauen):*

Roswitha Deutesfeld

(Maria Heimsuchung, WI-Dotzheim)

*Wahlgruppe 5 (Sonstige Rechtsträger):*

Thomas Erbach (Haus der Volksarbeit, Frankfurt)  
Udo Koser (CV Frankfurt)  
Dorothea Westermayer (CV Rhein-Lahn)  
Carola Januschewsky (CV Wiesbaden)

*Vorsitzender:* Udo Koser

*Stellvertretende Vorsitzende:*

Marientraud Altmeier, Thomas Erbach

Mitarbeitervertretung der Pastoralen Mitarbeiter/-innen:

*Vorsitzender:* Faas, Thomas (St. Elisabeth, WI-Auringen)

*Stellvertretende Vorsitzende:*

Größchen, Petra (St. Johannes d. Täufer, Nauort)  
Klix, Thomas (St. Michael, Wehrheim)  
Dieser, Winfried (Herz-Jesu, Ffm.-Eckenheim)

Losacker, Birgit (St. Peter und Paul, Eltville)  
Zanotti, Francesco (Maria Hilf, Frankfurt)  
Andreas Erdmann, (Pastoralreferent im Schuldienst, Ffm.)  
Wittemann, Dieter (St. Adelphus, Salz)  
Casper, Gernot (St. Johannes d. Täufer, St. Goarshausen)

#### Nr. 80 Diakonenweihe

Am 14. Mai 1994 hat der Herr Bischof in der Pfarrkirche St. Martin in Idstein den folgenden Herren die Diakonenweihe erteilt:

Johannes A R N O L D aus Königstein/Falkenstein, Christkönig

Georg F R A N Z aus Ransbach-Baumbach, St. Antonius

Andreas K L E E aus Dillenburg, Herz Jesu

Hans W. M A Y E R aus Schweinfurt, Maria Hilf.

#### Nr. 81 Anmeldungen für das Priesterseminar

Für das Wintersemester 1994/95 können sich junge Männer mit dem Berufsziel, Priester zu werden, zum Theologiestudium anmelden.

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife. Die Priesterkandidaten des Bistums Limburg absolvieren ihr Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main.

Die Anmeldung erfolgt beim Regens des Priesterseminars in Limburg, der auch über die weiteren Schritte der Zulassung informiert.

Sollten Unklarheiten über die Zulassungsvoraussetzungen bestehen, können sie ebenfalls mit dem Regens des Priesterseminars in Limburg besprochen werden.

Anmeldungen sind zu richten an:

Regens Dr. Thomas Löhr  
Bischöfliches Priesterseminar  
Weilburger Straße 16  
65549 Limburg  
Telefon (0 64 31) 20 07-0

#### Nr. 82 Kirchliches Handbuch. Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Der neueste Band des "Kirchlichen Handbuches", Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 32 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 1991 und 1992) ist soeben erschienen.

Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von DM 10,- erhältlich.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die vorherigen Bände 28, 29, 30 und 31 noch erhältlich sind.

Interessenten richten sich bitte an:

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz  
Referat Statistik, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn,  
Telefon (02 28) 1 03-3 11

#### Nr. 83 Firmungen im Jahr 1995

Gemäß dem Plan für die Firmungen und Visitationen durch die Bischöfe bis 1997 (Abl. 1989, S. 176) wird im Jahre 1995 der Diözesanbischof in den Bezirken Rhein-Lahn und Wiesbaden, der Weihbischof im Bezirk Rheingau firmen und visitieren.

Die Pfarrer der anderen Gemeinden, die einen zweijährigen oder jährlichen Firmzyklus haben und 1995 die Firmung durch einen beauftragten Firmspender wünschen, werden gebeten, für die Firmung in jeder Gemeinde drei Terminvorschläge (in der Reihenfolge der Erwünschtheit) bis zum 15. September 1994 an das Liturgiereferat des Bischöflichen Ordinariates zu melden.

Die Terminwünsche werden bei Mehrfachbenennung in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Als Firmtermine kommen wegen gleichzeitiger Kapitelsverpflichtungen nicht in Frage: 25. Mai (Christi Himmelfahrt), 4. Juni (Pfingstsonntag), 11. Juni (Dreifaltigkeit), 15. Juni (Fronleichnam), 26. November (Christkönig). In der Adventszeit sollen keine Firmungen angesetzt werden. Die Firmtermine und Firmspender werden im Oktober des Jahres vom Generalvikar den Gemeinden zugewiesen.

#### Nr. 84 Todesfall

Herr Pfarrer i. R. Josef Wenzel Süß OPraem ist am 7. Juni 1994 in Elz im Alter von 79 Jahren gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Montag, 13.06.1994, 12.30 Uhr, im Dom zu Limburg, die Beerdigung fand am selben Tag auf dem Limburger Friedhof statt.

Der Verstorbene wurde am 26.02.1915 in Lellowa/Sudentenland geboren, trat 1935 in das Praemonstratenserstift Tepl ein und wurde am 25.05.1940 in Rom zum Priester geweiht. Nach der Vertreibung 1946 wirkte er als Kaplan in Frankfurt-Sindlingen und Offheim. Bischof Wilhelm Kempf berief ihn 1950 zum Richter beim Offizialat. Diese Tätigkeit übte er bis zu seiner Krankheit aus. Von 1972 bis 1986 bekleidete er das Amt des Vizeoffizials.

Als Seelsorger der Diasporagemeinde Zollhaus mit den dazugehörigen Gemeinden versah er mit unermüdlichem Eifer in echter ökumenischer Gesinnung von 1951 bis zu seiner Pensionierung 1979 seinen Dienst als Pfarrseelsorger. Bischof Wilhelm verlieh ihm 1963 den Titel Ordinariatsrat. Wertvolle Verdienste leistete der Verstorbene im Ordensreferat.

Der Welt- und Ordensklerus, viele Ordensfrauen, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und alle, die ihn in den Jahren hingebender Sorge für das Bistum und die Offizialate kennenlernten, danken ihm seine Gerechtigkeit und Lauterkeit wie seine mit tiefer Güte gepaarte Sachlichkeit.

Wir empfehlen ihn dem Gebet der Seelsorger und aller Gläubigen.

#### Nr. 85 Dienstmeldungen

Mit Termin 1. Januar 1994 ist Herrn Pfarrer i. R. Ferdinand KRENZER für Dienste in der KGI ein Subsidiarsauftrag (Gruppe A) übertragen worden. (69)

Mit Termin 30. April 1994 ist Herr Klaus KLEPPER, zuletzt Pfarrer in St. Peter und Paul in Höhr-Grenzhausen, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden.

Mit Termin 15. Mai 1994 hat Herr P. Thomas RUTTE SJ einen Subsidiarsauftrag (Gruppe A) für Seelsorgsdienste in den Pfarrvikarien St. Peter und Paul und St. Bonifatius in Hochheim erhalten. (143/144)

Mit Termin 1. Juli 1994 hat der Herr Bischof nach Präsentation durch den Provinzial der Norddeutschen Provinz der Jesuiten Herrn P. Georg MÜHLENBROCK SJ zum Spiritual der Armen Dienstmägde Jesu Christi in Dernbach ernannt. (191)

Mit Termin 1. Juli 1994 hat der Herr Bischof Herrn P. Norbert SCHLEGEL OPraem. nach Präsentation durch den Herrn Abt die Pfarrei St. Antonius, Frankfurt-Rödelheim, übertragen. (91)

Mit Termin 1. Juli 1994 ist Herr P. Andreas REICHWEIN SJ nach Präsentation durch den Provinzial der Norddeutschen Provinz der Jesuiten als Kaplan in St. Ignatius, Frankfurt, eingesetzt. (73)

Für die Dauer vom 15. Mai 1994 bis 23. April 1995 absolvieren ihr Diakonatspraktikum:

Johannes A R N O L D in St. Bonifatius, Wirges (193)

Georg F R A N Z in St. Martin, Idstein (173)

Andreas K L E E in St. Martin, Lahnstein(163)

Hans W. M A Y E R in St. Anna, Braunfels (203).

Mit Termin 31. August 1994 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Bernhard CZERNEK auf die Pfarreien Dreifaltigkeit in Großholbach und St. Johannes der Täufer in Ruppach-Goldhausen angenommen. (185/186)

Mit Termin 31. Juli 1994 scheidet Herr Bruno SIST als Mitarbeiter für Verwaltungsaufgaben und für den pastoralen Dienst in der Katholischen Italienischen Gemeinde in Bad Homburg aus dem Dienst aus. (252)

Mit Termin 15. Juli 1994 scheidet Frau Marie-Jeanne POOS, Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Johannes, Bad Homburg-Kirdorf, aus dem pastoralen Dienst des Bistums aus. (95)

## Nr. 86 Änderungen im Schematismus

S. 33

Unter Bischöfliches Offizialat sind folgende Telefonnummern zu ändern:

Bier, Dr. Georg, Telefon 2 95-3 83

Janssen, Dr. Herwald, Telefon 2 95-3 35

S. 41

Unter Vorstand des Ordensrates sind zu streichen:

Steinle, Sr. Scholastika, OSB und Köth, Sr. Benedicta, ADJC

und dafür einzusetzen:

Storch, Sr. Hildegard, Servitin, 65189 Wiesbaden, Bierstädter Straße 4

Kohlbauer, Sr. Hemma, SSOT, 60594 Frankfurt, Brückenstraße 3 a - 7

S. 85

Unter Pfarrei St. Bonifatius, Frankfurt ist unter sonstige Einrichtungen einzufügen:

Kongregation der Helferinnen, Passavantstraße 21, 60596 Frankfurt

S. 95

Unter Pfarrei St. Bonifatius, Friedrichsdorf ist die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefax (0 61 72) 7 29 86

S. 170

Unter Pfarrvikarie St. Michael, Heidenrod Kemel ist die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefax (0 61 24) 35 14

S. 188

Unter Pfarrei St. Anna, Herschbach sind die Telefonnummer und die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefon (0 26 26) 2 93 u. 66 72

Telefax (0 26 26) 1 77 47

Unter Pfarrei St. Anna, Herschbach ist die Adresse von Herrn Rudolf Spring, Kaplan zu ändern:

Spring, Rudolf, Kaplan  
Heinrich-te-Poel-Straße 5  
56249 Herschbach

Unter Pfarrei St. Anna, Herschbach ist unter sonstige Einrichtungen die Telefonnummer des Schwestern-Altenheimes "Marienheim" zu ändern:

Telefon (0 26 26) 9 76 10

S. 189

Unter Pfarrvikarie Mariä Geburt, Marienhausen und Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Marienrachdorf ist die Adresse von Herrn Pfarrer Michael Kohlhaas zu ändern:

Kohlhaas, Michael, Pfarrer  
Heinrich-te-Poel-Straße 5, 56249 Herschbach

S. 190

Unter Pfarrei St. Antonius, Ransbach-Baumbach ist die Adresse von Herrn Klaus-Philipp Barthenheier, Kaplan zu ändern:

Barthenheier, Klaus-Philipp, Kaplan  
Rheinstraße 32, 56235 Ransbach-Baumbach  
Telefon (0 26 23) 23 26

S. 191

Unter Pfarrei St. Markus, Ransbach-Baumbach ist die Adresse von Herrn Klaus-Philipp Barthenheier, Kaplan einzufügen:

Barthenheier, Klaus-Philipp, Kaplan  
Rheinstraße 32, 56235 Ransbach-Baumbach  
Telefon (0 26 23) 23 26

S. 260

Unter Diözesangeistliche außerhalb der Diözese und beurlaubte Geistliche ist die Adresse von Herrn Werner Schwaderlapp, Pfarrer i. R. zu ändern:

Schwaderlapp, Werner, Pfarrer i. R.  
63667 Nidda, Pflanzenländer Straße 7

S. 361

Unter Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens Frauengemeinschaften ist einzufügen:

Kongregation der Helferinnen, SA

Delegierte für Deutschland

Sr. Brigitta Kaspar

A-1180 Wien, Abt-Karlgasse 22-24/1/21, Telefon 42 02 12

Niederlassung:

60596 Frankfurt, Passavantstraße 21,

Telefon (0 69) 6 31 37 22

#### Nr. 87 Verkauf

Die Caritas-Druckerei Mainz verkauft ihre GUK-Falzmaschine mit automatischen Saugarleger und Zählgerät.

Max. Einlagegröße DIN A 3. Mit 2 Falztaschen und Perforiervorrichtung. Baujahr 1984. Sehr gepflegter Zustand.

Maschineneinweisung kann durch den Buchbinder erfolgen. Nähere Informationen von Herrn Eißfeller oder Herrn Benold, Tel. 0 61 31/6 81-0 45, Fax 0 61 31/6 81-1 49 (vom 25.07. - 12.08. Betriebsurlaub).

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 8

Limburg, 1. August 1994

---

Nr. 88	Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) ...	151	Nr. 92	Warnung .....	153
Nr. 89	Priesterweihe .....	152	Nr. 93	Dienstnachrichten .....	153
Nr. 90	Neuwahlen von Mitarbeitervertretungen .....	152	Nr. 94	Änderungen im Schematismus .....	154
Nr. 91	Todesfall .....	152			

---

## Nr. 88 Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)

Aufgrund des § 19 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 30.12.1993 (Amtsblatt des Bistums Limburg 1994, Seite 92) werden mit Wirkung vom 01.07.1994 die folgenden Regelungen getroffen:

### I. Zu § 4 KDO:

(1) Zum Kreis der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen im Sinne des § 4 KDO gehören die in den Stellen gemäß § 1 Abs. 2 KDO gegen Entgelt beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen. Sie werden belehrt über:

1. den Inhalt der KDO und anderer für ihre Tätigkeit geltender Datenschutzvorschriften; dies geschieht insbesondere durch Aushändigung der Texte in der jeweils gültigen Fassung,
2. die Verpflichtung zur Beachtung der in Nummer 1 genannten Vorschriften bei ihrer Tätigkeit in der Datenverarbeitung,
3. mögliche disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften,
4. das Fortbestehen des Datengeheimnisses nach Beendigung der Tätigkeit bei der Datenverarbeitung.

(2) Über die Verpflichtung ist von den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen eine schriftliche Erklärung nach näherer Maßgabe des Abschnittes II abzugeben. Die Urschrift der Verpflichtungserklärung wird zu den Personalakten der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen genommen, welche eine Ausfertigung der Erklärung erhalten.

(3) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Dienstvorgesetzten der in der Datenverarbeitung tätigen Personen oder einen von ihm Beauftragten.

### II. Zu § 4 KDO:

(1) Die schriftliche Verpflichtungserklärung der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen gemäß § 4 Satz 2 KDO hat zum Inhalt,

1. Angaben zur Identifizierung (Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift sowie Beschäftigungsdienststelle),
2. die Bestätigung, daß ihr die Texte gemäß I Abs. 1 Nr. 1 in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt wurden,
3. die Verpflichtung, die KDO und andere für ihre Tä-

tigkeit geltende Datenschutzvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sorgfältig einzuhalten,

4. die Bestätigung, daß sie über disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO belehrt wurden.

(2) Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist von der bei der Datenverarbeitung tätigen Person unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterschriftsleistung zu unterzeichnen.

(3) Für die schriftliche Verpflichtungserklärung ist das Muster gemäß der Anlage zu verwenden.

### III. Anlage zu § 6 KDO:

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabe-kontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträ-

gern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),  
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

#### IV. Zu § 12 Abs. 3 KDO:

(1) Die Unterrichtung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) über eine Übermittlung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 KDO erfolgt schriftlich.

(2) Sie enthält

1. die Bezeichnung der übermittelnden Stelle einschließlich der Anschrift,
2. die Bezeichnung des Datenempfängers einschließlich der Anschrift,
3. die Bezeichnung der übermittelten Daten.

#### V. Zu § 13 Abs. 1 KDO:

(1) Der Antrag des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) auf Auskunft ist schriftlich an die speichernde Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) zu richten oder dort zu Protokoll zu erklären.

(2) Der Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnen. Der Antrag auf Auskunft über personenbezogene Daten, die in Akten gespeichert sind, muß Angaben enthalten, die das Auffinden der Daten ermöglichen.

(3) Der Antrag kann beschränkt werden auf Auskunft über

1. die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten oder
2. die Herkunft dieser Daten oder
3. die Stellen, an die diese Daten übermittelt worden sind oder
4. den Zweck, zu dem diese Daten gespeichert sind.

(4) Vorbehaltlich der Regelung in § 13 Abs. 3 KDO wird die Auskunft in dem beantragten Umfang von der speichernden Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) schriftlich erteilt.

(5) Wenn die Erteilung der beantragten Auskunft gemäß § 13 Abs. 2 oder 3 KDO zu unterbleiben hat, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Versagung der beantragten Auskunft soll begründet werden. Für den Fall, daß eine Begründung gemäß § 13 Abs. 4 KDO nicht erforderlich ist, ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß er sich an den Beauftragten für den Datenschutz wenden kann; die Anschrift des Beauftragten für den Datenschutz ist ihm mitzuteilen.

#### VI. Zu § 14 KDO:

(1) Der Betroffene (§ 2 Abs. 1 KDO) kann schriftlich beantragen, ihn betreffende personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen. Der Antrag ist schriftlich an die Stellen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3, im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 1 an das Bistum zu richten.

(2) In dem Antrag auf Berichtigung sind die Daten zu bezeichnen, deren Unrichtigkeit behauptet wird. Der Antrag muß Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unrichtigkeit der Daten ergibt.

(3) In dem Antrag auf Berichtigung sind die Daten zu bezeichnen, deren Speicherung für unzulässig gehalten wird. Der Antrag muß Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unzulässigkeit der Speicherung ergibt.

(4) Die zuständige Stelle entscheidet schriftlich über Anträge gemäß Abs. 1. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bekanntzugeben. Im Falle des § 14 Abs. 7 KDO sind ihm die Stellen anzugeben, die von der Berichtigung, Löschung oder Sperrung verständigt worden sind. Ist eine Verständigung aufgrund des § 14 Abs. 7 Satz 2 KDO unterblieben, sind dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.

#### VII. Zu § 17 Abs. 3 Satz 3 KDO:

Die Anmeldung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 KDO muß folgende Angaben enthalten:

1. die speichernde Stelle,
2. die Art der gespeicherten Daten,
3. die Aufgaben, zu deren Erfüllung ihre Kenntnis erforderlich ist,
4. den betroffenen Personenkreis,
5. die Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden,
6. die Art der zu übermittelnden Daten.

Für die Anmeldung ist das Muster gemäß der Anlage zu verwenden.

Limburg, 30.06.1994  
Az. 555 T/94/02/4

Dr. Günther Geis  
Generalvikar

#### Nr. 89 Priesterweihe

Der Herr Diözesanbischof Dr. Franz Kamphaus hat am 25. Juni 1994 im Dom zu Limburg den folgenden Diakonen die Priesterweihe gespendet:

Christian ENKE aus Frankfurt am Main-Unterliederbach, Sankt Johannes Apostel  
Franz-Josef KREMER aus Wallmerod, Maria Königin  
Andrzej MAJEWSKI aus Eschborn, Christ König  
Christoph SPANG aus Ransbach-Baumbach, Sankt Antonius.

#### Nr. 90 Neuwahlen von Mitarbeitervertretungen

Die Wahl der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen ergab folgendes Ergebnis:

Vorsitzender: Helmut Kohmann

Stellvertr. Vorsitzende: Susanne Henrichs, Gerd Schindehütte.

#### Nr. 91 Todesfall

Herr Pfarrer Dr. Franz Schott (S.C.B.) ist am 20. Juni 1994 in Dernbach im Alter von 65 Jahren gestorben. Das Requiem wurde am 24. Juni 1994 in St. Johannes Nepomuk in Hadamar gefeiert, die Beerdigung fand anschließend auf dem Hadamarer Friedhof statt.

Franz Schott wurde am 24.01.1929 in Lorch geboren und am 13.03.1955 in Limburg zum Priester geweiht. Von April bis Dezember 1955 war er Kaplan in Frankfurt-Rödelheim und von 1956 bis 1960 Kaplan in Montabaur. Von 1960 bis 1964 wirkte er als stellvertretender

Subregens am Priesterseminar in Limburg. Von 1964 bis 1969 war er studienhalber beurlaubt und zugleich wissenschaftlicher Assistent von Herrn Professor A. Adam in Mainz. Am 12.11.1969 wurde er von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Mainz zum Doktor der Theologie promoviert. Zum 01.01.1970 ernannte ihn Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum Referenten für theologische Lehrerfortbildung und verlieh ihm den Titel Ordinariatsrat. Von 1970 bis 1975 wirkte Franz Schott als Pfarrer in Dietkirchen und von Dezember 1975 bis April 1993 als Pfarrer in Hadamar, St. Johannes Nepomuk. Von 1977 bis zu seinem Tod war er Pfarrkonsultor und Synodalprüfer. Am 1. Oktober 1986 übernahm er trotz seiner angegriffenen Gesundheit zusätzlich die Pfarrei Hadamar-Oberweyer. Von 1986 bis 1989 und von 1990 bis 1993 war er außerdem Stellvertreter des Dekans des Dekanates Hadamar. Nachdem Bischof Dr. Franz Kamphaus zum 30.04.1993 den Verzicht aus Gesundheitsgründen auf die beiden Pfarreien angenommen hatte, übersiedelte Pfarrer Schott nach Dernbach und war seit 1. Juli 1993 Spiritual im Mutterhaus der Armen Dienstmägde Jesu Christi.

Wir danken dem Verstorbenen für seine Nähe zu den Menschen und für seinen aufopferungsvollen priesterlichen Dienst in unserem Bistum, der oft weit über die Grenzen seiner Kraft hinausging, und empfehlen ihn dem Gebet der Priester und der Gläubigen und aller Menschen, denen er als Seelsorger begegnete.

#### Nr. 92 Warnung

Das Staatssekretariat warnt vor einem gewissen Jean Gerard Roux, der sich bei katholischen Institutionen und einzelnen Personen als gültig geweihter Bischof ausgibt, obwohl er kein apostolisches Mandat besitzt. Mittels Photomontage hat er zwei der Apostolischen Pönitentiarie zugeschriebene Dokumente erstellt, mit denen er zu verstehen gibt, daß sein kanonischer Status in der Kirche zur Zeit legitimiert wird. Mit diesem Vorgehen gelang es ihm, an verschiedenen Orten finanzielle Unterstützung und moralische Glaubwürdigkeit zu erlangen, wobei er dann negativen Einfluß auf die Gläubigen ausübte. Das Staatssekretariat teilt mit, daß Roux niemals zum Bischof geweiht worden ist, und daß die Apostolische Pönitentiarie ihm nie Schriftstücke irgendwelcher Art geschickt hat.

#### Nr. 93 Dienstmeldungen

Mit Termin 31. Mai 1994 ist der Subsidiarsauftrag für Herrn Pfarrer Dr. Aurelio Guido SEVERI in der Kath. Italienischen Gemeinde Wetzlar geendet. (252)

Mit Termin 3. Juni 1994 wurde Herr P. Winfried TRAUDES in das Bistum Limburg inkardiniert.

Mit Termin 1. Juli 1994 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer P. Winfried TRAUDES die Pfarrei Christ König in Wiesbaden-Nordenstadt übertragen. (217)

Mit Termin 1. Juli 1994 hat der Herr Bischof Herrn Dompfarrer Klaus GREEF, Dompfarrei St. Bartholomäus in Frankfurt/M., zusätzlich die Pfarrvikarie St. Leonhard in Frankfurt/M. übertragen. (73)

Mit Termin 1. Juli 1994 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Matthias KLOFT, Dompfarrei St. Bartholomäus in Frankfurt/M., zusätzlich zum Kaplan der Pfarrvikarie St. Leonhard in Frankfurt/M. ernannt. (73)

Mit Termin 1. September 1994 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Michael VOGT zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Philippus und Jakobus in Glashütten-Schloßborn ernannt. (100)

Mit Termin 1. September 1994 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Johannes WISSER zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Johannes der Täufer in Ruppach-Goldhausen und Dreifaltigkeit in Großholbach ernannt. (185/187)

Mit Termin 1. September 1994 hat der Herr Bischof Herrn Neupriester Christian ENKE zum Kaplan der Pfarrei St. Martin in Lahnstein ernannt. (163)

Mit Termin 1. September 1994 hat der Herr Bischof Herrn Neupriester Franz-Josef KREMER zum Kaplan der Pfarreien St. Johannes Nepomuk in Hadamar, St. Petrus in Hadamar-Niederzeuzheim, St. Leonhard in Hadamar-Oberweyer und der Pfarrvikarien St. Antonius Erem. in Hadamar-Oberzeuzheim und Mariä Heimsuchung in Hadamar-Steinbach ernannt. (120/121)

Mit Termin 1. September 1994 hat der Herr Bischof Herrn Neupriester Christoph SPANG zum Kaplan der Pfarreien Mariä Heimsuchung in Höhn, St. Josef in Höhn-Schönberg, Mariä Empfängnis in Mörlen, Mariä Himmelfahrt in Nistertal und der Pfarrvikarie Mariä Himmelfahrt in Bad Marienberg ernannt. (194/195)

Mit Termin 1. September 1994 bis zum 31. Oktober 1994 hat der Herr Bischof Herrn Neupriester Andrzej MAJEWSKI zum Kaplan der Pfarrei Christ-König in Eschborn ernannt. (139)

Mit Termin 1. September 1994 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Stephan NEIS zum Kaplan der Pfarrei Herz Jesu in Dillenburg ernannt. (109)

Der Subsidiarsauftrag an Herrn P. Theodor van der LOCHT SDB für Subsidiarsdienste in den Pfarreien St. Petronilla in Rüdesheim-Aulhausen und Hl. Kreuz in Rüdesheim-Assmannshausen wurde bis zum 30. Juni 1996 (Gruppe B) verlängert. (157)

Der Subsidiarsauftrag an Herrn Pfarrer i. R. Erich EINIG für Subsidiarsdienste in den Pfarreien St. Georg und Katharina in Wiesbaden-Frauenstein und St. Peter und Paul in Wiesbaden-Schierstein wurde bis zum 31. Juli 1996 (Gruppe B) verlängert. (219)

Der Subsidiarsauftrag an Herrn Oberstudienrat i. R. Adolf STRIEDER für Subsidiarsdienste in der Pfarrei St. Petrus in Hadamar-Niederzeuzheim und den Pfarrvikarien St. Antonius Erem. in Hadamar-Oberzeuzheim sowie Mariä Heimsuchung in Hadamar-Steinbach wurde bis zum 31. Juli 1996 (Gruppe B) verlängert. (121)

Der Subsidiarsauftrag an Herrn Pfarrer i. R. Heinrich HAIN für Subsidiarsdienste im Bistum wurde bis zum 30. Juli 1996 (Gruppe A) verlängert. (264)

Der Subsidiarsauftrag an Herrn Oberstudienrat i. R. Walter KINKEL für Subsidiarsdienste in der Pfarrei

Mutter vom guten Rat in Frankfurt-Niederrad wurde bis zum 31. Mai 1996 (Gruppe B) verlängert. (87)

Mit Termin 16. April 1994 ist Herr Antonio CORREIA als Verwaltungsangestellter mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % in der Kath. Portugiesischen Gemeinde Wiesbaden angestellt worden. (254)

#### Nr. 94 Änderungen im Schematismus

S. 42

Unter Gesamtmitarbeitervertretung im Bistum Limburg ist als Vorsitzender:

Erbach, Thomas zu streichen  
und dafür einzusetzen:

Koser, Udo, Caritasverband Frankfurt e.V.,  
60311 Frankfurt, Alte Mainzer Gasse, Telefon (069) 29820

Unter Gesamtmitarbeitervertretung im Bistum Limburg ist als Stellvertretender Vorsitzender:

Pörtner, Benno zu streichen  
und dafür einzusetzen: Altmeier, Marientraud, Pfarrei  
St. Barbara, Lahnstein, 56112 Lahnstein, J.-B.- Ludwig-  
Str. 6, Telefon (02621) 7788

Erbach, Thomas, Haus der Volksarbeit e.V., Frankfurt  
60318 Frankfurt, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frank-  
furt, Telefon (069) 1501125

Unter Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ord-  
nariat muß ergänzt werden: Müller, Gisela, Bischöfli-  
ches Ordinariat -Dezernat Finanzen-, Roßmarkt 4, 65549  
Limburg, Telefon (06431) 295258

Unter Mitarbeitervertretung der pastoralen Mitarbeiter  
ist Stellvertretende Vorsitzende: Arnold-Ramme, Pia zu  
streichen und dafür einzusetzen:

Größchen, Petra, Pfarrei St. Johannes der Täufer,  
56237 Nauort, Kirchstr. 16

Klix, Thomas, 61273 Wehrheim, Pfarrei St. Michael,  
St.-Michaels-Weg 2, Telefon (06081)56439

S. 68

Unter Gesamtverband der Kath. Kirchengemeinden ist  
die Telefonnummer von Herrn Dr. Siegfried Marx zu  
ändern: Telefon (069) 92001230

S. 75

Unter Oratorium des hl. Philipp Neri, Frankfurt ist zu  
ergänzen: Krenski, Dr. Thomas, Kaplan im Studium,  
Telefon (069) 4692351

Unter Oratorium des hl. Philipp Neri, Frankfurt ist die  
Telefonnummer von Herrn Kaplan Ulrich Kuther zu  
ergänzen: Telefon (069) 465314

S. 81

Unter Pfarrei St. Laurentius, Frankfurt-Kahlbach ist  
einzufügen:

Geistlicher im Ruhestand:

Feuerbach, Peter, Pfarrer i. R.  
60437 Frankfurt/M., Hopfenbrunnen 37, Tel. (069) 502862

S. 82

Unter Pfarrei Allerheiligen, Frankfurt ist die Telefon-  
und Telefaxnummer zu ändern:

Telefon (069) 9443600, Telefax (069) 94436049

S. 91

Unter Pfarrei St. Matthias, Frankfurt ist die Telefaxnum-

mer anzugeben: Telefax (069) 579548

S. 97

Unter Pfarrei St. Crutzen, Oberursel ist unter Geistliche  
mit überpfarrlichem Auftrag die Adresse von Herrn  
Diakon Willibald Trömer zu ändern:

Trömer, Willibald (Diakon im Hauptberuf), Kranken-  
hausseelsorger Maingau-Krankenhaus, Frankfurt und  
Berufsgenossenschaft Unfallkrankenhaus, Frankfurt  
Kupferhammerweg 56, 61440 Oberursel,  
Telefon (06171) 24328

S. 118

Unter Pfarrei St. Nikolaus, Selters-Haintchen ist zu strei-  
chen:

Geistliche im Ruhestand:

Schwientek, Hans-Joachim, Pfarrer i. R.  
65618 Selters, Schulstr. 3

S. 171

Unter Pfarrei St. Elisabeth, Bad Schwalbach ist die Adresse  
von Herrn Ralf Hufsky, Kaplan zu ändern und die Tele-  
fon- und Telefaxnummer zu ergänzen:

Hufsky, Ralf, Kaplan  
65307 Bad Schwalbach, Brunnenstr. 7  
Telefon und Telefax (06124) 3463

S. 195

Unter Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Hachenburg ist die  
Telefonnummer zu ändern und die Telefaxnummer zu  
ergänzen: Telefon (02662) 2055, Telefax (02662) 4624

S. 198

Unter Pfarrei Christ-König, Westerburg ist die Telefon-  
nummer zu ändern: Telefon (02663) 8622

S. 256

Unter Gemeinden und Seelsorge von Katholiken ande-  
rer Muttersprache ist die Adresse des Vietnamesen-Seel-  
sorgers Herrn Pfarrer Dr. Huynh Van Lo zu ändern:

76133 Karlsruhe, Hirschstr. 88, Telefon (0721) 849060

S. 260

Unter Diözesangeistliche außerhalb der Diözese und  
beurlaubte Geistliche ist einzufügen:

Schwientek, Hans-Joachim, Pfarrer i.R.  
83119 Obing, Kienberger Str. 12, Benefiziaten-Haus, Te-  
lefon (08624) 2201

S. 261

Unter Geistliche aus anderen Diözesen ist einzufügen:  
Krenski, Dr. Thomas

Ort: Frankfurt/M. Heimatdiözese: Mainz

S. 264

Unter Welt-Geistliche im Ruhestand ist die Adresse von  
Herrn Peter Feuerbach, Pfarrer i. R. zu ändern:  
60437 Frankfurt / M., Am Hopfenbrunnen 37, Telefon  
(069) 502862

S. 269

Unter Welt-Geistliche im Ruhestand ist einzufügen:  
Werner Schwaderlapp, Wissenschaftlicher Direktor i.R.

63667 Nidda (Wallernhausen), Pflanzenländer Str. 7,  
Telefon (06043) 401894

Unter Weltgeistliche im Ruhestand ist die Adresse von  
Herrn Hans-Joachim Schwientek, Pfarrer i.R. zu ändern  
Schwientek, Hans-Joachim, Pfarrer i.R., 83119 Obing,  
Kienberger Str. 12, Benefiziaten-Haus, Tel. (08624) 2201

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 9

Limburg, 1. September 1994

Nr. 95	Woche der ausländischen Mitbürger	155	Nr. 100	Termin der PGR-Wahl 1995	156
Nr. 96	Priesterexerzitien	155	Nr. 101	Todesfall	156
Nr. 97	Besinnungstage für suchtkranke Priester, Diakone und Ordensmänner	155	Nr. 102	Dienstnachrichten	156
Nr. 98	Elternbriefe - du und wir	155	Nr. 103	Änderungen im Schematismus	158
Nr. 99	Österreichische Pastoraltagung 1994	155	Nr. 104	Gesucht	159

## Nr. 95 Woche der ausländischen Mitbürger

Die „Woche der ausländischen Mitbürger 1994“ findet vom 25.09. bis 01.10.1994 unter dem Motto „Frieden gestalten - Gewalt überwinden“ statt.

Auch in diesem Jahr haben die Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD sowie der Metropolit der Griechisch-Orthodoxen Kirche in einem Gemeinsamen Wort auf die Bedeutung der jährlichen „Woche der ausländischen Mitbürger“ hingewiesen. Im vergangenen Jahr waren es bundesweit mehrere tausend kirchliche, kommunale und andere Veranstaltungen, in denen während dieser Woche Ausländerfragen behandelt wurden.

In diesem Jahr ist angesichts der vorhergehenden Wahlen mit einer besonderen Sensibilisierung aller Menschen für dieses Thema zu rechnen. Dabei besteht die Chance, über die vielfachen bitteren Alarmmeldungen hinaus auch die vielen meist unbeachteten positiven Formen des Zusammenlebens zwischen Deutschen und Ausländern in den Blick zu nehmen.

Informationsmaterial kann angefordert werden bei:

Geschäftsstelle des ökumenischen Vorbereitungsausschusses, 60311 Frankfurt, Neue Schlesingergasse 22 - 24, Telefon (0 69) 2 93-1 60, Fax (0 69) 2 80-3 70.

## Nr. 96 Priesterexerzitien

- a) im Bildungs- und Exerzitienhaus,  
Kloster Salmünster  
Termin: 12. September bis 17. September 1994  
Thema: „Der neue Weg in Gottes Reich.  
Biblische Impulse zur Umkehr und  
Erneuerung.“  
Leitung: P. Dr. Johannes Schlageter OFM,  
Schmalkalden.

Anmeldung: Bildungs- und Exerzitienhaus Kloster Salmünster, Kirchgasse 2, 63628 Bad Soden-Salmünster, Telefon (0 60 56) 40 11.

- b) im Haus St. Gregor, Plankstetten  
Termin: 13. November 1994 (A: 17.00 Uhr)  
bis 18. November 1994 (E: 13.30 Uhr)  
Thema: Das Kreuz verwandeln -  
dem Leben dienen (Schweigeexerzitien)  
Leitung: P. Joseph M. Kärtner OSB,  
Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt.

Anmeldung: Benediktinerabtei Plankstetten, Haus St. Gregor, 92334 Berching, Telefon (0 84 62) 2 06 31.

## Nr. 97 Besinnungstage für suchtkranke Priester, Diakone und Ordensmänner

Termin: 21. bis 25. November 1994  
im Bonifatiuskloster in Hünfeld b. Fulda.

Das Angebot richtet sich an Priester, Diakone und Ordensmänner, die von einer Abhängigkeitserkrankung betroffen sind und abstinent leben.

Für die Teilnahme (incl. Übernachtung und Verpflegung) wird ein Beitrag von DM 300,- erhoben. Interessenten können sich schriftlich oder telefonisch bei der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle e. V., Referat Suchtgefahren, Ostenallee 80, 59071 Hamm, Telefon (0 23 81) 9 80 20-32 anmelden.

Anmeldeschluß: Montag, 7. November 1994.

## Nr. 98 Elternbriefe - du und wir

Auf Wunsch der deutschen Bischöfe sollen alle katholischen Eltern erstgeborener Kinder die Elternbriefe - du und wir kostenlos erhalten.

Die Pfarrämter werden um die Vermittlung gebeten, d. h. sie können die Grundausstattung (Elternbrief Nr. 1, Taufbrief, Glückwunschbrief des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zur Geburt des Kindes, Meldekarten) etwa in Höhe der Zahl der zu erwartenden Taufen von Erstkindern mindestens für ein Jahr beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Telefon (02 41) 16 85-2 72, bestellen.

Zur Taufe können sie den Elternbrief Nr. 1 und den Taufbrief weitergeben. Der weitere Versand geschieht direkt vom Einhard-Verlag aus, sofern die Eltern den Brief zugeschickt haben wollen. Dazu soll die Meldekarte - im Pfarramt ausgefüllt - an den Verlag zurückgeschickt werden.

## Nr. 99 Österreichische Pastoraltagung 1994

Vom 28. bis 30. Dezember 1994 findet die Österreichische Pastoraltagung in Wien - Lainz statt. Das Thema der Tagung lautet: „Amt und Dienst - Umbruch als Chance.“ Referenten sind u. a. Peter Neuner (München), Leo Karrer (Fribourg), Wolfgang Beilner (Salzburg) und Jörg Müller (München).

#### Nr. 100 Termin der PGR-Wahl 1995

Der Empfehlung des Diözesansynodalrates folgend hat Bischof Franz Kamphaus den Termin der Pfarrgemeinderatswahlen 1995 auf den 11./12. November festgesetzt.

#### Nr. 101 Todesfall

Herr Pfarrer i. R. Friedrich Morschheuser (S.C.B.) ist am 31. Juli 1994 in Stephanshausen im Alter von 80 Jahren gestorben. Das Requiem wurde am 5. August 1994 in St. Johannes d. T. in Geisenheim-Johannisberg gefeiert, die Beerdigung fand anschließend auf dem Friedhof zu Geisenheim-Stephanshausen statt.

Friedrich Morschheuser wurde am 5. Juni 1914 in Wipperfürth geboren, ist in Montabaur aufgewachsen und wurde am 29. Oktober 1939 in Limburg zum Priester geweiht. Es war schon eine bewußte Entscheidung, in den Zeiten des staatlichen Terrors Priester zu werden. Von 1940 bis 1944 war er Kaplan in Schloßborn, von 1944 bis 1946 Kaplan in Hattersheim, von 1946 bis 1948 Kaplan in Salz und von 1948 bis 1952 Kaplan in Limburg/Dom. Von 1952 bis 1958 wirkte er als Pfarrer in Hasselbach und danach von 1958 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. Dezember 1983 als Pfarrer in Rüdesheim. Der Ausbau eines Gemeindezentrums in Rüdesheim war vor allem sein Verdienst. Besonders am Herzen lag ihm auch das dortige Krankenhaus.

Von 1970 bis 1982 war er zusätzlich Bezirksdekan des Bezirkes Rheingau. Als solcher begründete er die Strukturen des Bezirkes und des Bezirksamtes. Sein besonderer Einsatz galt den Rheingauer Priestertagen.

In seinem Wohnort Stephanshausen und den umliegenden Pfarreien war er in seinem Ruhestand noch sehr engagiert. An allen Orten seines Wirkens war er mit den Menschen und ihren Sorgen verbunden. Er setzte sich für eine menschen- und zeitgerechte Seelsorge ein. Wir danken dem Verstorbenen für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Priester und der Gläubigen.

#### Nr. 102 Dienstmeldungen

Mit Termin 22. Juli 1994 bis auf weiteres hat der Herr Bischof Herrn Bezirksdekan Pfarrer Otto-Peter FRANZMANN zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Valentinus in Kiedrich ernannt. (152)

Mit Termin 15. August 1994 bis auf weiteres ist Herr Pfarrer Franz BRENNER als Aushilfe in der Seelsorge in den Pfarrvikarien Hl. Familie in Hüttenberg und Maria Königin in Langgöns-Oberkleen eingesetzt worden. (205/206)

Mit Termin 1. September 1994 hat der Herr Bischof Herrn Militärfarrer Wolfgang STEINMETZ unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit gemäß c. 517 § 2 CIC/1983 zum Leiter der Seelsorge in der Pfarrei St. Dionysius in Frankfurt-Sindlingen ernannt. (78)

Mit Termin 1. September 1994 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Harald KLEIN zum Bezirksvikar und Bezirksjugendpfarrer für den Bezirk Westerwald ernannt. (176)

Mit Termin 1. September 1994 hat der Herr Bischof Herrn P. Peter EGENOLF SSCC zum Bezirksvikar und Bezirksjugendpfarrer für den Bezirk Rhein-Lahn ernannt. (159)

Mit Termin 1. September 1994 ist Herrn P. Emilian SENGUO, Priester im Opus Spiritus Sancti, ein Seelsorgeauftrag für die Pfarreien St. Laurentius in Eppstein, St. Margaretha in Eppstein-Bremthal und für die Pfarrvikarien St. Michael in Eppstein-Niederjosbach und St. Jakobus in Eppstein-Vockenhausen übertragen worden. (145/146)

Mit Termin 1. September 1994 ist Herrn Pfarrer Wolfgang RÖSCH, St. Bartholomäus in Limburg-Ahlbach und St. Servatius in Limburg-Offheim, die Leitung der Diözesanstelle 'Berufe der Kirche' im Bistum Limburg übertragen worden. (55)

Mit Termin 1. September 1994 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Peter WAGNER, St. Josef in Schöffengrund-Schwalbach, die Pfarrei St. Josef in Wiesbaden-Dotzheim übertragen. (218/219)

Mit Termin 1. September 1994 ist Herr Diakon Bernd BECKER, hauptberuflicher Ständiger Diakon in der Pfarrvikarie St. Johannes der Täufer in Königstein-Schneidhain, als Ständiger Diakon und Bezugsperson gemäß c. 517 § 2 CIC/1983 in die Pfarrei Hl. Familie in Wiesbaden versetzt worden. (216/217)

Mit Termin 1. Oktober 1994 bis zum 26. November 1994 hat der Herr Bischof Herrn Jugendpfarrer Alexander BRÜCKMANN zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Peter und Paul in Hofheim ernannt. (147)

Mit Termin 1. Oktober hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Wolfgang RÖSCH zum Pfarrer der Pfarreien St. Bartholomäus in Limburg-Ahlbach und St. Servatius in Limburg-Offheim ernannt. (129/130)

Mit Termin 1. Oktober 1994 bis 28. Februar 1995 wird Herr Dr. Augustine Echema, Diözesanpriester des Bistums Owerri/Nigeria, als Aushilfe in der Seelsorge in der Pfarrei St. Josef in Schöffengrund-Schwalbach eingesetzt. (204)

Der Subsidiarsauftrag (Gruppe B) an Pfarrer i. R. Martin CZAPKA in der Pfarrei Mutter vom guten Rat in Frankfurt-Niederrad ist bis zum 31. August 1996 verlängert worden. (87)

Mit Termin 1. November 1994 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Rudolf SPRING zum Kaplan in der Pfarrei St. Anna in Braunfels/Solms und der Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Leun ernannt. (203)

Mit Termin 1. November 1994 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Andrzej MAJEWSKI zum Kaplan in den Pfarreien St. Anna in Herschbach, Mariä Himmelfahrt in Marienrachdorf und der Pfarrvikarie Mariä Geburt in Marienhausen ernannt. (188/189)

Mit Termin 1. November 1994 bis 31. Januar 1995 hat der Herr Bischof Herrn Stadtjugendpfarrer und Stadtvikar Wolfgang PAX zum Pfarrverwalter der Pfarrei Hl. Familie in Wiesbaden ernannt. (216/217)

#### **Personelle Veränderungen der HPM:**

##### **GemeindereferentInnen**

*Mit Termin 01.09.1994 werden angestellt:*

Frau Mechthild HENRICH in Frankfurt-Zeilsheim, St. Bartholomäus (Projektvertrag). (78)

Frau Anita ZÖRKLER in Frankfurt-Eckenheim, Herz Jesu (50 %). (79)

Frau Britta MEIER in Limburg, St. Marien (50 %). (128)

Frau Birgit BECHER in Bad Soden, St. Katharina (100 %). (138)

Herr Eberhard VOGT in Oestrich-Winkel, St. Martin (100 %). (154)

Schwester Veritas STRAKA in Hahn am See, St. Margaretha (100 %). (179)

Herr Bernhard HAMACHER in Höhn, Mariä Heimsuchung (100 %). (194)

Frau Dorothea NOLDEN in Marienstatt, Mariä Himmelfahrt (100 %). (196)

Frau Gabriele WEHNER in Großholbach, Dreifaltigkeit (50 %). (185)

Frau Elisabeth STEIFF in Wiesbaden, St. Andreas (100 %). (212)

*Mit Termin 01.10.1994 wird nach Sonderurlaub wieder eingesetzt:*

Frau Sibylle BRENNICKE in Frankfurt am Main, St. Bernhard (100 %). (74)

*Für die Zeit vom 01.09.1994 bis 31.08.1996 werden angestellt:*

##### **GemeindeassistentInnen**

Frau Carmen BECHOLD in Bad Soden-Neuenhain, Maria Hilf. (138)

Frau Hilmar DUTINE in Marienrachdorf, Mariä Himmelfahrt. (189)

Frau Andrea HÖFLING in Oberursel-Bommersheim, St. Aureus und Justina. (97)

Frau Christine PALETA in Langenhahn, Herz Jesu. (198)

Frau Anna PREUSSER in Limburg, St. Hildegard. (127/128)

Frau Elisabeth ROSENKE in Hartenfels, St. Antonius Erem. (188)

Herr Andreas SCHORR in Wiesbaden, St. Mauritius. (214)

Frau Tanja SCHMITT-LAMBOI in Rennerod, St. Hubertus. (197)

Frau Angelika Maria STOLZ in Schmitten-Niederreifenberg, St. Johannes d. T. (103)

Frau Antje WÖRSDÖRFER in Sulzbach, Maria Rosenkranzkönigin. (138)

Frau Silvia WESTENDORF in Frankfurt-Schwanheim, St. Mauritius. (87)

*Für die Zeit vom 01.09.1994 bis 31.08.1995 werden angestellt:*

##### **als Gemeindeassistentin**

Frau Ingetraud SCHNEIDER in Zollhaus, Maria Empfängnis (100 %). (127)

##### **als Praktikantin mit pastoralen Aufgaben**

Frau Inge NENGEL in Bad Ems, St. Martin (75 %). (161)

Frau Dietlinde KUP in Kestert, St. Georg (50 %). (166)

##### **PastoralreferentInnen**

*Mit Termin 01.09.1994 werden angestellt:*

Herr Burkard BLEUL in Waldems-Esch, St. Thomas (70 %). (174)

Herr Andreas BOSSMEYER in Frankfurt-Sindlingen, St. Dionysius (100 %). (78)

Herr Michael GRIMM in Wiesbaden-Dotzheim, St. Josef (100 %). (218)

Frau Heike HELMCHEN in Hofheim-Marxheim, St. Georg (100 %). (148)

Frau Bettina ICKSTADT in Frankfurt-Sossenheim, St. Michael (100 %). (76)

Herr Michael ICKSTADT in Frankfurt-Unterliederbach, St. Johannes (100 %). (76)

Herr Roger UHRIG in Frankfurt, St. Antonius (100 %). (71)

Herr Mathias WOLF in Eppstein-Bremthal, St. Margaretha (100 %). (145)

*Mit Termin 01.09.1994 werden versetzt:*

Herr Johannes EDELMANN von Bad Soden, St. Katharina nach Hofheim, St. Peter und Paul (50 %). (138/147)

Herr Horst QUIRMBACH von Frankfurt-Preungesheim, St. Christophorus nach Frankfurt, St. Elisabeth (75 %). (79/89)

*Für die Zeit vom 01.09.1994 bis 31.08.1996 werden angestellt:*

##### **PastoralassistentInnen**

Herr Rainer BECKERT in Wiesbaden-Frauenstein, St. Georg und Katharina. (219)

Frau Anette JAKISCH in Geisenheim, Heilig Kreuz. (155)

Frau Andrea KORTUS in Montabaur, St. Peter in Ketten. (186)

Frau Andrea MASCHKE in Bad Homburg, Herz Jesu. (94)

Herr Stephan MENNE in Frankfurt, St. Lioba. (80/81)

Herr Martin ROOS in Frankfurt-Seckbach, Maria Rosenkranz. (82)

Frau Eva SICKMANN in Kölbingen-Möllingen, Maria Heimsuchung. (197/198)

Mit Termin 15. Juni 1994 bis zum 22. Mai 1997 ist Frau Maria del CARMEN HEREDERO als Verwaltungsangestellte in der Kath. Spanischen Gemeinde in Wiesbaden angestellt worden. (255)

### Nr. 103 Änderungen im Schematismus

S. 26

Unter Geistliche Begleitung für pastorale Mitarbeiter/innen ist die Telefonnummer von Frau Verena Kitz zu ändern:

Telefon (0 69) 7 89 50 73

S. 42

Unter Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg ist als Vorsitzender:

Steinke, Paul zu streichen und dafür einzusetzen:

Kohmann, Helmut, St. Josefs-Krankenhaus, 65385 Rüdesheim, Eibinger Straße 9, Telefon (0 67 22) 49 07 09

Unter Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg ist als Stellvertretende Vorsitzende zu streichen:

Preun, Elisabeth und dafür einzusetzen:

Henrichs, Susanne, Pfarrei St. Andreas, 65197 Wiesbaden, Aßmannshäuser Straße 11, Telefon (06 11) 4 81 61

und

Schindehütte, Gerd, Caritasverband Wiesbaden, 65009 Wiesbaden, Postfach 1941, Telefon (06 11) 52 10 96

S. 48

Unter Kirchliche Hochschulen und Fachhochschulen ist der Name der Katholischen Fachhochschule für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Praktische Theologie Mainz zu ändern:

Katholische Fachhochschule Mainz

S. 79

Unter Pfarrei Herz-Jesu, Frankfurt-Eckenheim ist die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefax (0 69) 54 90 15

S. 91

Unter Pfarrei St. Antonius, Frankfurt-Rödelheim ist die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefax (0 69) 7 89 50 93

Unter Pfarrei St. Peter und Paul, Frankfurt-Heddernheim ist die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefax (0 69) 57 26 59

S. 108

Unter Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk, Bad Endbach ist die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefax (0 27 76) 63 49

S. 151

Unter Pfarrei St. Peter und Paul, Eltville ist die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefax (0 61 23) 6 15 27

S. 158

Unter Pfarrei St. Petronilla, Rüdesheim-Aulhausen ist in der Pfarrseelsorge zu streichen:

Beuers, Christoph (Diakon im Hauptberuf)

Unter Geistliche mit überpfarrlichem Auftrag sind die Telefonnummern von Herrn Diakon Christoph Beuers und Herrn Prälat Prof. Dr. Franz Kaspar zu ändern:

Beuers, Christoph (Diakon im Hauptberuf)

St. Vincenzstift Aulhausen, 65385 Rüdesheim am Rhein, Telefon (0 67 22) 90 11 87

Kaspar, Prof. Dr. Franz, Prälat, Direktor des St. Vincenzstiftes Aulhausen, 65385 Rüdesheim, Vincenzstraße 60, Telefon (0 67 22) 90 11 00

Unter sonstige Einrichtungen ist die Telefonnummer des Konventes der Armen Dienstmägde Jesu Christi zu ändern:

Konvent der Armen Dienstmägde Jesu Christi, St. Vincenzstift Aulhausen, Sonderpädagogisches Zentrum, 65385 Rüdesheim am Rhein, Telefon (0 67 22) 90 10 und 90 11 72

S. 238

Unter Bethanien-Krankenhaus ist der Name der Gemeindereferentin Schwester Gabriele Hanke zu ändern:

Seelsorge: Pfarrei St. Joseph, Frankfurt, siehe S. 83 Hauke, Sr. Gabriela, Gemeindereferentin

S. 239

Unter Nordwestkrankenhaus ist die Adresse von Schwester Caritas H. Zilken zu ändern:

60326 Frankfurt/M., Frankenallee 223

S. 255

Unter Spanierseelsorge ist die Privatadresse von Herrn Pfarrer Eusebio Redondo Diez, Leiter der Kath. Spanischen Gemeinde Frankfurt/M. zu ändern:

60316 Frankfurt/M., Martin-Luther Straße 16

S. 258

Unter Diözesangeistliche außerhalb der Diözese und beurlaubte Geistliche ist die Adresse von Herrn Pfarrer i. R. Walter Ballhausen zu ändern:

55268 Nieder-Olm, Königsberger Straße 97 b, Telefon (0 61 36) 4 53 39

S. 259

Unter Diözesangeistliche außerhalb der Diözese und beurlaubte Geistliche ist die Adresse von Herrn Pfarrer i. R. Dionysius Kulczycky zu ändern:  
Chateauguay, Que., J6K2Y5, Canada, 195 Beethovenstraße

S. 263

Unter Welt-Geistliche im Ruhestand ist die Adresse von Herrn Pfarrer i. R. Walter Ballhausen zu ändern:  
55268 Nieder-Olm, Königsberger Straße 97 b,  
Telefon (0 61 36) 4 53 39

S. 266

Unter Welt-Geistliche im Ruhestand ist einzufügen:  
Krämer, Erwin, Pfarrer i. R. (31.01.1994)  
56427 Siershahn, Poststraße 13

**Nr. 104 Gesucht**

Gesucht werden 5 - 6 Kirchenbänke, Länge 2 - 3 Meter;  
Interessenten wenden sich bitte an:

Katholisches Pfarramt, Elligstraße 5, 56340 Osterspau,  
Telefon (0 26 27) 3 77.

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 10

Limburg, 1. Oktober 1994

Nr. 105	Änderung der Ordnung für die Zahlung der Weihnachtswendung .....	161	Nr. 111	Priesterexerzitien .....	162
Nr. 106	Satzung für das Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen .....	161	Nr. 112	Todesfälle .....	163
Nr. 107	Vergütungsrichtlinien .....	161	Nr. 113	Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag .....	163
Nr. 108	Hinweise für Fußwallfahrten .....	161	Nr. 114	Dienstnachrichten .....	164
Nr. 109	Verbot der Nutzung kirchlicher Gebäude für die Aufstellung von Antennen für Telefonnetze .....	162	Nr. 115	Änderungen im Schematismus .....	164
Nr. 110	Tag der Altenheim- und Krankenhauseelsorger/innen .....	162	Nr. 116	Gesucht .....	165
			Nr. 117	Abzugeben .....	165

## Nr. 105 Änderung der Ordnung für die Zahlung der Weihnachtswendung

Die Ordnung für die Zahlung der Weihnachtswendung vom 9. Januar 1984, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 1993 (Amtsblatt 1993, S. 58) wird wie folgt geändert:

In die Ordnung wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5 Die Ordnung gilt entsprechend für Praktikanten im Anerkennungsjahr (Berufspraktikanten nach Abschluß der theoretischen Ausbildung).“

Der bisherige § 5 wird zu § 6.

Diese Änderung tritt zum 1. Juli 1994 in Kraft.

Limburg, 23. August 1994                      *τ Franz Kamphaus*  
Az. 565 AH/94/02/4                      Bischof von Limburg

## Nr. 106 Satzung für das Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen

Die Anlage zur Satzung für das Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen in der Diözese Limburg wurde durch Verordnung vom 6. September 1994 geändert.

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Änderungen können im Bischöflichen Ordinariat oder in jedem Rentamt eingesehen werden.

## Nr. 107 Vergütungsrichtlinien

Die Vergütungsrichtlinie VR 12: Ausländische Sozialdienste und Gemeinden wurde durch Verordnung vom 23. August 1994 geändert.

Diese Änderung tritt zum 1. Juli 1994 in Kraft.

Die Richtlinie über die Sondervergütung für häufige Dienste außerhalb der üblichen Arbeitszeit wurde durch Verordnung vom 23. August 1994 geändert.

Diese Änderung tritt zum 1. Juli 1994 in Kraft.

Diese Änderungen können im Bischöflichen Ordinariat oder in jedem Rentamt eingesehen werden.

## Nr. 108 Hinweise für Fußwallfahrten

Immer wieder gestellte Fragen zur Verkehrssicherheit von Fußwallfahrten haben dazu geführt, eine Zusammenstellung von rechtlichen Hinweisen für Fußwallfahrten zu erarbeiten. Im Interesse der Sicherheit von Teilnehmern von Fußwallfahrten wird um sorgfältige Beachtung und weitere Bekanntmachung dieser Hinweise gebeten.

### Merkblatt

mit rechtlichen Hinweisen für Fußwallfahrten und polizeiliche Bitten an die Pilgerführer

1. Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis gem. § 29 der Straßenverkehrs-Ordnung.

Ausgenommen von dieser Erlaubnis sind ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen (Bittgänge u. a.) sowie kleinere örtliche Veranstaltungen.

2. Diese kirchlichen Veranstaltungen (Wallfahrten, Bittgänge u. a.) sollten 3 bis 4 Wochen vorher der örtlichen Polizeidienststelle angezeigt werden; bei Wallfahrten mit einem Zeit- und Wegeplan und der voraussichtlichen Teilnehmerzahl.

Die Polizei wird der Pilgerleitung dann in ausreichendem Maße behilflich sein und auch die Verständigung der Polizeidienststellen entlang der Wallfahrtsstrecke übernehmen.

3. Wallfahrergruppen müssen als geschlossener Verband deutlich erkennbar sein (geschlossen gehen; Tafel o. ä. an der Spitze oder am Schluß; rechte Fahrbahnseite einhalten; möglichst in Dreierreihen gehen).

4. Geschlossene Verbände haben weder Vorrecht noch Vorrang.

5. Für geschlossene Verbände (z. B. Wallfahrergruppen) gelten die gleichen Verkehrsregeln, Anordnungen und Verkehrszeichen, wie für Fahrzeuge. D. h., sie müssen z. B. mit der Spitze des Zuges die Ampeln und Vorfahrtsschilder beachten.

6. Wallfahrergruppen, Prozessionen und andere geschlossene Verbände dürfen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung, wenn sie als „geschlossen“ erkennbar sind, von anderen Verkehrsteilnehmern nicht unterbrochen werden.
7. Soweit die Länge des Zuges es erfordert, müssen Zwischenräume für den übrigen Verkehr freigelassen werden; in der Regel nach 200 m Zuglänge.

Diese Lücken dienen dem Überholtwerden sowie für den Querverkehr.

Der Abstand zum nächsten Block richtet sich nach der Verkehrslage.

8. Wallfahrezüge (Prozessionen) müssen während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, beleuchtet sein. Nach vorne durch 2 weiße, nach hinten durch 2 rote Leuchten oder gelbes Blinklicht. Empfohlen wird auch eine seitliche Beleuchtung.

Diese Leuchten sind jeweils vom vorderen und hinteren linken und rechten Flügelmann auf der dem Verkehr zugewandten Seite zu tragen. Auch dann, wenn ein Fahrzeug zum Schutz des Verbandes vorausfährt oder ihm folgt.

9. Gliedert sich ein Wallfahrezug in mehrere deutlich voneinander getrennte Abteilungen (Marschgruppen), dann ist jede auf diese Weise zu sichern.
10. Eine eigene Beleuchtung ist nur entbehrlich, wenn der Verband auf der gesamten Strecke durch andere Lichtquellen deutlich und rechtzeitig sichtbar beleuchtet ist.
11. Jede Wallfahrergruppe muß einen Aufsichtsführenden haben. Er ist für die Verkehrssicherheit und Beachtung der Verkehrsvorschriften (straf- und verkehrsrechtlich) verantwortlich. Er hat seine Hilfspersonen nach Zuverlässigkeit auszuwählen und zu überwachen.
12. Begleitfahrzeuge haben die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung zu beachten und besitzen keinerlei Vorrechte.  
Um andere Verkehrsteilnehmer auf die von einem Wallfahrezug ausgehenden möglichen Gefahren hinzuweisen, wird empfohlen, das Warnblinklicht einzuschalten.
13. Kinder- und Jugendgruppen müssen als selbständige Pilgergruppen - soweit möglich - die Gehwege benutzen.
14. Es ist darauf hinzuwirken, daß zu Fuß marschierende Verbände, die nach links abbiegen wollen, sich nicht nach links einordnen, sondern bis zur Kreuzung oder Einmündung am rechten Fahrbahnrand geführt werden.

Zusätzliche Bitten an die Pilgerführer:

15. Achten Sie darauf und wirken Sie auf die Wallfahrergruppe ein, daß diese geschlossen marschiert. Die Polizei kann nur den geschlossenen Verband absichern. Allein oder in kleineren Gruppen voraus-

oder hinterhergehende Pilger sind erhöhten Verkehrsunfallgefahren ausgesetzt. Gehen Sie möglichst nur bei Helligkeit und auf schwach frequentierten Straßen.

Die Polizei ist Ihnen bei der Suche nach dem verkehrssichersten Weg behilflich.

Bei großen Wallfahrergruppen sollten Sie mit Handzettel auf die Pilger einwirken.

16. Versuchen Sie den Alkoholgenuß während der Wallfahrt einzuschränken.
17. Sorgen Sie für eine ausreichende Zahl von Sanitätern oder Rettungsfahrzeugen.
18. Begleitfahrzeuge sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
19. Suchen Sie sich zum Aufstellen des Wallfahrezuges genügend große Aufstellflächen aus. Für eine notwendige Sperrung des übrigen Verkehrs benötigen Sie eine verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Verkehrsbehörde.

#### **Nr. 109 Verbot der Nutzung kirchlicher Gebäude für die Aufstellung von Antennen für Telefonnetze**

Der Betreiber eines privaten Telefonnetzes hat beim Bischöflichen Ordinariat angefragt, ob die Möglichkeit besteht, auf Kirchen bzw. kirchlichen Gebäuden Antennen anzubringen. Für diese Errichtung wird eine Miete angeboten.

Wir weisen darauf hin, daß bereits aus Gründen des Denkmalschutzes keine Genehmigung für eine derartige Nutzung erteilt werden kann, und bitten alle Kirchengemeinden um Beachtung.

#### **Nr. 110 Tag der Altenheim- und Krankenhauseelsorger/innen**

Das ganztägige Treffen der Altenheim- und Krankenhauseelsorger/innen findet am Montag, dem 14.11.1994, im Exerzitenhaus in Hofheim statt.

Hierzu ergeht herzliche Einladung.

Die Tagung beginnt um 9.30 Uhr und endet um 17.00 Uhr. Alle hauptamtlichen Altenheim- und Krankenhauseelsorger/innen erhalten noch eine gesonderte Einladung mit Programm.

#### **Nr. 111 Priesterexerzitien**

a) Königstein-Mammolshain

Termin: 17. Oktober 1994 (A: 18.00 Uhr)  
bis 21. Oktober 1994 (E: 9.00 Uhr)  
Thema: „Wer ist für mich Christus -  
und wer ist Christus für mich?“  
Leitung: Frau Annegret Henkel  
(Frauengemeinschaft des  
Opus Spiritus Sancti)

Anmeldung: Pfarrer Heribert Zerwes  
(SIP), Hauser Weg 3,  
65620 Waldbrunn,  
Telefon (0 64 79) 3 25.

b) Maria Laach

Termin: 6. Februar 1995 bis 10. Februar 1995  
Thema: „Wir haben der Liebe geglaubt“  
(1 Joh 4,16)  
- „Credidimus caritati“ (Vulgata)  
Leitung: P. Ambrosius Leidinger OSB  
Anmeldung: Gastpater, 56653 Maria Laach,  
Telefon (0 26 52) 5 90.

c) Maria Laach

Termin: 6. März 1995 bis 10. März 1995  
Thema: „Wir haben der Liebe geglaubt“  
(1 Joh 4,16)  
- „Credidimus caritati“ (Vulgata)  
Leitung: P. Ambrosius Leidinger OSB  
Anmeldung: Gastpater, 56653 Maria Laach,  
Telefon (0 26 52) 5 90.

d) Maria Laach

Termin: 24. April 1995 bis 28. April 1995  
Thema: „Wir haben der Liebe geglaubt“  
(1 Joh 4,16)  
- „Credidimus caritati“ (Vulgata)  
Leitung: P. Ambrosius Leidinger OSB  
Anmeldung: Gastpater, 56653 Maria Laach,  
Telefon (0 26 52) 5 90.

Bischof Wilhelm Kempf berief den Verstorbenen 1952 zum Mitglied des Bischöflichen Ordinariates, 1955 zum Domkapitular und von 1974 bis 1979 zu seinem Generalvikar.

Das Wirken von Prälat Seidenather erfuhr Ehrungen in seiner Ernennung zum Monsignore, zum Geistlichen Rat, zum Domkapitular, zum Päpstlichen Hausprälaten und in der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes.

Seit 1979 lebte er im Ruhestand in Hofheim.

Wir danken dem Verstorbenen für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Priester und der Gläubigen.

Herr Pfarrer Ambrose Thangalathil ist am 12. September 1994 in seiner Heimat Indien im Alter von 63 Jahren verstorben.

Ambrose Thangalathil wurde am 28. März 1931 in Indien geboren und dort im Jahre 1964 zum Priester geweiht.

Von Januar 1971 wirkte er als Seelsorger an der Universitätsklinik Frankfurt und von August 1973 zusätzlich beim Rotes-Kreuz-Krankenhaus Frankfurt bis Ende Juli 1976. Von 1976 bis 1979 war er Kaplan in Rossert.

Nach seiner Inkardinierung in das Bistum Limburg am 01.02.1979 wurde er Pfarrverwalter der Pfarrei Kelkheim-Ruppertshain und erhielt den Titel „Pfarrer“. Diesen Dienst übte er bis zum 31.01.1988 aus. Dann kehrte er nach Indien zurück.

Wir danken dem Verstorbenen für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Priester und der Gläubigen.

#### Nr. 112 Todesfälle

Herr Domkapitular i. R. Hans Seidenather S.C.B., Päpstlicher Hausprälat, ist am 4. September 1994 in Hofheim im Alter von 85 Jahren gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Freitag, 9. September 1994, 14.00 Uhr, im St. Georgsdom zu Limburg. Die Beerdigung fand anschließend auf dem Domherrenfriedhof statt.

Prälat Seidenather wurde am 23.09.1908 in Frankfurt am Main geboren und erhielt am 08.12.1932 im Limburger Dom die Priesterweihe.

Im Bistum Limburg wirkte er in vielfältigen Diensten: als Kaplan in Lorch von 1933 bis 1936, als hauptamtlicher Präses der Kolpingfamilie von 1936 bis 1943 - während dieser Zeit war er nebenamtlicher Gefängnis-pfarrer - und ab 1940 bis 1943 als Jugendpfarrer in Frankfurt.

Der Aufbau und der Ausbau der Caritasarbeit im Bistum Limburg war sein Verdienst. Er war Caritasdirektor für die Diözese von 1943 bis 1955, war Vorsitzender des Caritasverbandes ab 1955, während dieser Zeit Mitglied der Konferenz der Caritasverbände in Hessen und ab 1964 deren Vorsitzender.

Im Bischöflichen Ordinariat nahm Prälat Seidenather ab 1952 die Leitung des Bau- und Finanzreferates wahr. Er war Geistlicher Leiter des Familienreferates von 1958 bis 1964. Im Gemeinnützigen Siedlungswerk der Diözesen Fulda, Limburg, Mainz war er Vorsitzender seit 1956.

#### Nr. 113 Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag

Seit vielen Jahren dient die Kollekte am Allerseelentag der Priesterausbildung im Osten Deutschlands. Diese Hilfe wird weiter dringend benötigt.

Gemäß CIC can. 951 § 1 CIC/1983 und einem Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz können Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen unter der Voraussetzung angenommen werden, daß diese dem Bonifatiuswerk zugute kommen. Diese Stipendien mögen ungekürzt an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes überwiesen werden.

Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, können eine zweite und dritte heilige Messe an Allerseelen in der Meinung des Bonifatiuswerkes zelebrieren.

Die Überweisungen bzw. Meldungen über die Zahl der heiligen Messen, die übernommen werden, können einzeln oder dekanatsweise erfolgen.

Anschrift: Generalvorstand des Bonifatiuswerkes  
Postfach 11 69  
33041 Paderborn

Konten: Darlehnskasse im Erzbistum Paderborn  
Nr. 10 000 100 (BLZ 472 603 07)  
Sparkasse Paderborn  
Nr. 125 (BLZ 472 501 01)

#### Nr. 114 Dienstmeldungen

Mit Termin 1. September 1994 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Ludwig JANZEN, Pfarrei St. Anna in Braunfels/Solms und Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Leun, zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Josef in Schöffengrund-Schwalbach ernannt. (204)

Mit Termin 30. September 1994 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Gerhard REICHWEIN auf die Pfarrei St. Valentinus in Kiedrich angenommen. Pfarrer REICHWEIN tritt zu diesem Zeitpunkt aus Gesundheitsgründen in den Ruhestand. (152/153)

Mit Termin 30. September 1994 ist Herr P. Pero SESTAK OFM, Leiter der Katholischen Kroatischen Gemeinde in Wetzlar, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (254)

Mit Termin 1. Oktober 1994 ist Herr Pfarrer Mato ARACIC zum Leiter der Katholischen Kroatischen Gemeinde in Wetzlar ernannt worden. (254)

Mit Termin 27. November 1994 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Reinhold KALTEIER, Pfarrei St. Laurentius in Eppstein, Pfarrei St. Margaretha in Eppstein-Bremthal, Pfarrvikarie St. Michael in Eppstein-Niederjosbach und Pfarrvikarie St. Jakobus in Eppstein-Vockenhausen, die Pfarrei St. Peter und Paul in Hofheim übertragen. (145/147)

Mit Termin 27. November 1994 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Andreas UNFRIED zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Laurentius in Eppstein und St. Margaretha in Eppstein-Bremthal und der Pfarrvikarien St. Michael in Eppstein-Niederjosbach und St. Jakobus in Eppstein-Vockenhausen ernannt. (145/146)

Mit Termin 1. September 1994 ist der Beschäftigungsumfang der Gemeindeferentin Sr. Clarentina KURZ, Pfarrei St. Antonius Erem. in Hartenfels, von 75 % auf 100 % erhöht worden. (188)

Mit Termin 1. September 1994 ist Frau Hannelore LANG als Verwaltungsangestellte in der Katholischen Italienischen Gemeinde in Limburg tätig geworden. (252)

Mit Termin 30. September 1994 ist Frau Elvira SAHL, Gemeindeferentin in der Pfarrei St. Georg in Hofheim-Marxheim, in den Ruhestand getreten. (148)

Mit Termin 30. September 1994 ist Sr. Maria GROSSAUER, Gemeindeferentin in der Pfarrei St. Michael in Frankfurt-Sossenheim, in den Ruhestand getreten. (76)

Mit Termin 1. Oktober 1994 wird Herr Michael LING als pastoraler Mitarbeiter in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge in Diez (Krankenhaus Diez, Altenheim der Arbeiterwohlfahrt, Haus Deul) und in der Altenheimseelsorge in Elz (St. Josefs-Haus) eingesetzt. (226/227/242)

Mit Termin 1. Oktober 1994 hat der Herr Bischof Frau Birgitt COHAUSZ zur Justitarin des Bistums Limburg ernannt. Mit gleichem Termin hat er Herrn Rechtsdirektor Dr. Marx von seinen Aufgaben als Bistumsjustitiar entpflichtet. (9)

#### Nr. 115 Änderungen im Schematismus

S. 75

Unter Oratorium des hl. Philipp Neri, Frankfurt ist zu ergänzen:

Tambour, Hans-Joachim, Kaplan im Studium,  
Telefon (0 69) 4 69 26 92

S. 100

Unter Pfarrei St. Marien, Königstein ist unter sonstige Einrichtungen die Telefonnummer vom Ursulinenkloster St. Angela zu ändern:

Telefon (0 61 74) 50 61

S. 102

Unter Pfarrei St. Michael, Königstein-Mammolsheim ist unter sonstige Einrichtungen Mc, Cormick, James D. zu streichen und dafür einzusetzen:

Flanagan, Fr. Thomas, Internationaler Rektor

S. 108

Unter Pfarrvikarie Maria Königin ist die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefax (0 64 62) 4 01 20

S. 129

Unter Pfarrei St. Bartholomäus, Limburg-Ahlbach ist die Adresse von Frau Beate Trost zu ändern:

65549 Limburg, Hubertusstraße 2

S. 186

Unter Pfarrei St. Peter und Paul in Ketten, Montabaur ist die Telefaxnummer zu ändern:

Telefax (0 26 02) 92 29 29

S. 196

Unter Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Marienstatt ist die Telefonnummer zu ändern und die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefon (0 26 62) 71 95

Telefax (0 26 62) 5 01 81

S. 218

Unter Pfarrei St. Hedwig, Wiesbaden-Biebrich ist die Postleitzahl zu ändern:

65187 Wiesbaden, Erich-Ollenhauer-Straße 40

S. 259

Unter Diözesangeistliche außerhalb der Diözese und beurlaubte Geistliche ist die Adresse von Herrn Pfarrer i. R. Hugo Krömer zu ändern:

55118 Mainz, Bilhildis-Heim, Josefstraße 51,  
Telefon (0 61 31) 61 63 85.

S. 262

Unter Geistlichen aus anderen Diözesen ist einzufügen:

Tambour, Hans-Joachim

Ort: Frankfurt/Main

Heimatdiözese: Mainz

S. 266

Unter Welt-Geistliche im Ruhestand ist die Adresse von Herrn Pfarrer i. R. Hugo Krömer zu ändern:

55118 Mainz, Bilhildis-Heim, Josefstraße 51,  
Telefon (0 61 31) 61 63 85

S. 269

Unter Welt-Geistliche im Ruhestand ist die Telefonnummer von Herrn Pfarrer i. R. Richard Stegmiller zu ergänzen:

Telefon (06 11) 80 72 76

S. 340

Unter Diözesane und überdiözesane Zentralen und jeweilige Diözesanvertreter sind die Angaben zur Aktion Renovabis wie folgt zu ändern:

Renovabis - Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken - mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa

Geschäftsführer: Hillengass, P. Eugen, SJ  
Geschäftsstelle: 85354 Freising, Domberg 27,  
Telefon (0 81 61) 5 30 90,  
Telefax (0 81 61) 53 09 11

Diözesanstelle: Grezinger, P. August, SAC,  
65549 Limburg, Roßmarkt 4,  
Telefon (0 64 31) 2 95-2 83

S. 366

Unter Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens Frauengemeinschaften ist die Telefonnummer des Ursulinenklosters St. Angela zu ändern:

Telefon (0 61 74) 50 61

#### Nr. 116 Gesucht

Weihnatskrippe gesucht für Partnergemeinde St. Josef in Duschabe/Tadschikistan von Pfarrei St. Anna, Frankfurt-Hausen. Freundliche Angebot bitte unter

Telefonnummer (0 69) 78 27 34  
oder Fax-Nr. (0 69) 7 89 51 09.

#### Nr. 117 Abzugeben

1. Postsortiertisch mit Aufbau von 30 aushängbaren, verchromten Körben, Breite 185 cm, Tiefe 80 cm, Tischhöhe 90 cm, Gesamthöhe 177 cm, Korbgröße: Höhe 12 cm, Format DIN B4. Einseitig bedienbar, gut erhalten, Preisvorstellung: DM 1 200,-.

Interessenten bitte melden unter  
Telefonnummer (06 11) 17 41 31  
(Herr Schreiner, Gesamtverband Frankfurt).

2. Kreuzweg abzugeben, 14 Stationen: auf Holz aufgezo- gene Darstellung aus den 30er Jahren, Format: Höhe 47 cm (+ 8 cm Kreuz), Breite 26 cm, Tiefe 6 cm.

Interessenten mögen sich bitte melden beim  
Pfarramt St. Bonifatius, Luisenstraße 31,  
65185 Wiesbaden, Telefon (06 11) 30 10 05,  
Fax (06 11) 3 08 17 98.

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 11

Limburg, 1. November 1994

---

Nr. 118	Apostolisches Schreiben Papst Johannes Pauls II. „ <i>Ordinatio sacerdotalis</i> “ .....	167	Nr. 125	Jahresabschluß 1994 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland .....	172
Nr. 119	Schreiben der Glaubenskongregation an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von Wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen .....	168	Nr. 126	Fortbildungsangebote für 1995 .....	172
Nr. 120	Anordnung betreffend Stiftungsaufsicht im hessischen Teil des Bistums Limburg .....	171	Nr. 127	Erwachsenenfirmung .....	173
Nr. 121	Anordnung betreffend Stiftungsaufsicht im rheinland-pfälzischen Teil des Bistums Limburg ...	171	Nr. 128	Information zur Pflegeversicherung für alle Geistlichen und Priesteramtskandidaten .....	173
Nr. 122	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. November 1994 .....	171	Nr. 129	Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee .....	173
Nr. 123	Familiensonntag am 15. Januar 1995 .....	172	Nr. 130	Todesfall .....	174
Nr. 124	37. Aktion „Dreikönigssingen“ .....	172	Nr. 131	Dienstnachrichten .....	174
			Nr. 132	Änderungen im Schematismus .....	174

---

## Nr. 118 Apostolisches Schreiben Papst Johannes Pauls II. „*Ordinatio sacerdotalis*“

1. Die Priesterweihe, durch welche das von Christus seinen Aposteln anvertraute Amt übertragen wird, die Gläubigen zu lehren, zu heiligen und zu leiten war in der katholischen Kirche von Anfang an ausschließlich Männern vorbehalten. An dieser Tradition haben auch die Ostkirchen getreu festgehalten.

Als die Frage der Ordination von Frauen in der anglikanischen Gemeinschaft aufkam, war Papst Paul VI. darauf bedacht, in Treue zu seinem Amt, die apostolische Überlieferung zu schützen, und ebenso in der Absicht, ein neues Hindernis auf dem Weg zur Einheit der Christen zu vermeiden, den anglikanischen Brüdern in Erinnerung zu rufen, worin der Standpunkt der katholischen Kirche besteht: „Sie hält daran fest, daß es aus prinzipiellen Gründen nicht zulässig ist, Frauen zur Priesterweihe zuzulassen. Zu diesen Gründen gehören: das in der Heiligen Schrift bezeugte Vorbild Christi, der nur Männer zu Aposteln wählte, die konstante Praxis der Kirche, die in der ausschließlichen Wahl von Männern Christus nachahmte, und ihr lebendiges Lehramt, das beharrlich daran festhält, daß der Ausschluß von Frauen vom Priesteramt in Übereinstimmung steht mit Gottes Plan für seine Kirche“.<sup>1</sup>

Da die Frage jedoch auch unter Theologen und in manchen katholischen Kreisen umstritten war, beauftragte Paul VI. die Kongregation für die Glaubenslehre, die diesbezügliche Lehre der Kirche darzulegen und zu erläutern. Das geschah durch die Erklärung *Inter Insigniores*, deren Veröffentlichung der Papst nach Bestätigung des Textes anordnete.<sup>2</sup>

2. Die Erklärung wiederholt und erläutert die von Paul VI. dargelegten Gründe dieser Lehre, wobei sie schlußfolgert, daß die Kirche für sich nicht die Voll-

macht in Anspruch nimmt, „Frauen zur Priesterweihe zuzulassen“.<sup>3</sup> Zu solchen fundamentalen Gründen fügt jenes Dokument noch theologische Gründe hinzu, die die Angemessenheit jener göttlichen Verfügung für die Kirche erläutern, und es zeigt deutlich, daß die Handlungsweise Christi nicht auf soziologischen oder kulturellen Motiven der damaligen Zeit beruhten. So führte Papst Paul VI. dann erläuternd aus, „der wahre Grund liegt darin, daß Christus es so festgelegt hat, als er die Kirche mit ihrer grundlegenden Verfassung und ihrer theologischen Anthropologie ausstattete, der dann in der Folge die Tradition der Kirche stets gefolgt ist“.<sup>4</sup>

In dem Apostolischen Schreiben *Mulieris dignitatem* habe ich selbst diesbezüglich geschrieben: „Wenn Christus nur Männer zu seinen Aposteln berief, tat er das völlig frei und unabhängig. Er tat es mit derselben Freiheit, mit der er in seinem Gesamtverhalten die Würde und Berufung der Frau betonte, ohne sich nach den herrschenden Sitten und nach der auch von der Gesetzgebung der Zeit gebilligten Tradition zu richten“.<sup>5</sup>

In der Tat bekunden die Evangelien und die Apostelgeschichte, daß diese Berufung gemäß dem ewigen Plan Gottes erfolgte: Christus erwählte die, die er wollte (vgl. Mk 3, 13-14; Joh 6, 70), und er tat das zusammen mit dem Vater „durch den Heiligen Geist“ (Apg 1,2), nachdem er die Nacht im Gebet verbracht hatte (vgl. Lk 6, 12). Darum hat die Kirche bei der Zulassung zum Amtspriestertum<sup>6</sup> stets als feststehende Norm die Vorgehensweise ihres Herrn bei der Erwählung der zwölf Männer anerkannt, die er als Grundsteine seiner Kirche gelegt hatte (vgl. Offb 21, 14). Sie übernahmen in der Tat nicht nur eine Funktion, die dann von jedem beliebigen Mitglied der Kirche hätte ausgeübt werden können, sondern sie wurden in besonderer Weise und zutiefst mit der Sendung des fleisch-

gewordenen Wortes selbst verbunden (vgl. Mt 10, 1. 7-8; 28, 16-20; Mk 3, 13-15; 16, 14-15). Die Apostel taten das gleiche, als sie Mitarbeiter wählten,<sup>7</sup> die ihnen in ihrem Amt nachfolgen sollten.<sup>8</sup> In diese Wahl waren auch jene eingeschlossen, die durch die Zeiten der Geschichte der Kirche hindurch die Sendung der Apostel fortführen sollten, Christus, den Herrn und Erlöser zu vergegenwärtigen.<sup>9</sup>

3. Im übrigen zeigt die Tatsache, daß Maria, die Mutter Gottes und Mutter der Kirche, nicht den eigentlichen Sendungsauftrag der Apostel und auch nicht das Amtspriestertum erhalten hat, mit aller Klarheit, daß die Nichtzulassung der Frau zur Priesterweihe keine Minderung ihrer Würde und keine Diskriminierung ihr gegenüber bedeuten kann, sondern die treue Beachtung eines Ratschlusses, der der Weisheit des Herrn des Universums zuzuschreiben ist.

Auch wenn die Gegenwart und die Rolle der Frau im Leben und in der Sendung der Kirche nicht an das Amtspriestertum gebunden ist, so bleiben sie doch absolut notwendig und unersetzbar. Wie von der Erklärung *Inter Insigniores* herausgestellt wurde, wünscht die Heilige Mutter Kirche, „daß die christlichen Frauen sich der Größe ihrer Sendung voll bewußt werden: ihre Aufgabe ist heutzutage von höchster Bedeutung sowohl für die Erneuerung und Vermenschlichung der Gesellschaft als auch dafür, daß die Gläubigen das wahre Antlitz der Kirche wieder neu entdecken“.<sup>10</sup> Das Neue Testament und die ganze Kirchengeschichte erweisen umfassend die Präsenz von Frauen in der Kirche, als wahre Jüngerinnen und Zeugen Christi in der Familie und im bürgerlichen Beruf oder in der vollkommenen Weihe an den Dienst für Gott und das Evangelium. „In der Tat hat die Kirche, indem sie für die Würde der Frau und ihre Berufung eintrat, Verehrung und Dankbarkeit für jene zum Ausdruck gebracht, die - in Treue zum Evangelium - zu allen Zeiten an der apostolischen Sendung des ganzen Gottesvolkes teilgenommen haben. Es handelt sich um heilige Märtyrerinnen, Jungfrauen, Mütter, die mutig ihren Glauben bezeugt und dadurch, daß sie ihre Kinder im Geiste des Evangeliums erzogen, den Glauben und die Überlieferung der Kirche weitergegeben haben“.<sup>11</sup>

Auf der anderen Seite ist die hierarchische Struktur der Kirche vollkommen auf die Heiligkeit der Gläubigen ausgerichtet. Daher ruft die Erklärung *Inter Insigniores* in Erinnerung, „das einzige höhere Charisma, das sehnlichst erstrebt werden darf und soll, ist die Liebe (vgl. 1 Kor 12-13). Die Größten im Himmelreich sind nicht die Amtsträger, sondern die Heiligen“.<sup>12</sup>

4. Obwohl die Lehre über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe sowohl von der beständigen und umfassenden Überlieferung der Kirche bewahrt als auch vom Lehramt in den Dokumenten der jüngeren Vergangenheit mit Beständigkeit gelehrt worden ist, hält man sie in unserer Zeit dennoch verschiedenorts für diskutierbar oder man schreibt

der Entscheidung der Kirche, Frauen nicht zu dieser Weihe zuzulassen, lediglich eine disziplinäre Bedeutung zu.

Damit also jeder Zweifel bezüglich der bedeutenden Angelegenheit, die die göttliche Verfassung der Kirche selbst betrifft, beseitigt wird, erkläre ich kraft meines Amtes, die Brüder zu stärken (vgl. Lk 22, 32), daß die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden, und daß sich alle Gläubigen der Kirche endgültig an diese Entscheidung zu halten haben.

Während ich auf euch, verehrte Brüder, und auf das ganze christliche Volk den beständigen göttlichen Beistand herabrufe, erteile ich allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 22. Mai, dem Pfingstfest des Jahres 1994, dem 16. meines Pontifikates.

Johannes Paul II.

<sup>1</sup> Vgl. Paul VI., *Antwortschreiben an Seine Gnaden den Hochwürdigsten Herrn Dr. F. D. Coggan, Erzbischof von Canterbury, über das Priestertum der Frau*, 30. November 1975: AAS 68 (1976), 599-600: „Your Grace is of course well aware of the Catholic Church's position on this question. She holds that it is not admissible to ordain women to the priesthood, for very fundamental reasons. These reasons include: the example recorded in the Sacred Scriptures of Christ choosing the Apostles only among men; the constant practice of the Church, which has imitated Christ in choosing only men; and her living teaching authority which has consistently held that the exclusion of women from the priesthood is in accordance with God's plan for his Church“ (S. 599).

<sup>2</sup> Vgl. *Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung Inter Insigniores über die Frage der Zulassung von Frauen zum Amtspriestertum*, 15. Oktober 1976: AAS 69 (1977), 98-116.

<sup>3</sup> Ebd., 100.

<sup>4</sup> Paul VI., *Ansprache über Die Rolle der Frau im Heilsplan*, 30. Januar 1977: *Insegnamenti*, Bd. XV, 1977, 111. Vgl. auch Johannes Paul II., *Apostolisches Schreiben Christifideles Laici*, 30. Dezember 1988, Nr. 51: AAS 81 (1989), 393-521; *Katechismus der katholischen Kirche*, Nr. 1577.

<sup>5</sup> *Apostolisches Schreiben Mulieris dignitatem*, 15. August 1988, Nr. 26: AAS 80 (1988), 1715.

<sup>6</sup> Vgl. *Dogmatische Konstitution Lumen gentium*, Nr. 28; *Dekret Presbyterorum Ordinis*, Nr. 2.

<sup>7</sup> Vgl. 1 Tim 3, 1-13; 2 Tim 1, 6; Tit 1, 5-9.

<sup>8</sup> Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, Nr. 1577.

<sup>9</sup> Vgl. *Dogmatische Konstitution Lumen gentium*, Nr. 20 und Nr. 21.

<sup>10</sup> *Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung Inter Insigniores*, VI: AAS 69 (1977), 115-116.

<sup>11</sup> Johannes Paul II., *Apostolisches Schreiben Mulieris dignitatem*, Nr. 27: AAS 80 (1988), 1719.

<sup>12</sup> *Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung Inter Insigniores*, VI: AAS 69 (1977), 115.

#### Nr. 119 Schreiben der Glaubenskongregation an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von Wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen

Exzellenz,

1. Das Internationale Jahr der Familie bietet eine wichtige Gelegenheit, die Zeugnisse der Liebe und der Sorge der Kirche für die Familie wiederzuentdecken<sup>1</sup>

und zugleich die unschätzbaren Reichtümer der christlichen Ehe, die das Fundament der Familie bildet, erneut vorzulegen.

2. Besondere Aufmerksamkeit verdienen in diesem Zusammenhang die Schwierigkeiten und Leiden jener Gläubigen, die sich in einer irregulären ehelichen Situation<sup>2</sup> befinden. Die Hirten sind aufgerufen, die Liebe Christi und die mütterliche Nähe der Kirche spüren zu lassen; sie sollen sich ihrer in Liebe annehmen, sie ermahnen, auf die Barmherzigkeit Gottes zu vertrauen, und ihnen in kluger und taktvoller Weise konkrete Wege der Umkehr und der Teilnahme am Leben der kirchlichen Gemeinschaft aufzeigen<sup>3</sup>.
3. Im Wissen darum, daß wahres Verständnis und echte Barmherzigkeit niemals von der Wahrheit getrennt sind<sup>4</sup>, haben die Hirten die Pflicht, diesen Gläubigen die Lehre der Kirche bezüglich der Feier der Sakramente, besonders hinsichtlich des Kommunionempfangs in Erinnerung zu rufen. In diesem Anliegen wurden in den letzten Jahren in verschiedenen Gegenden unterschiedliche pastorale Lösungen vorgeschlagen, denen zufolge zwar eine allgemeine Zulassung der wiederverheirateten Geschiedenen zur heiligen Kommunion nicht möglich wäre, sie aber in bestimmten Fällen zum Tisch des Herrn hinzutreten könnten, sofern sie sich in ihrem Gewissensurteil dazu ermächtigt hielten. So zum Beispiel, wenn sie ganz zu Unrecht verlassen worden wären, obwohl sie sich aufrichtig bemüht hätten, die vorausgehende Ehe zu retten, oder wenn sie von der Ungültigkeit ihrer vorausgehenden Ehe überzeugt wären, dies aber im äußeren Bereich nicht aufzeigen könnten, oder wenn sie schon einen längeren Weg der Besinnung und der Buße zurückgelegt hätten, oder auch wenn sie aus moralisch ernsthaften Gründen der Verpflichtung zur Trennung nicht nachkommen könnten.

Gewissen Meinungen zufolge müßten die geschiedenen Wiederverheirateten ein Gespräch mit einem klugen und erfahrenen Priester suchen, um ihre tatsächliche Situation objektiv zu prüfen. Dieser Priester hätte aber ihre mögliche Gewissensentscheidung, zur Eucharistie hinzuzutreten, zu respektieren, ohne daß dies eine Zulassung von amtlicher Seite einschloße.

In diesen und ähnlichen Fällen würde es sich um eine tolerante und wohlwollende pastorale Lösung handeln, um den unterschiedlichen Situationen der wiederverheirateten Geschiedenen gerecht werden zu können.

4. Obwohl bekannt ist, daß von manchen Kirchenvätern ähnliche pastorale Lösungen vorgeschlagen und auch in der Praxis angewandt worden sind, stellten diese doch nie einen Konsens der Väter dar, bildeten in keiner Weise eine gemeinsame Lehre der Kirche und bestimmten nicht deren Disziplin. Es kommt dem universalen Lehramt der Kirche zu, in Treue zur Hl. Schrift und zur Tradition das *Glau-bensgut* zu verkünden und authentisch auszulegen.

In Anbetracht der neuen, oben erwähnten pastoralen Vorschläge weiß sich diese Kongregation verpflichtet, die Lehre und Praxis der Kirche auf diesem Gebiet erneut in Erinnerung zu rufen. In Treue gegenüber dem Wort Jesu<sup>5</sup> hält die Kirche daran fest, daß sie eine neue Verbindung nicht als gültig anerkennen kann, falls diese vorausgehende Ehe gültig war. Wenn Geschiedene zivil wiederverheiratet sind, befinden sie sich in einer Situation, die dem Gesetz Gottes objektiv widerspricht. Darum dürfen sie, solange diese Situation andauert, nicht die Kommunion empfangen<sup>6</sup>.

Diese Norm hat nicht den Charakter einer Strafe oder irgendeiner Diskriminierung der wiederverheirateten Geschiedenen, sie bringt vielmehr eine objektive Situation zum Ausdruck, die als solche den Hinzutritt zur heiligen Kommunion unmöglich macht: „Sie stehen insofern selbst ihrer Zulassung im Weg, als ihr Lebensstand und ihre Lebensverhältnisse in objektivem Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche sind, den die Eucharistie sichtbar und gegenwärtig macht. Darüber hinaus gibt es noch einen besonderen Grund pastoraler Natur: Ließe man solche Menschen zur Eucharistie zu, bewirkte dies bei den Gläubigen hinsichtlich der Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe Irrtum und Verwirrung<sup>7</sup>.“

Für die Gläubigen, die in einer solchen ehelichen Situation leben, wird der Hinzutritt zur heiligen Kommunion ausschließlich durch die sakramentale Lossprechung eröffnet, die „nur denen gewährt werden kann, welche die Verletzung des Zeichens des Bundes mit Christus der Treue zu ihm bereut und die aufrichtige Bereitschaft zu einem Leben haben, das nicht mehr im Widerspruch zur Unauflöslichkeit der Ehe steht. Das heißt konkret, daß, wenn die beiden Partner aus ernsthaften Gründen - zum Beispiel wegen der Erziehung der Kinder - der Verpflichtung zur Trennung nicht nachkommen können, 'sie sich verpflichten, völlig enthaltsam zu leben, das heißt, sich der Akte zu enthalten, welche Eheleuten vorbehalten sind'<sup>8</sup>.“ In diesem Fall können sie zur heiligen Kommunion hinzutreten, wobei die Pflicht aufrecht erhalten bleibt, Ärgernis zu vermeiden.

5. Die Lehre und Disziplin der Kirche auf diesem Gebiet sind in der Zeit nach dem Konzil ausführlich im Apostolischen Schreiben *Familiaris consortio* vorgelegt worden. Das Mahnschreiben ruft den Hirten unter anderem ins Gedächtnis, daß sie um der Liebe zur Wahrheit willen verpflichtet sind, die verschiedenen Situationen gut zu unterscheiden; es ermahnt sie, die wiederverheirateten Geschiedenen zu ermutigen, an verschiedenen Lebensvollzügen der Kirche teilzunehmen; zugleich bekräftigt es die beständige und allgemeine „auf die Heilige Schrift gestützte Praxis, wiederverheiratete Geschiedene nicht zur eucharistischen Kommunion zuzulassen“<sup>9</sup> und gibt die Gründe dafür an. Die Struktur des Mahnschreibens und der Tenor seiner Worte zeigen klar, daß diese in verbindlicher Weise vorgelegte

Praxis nicht aufgrund der verschiedenen Situationen modifiziert werden kann.

6. Gläubige, die wie in der Ehe mit einer Person zusammenleben, die nicht ihre rechtmäßige Ehegattin oder ihr rechtmäßiger Ehegatte ist, dürfen nicht zur heiligen Kommunion hinzutreten. Im Falle, daß sie dies für möglich hielten, haben die Hirten und Beichtväter wegen der Schwere der Materie und der Forderungen des geistlichen Wohls der betreffenden Personen<sup>10</sup> und des Allgemeinwohls der Kirche die ernste Pflicht, sie zu ermahnen, daß ein solches Gewissensurteil in offenem Gegensatz zur Lehre der Kirche steht<sup>11</sup>. Sie müssen diese Lehre zudem allen ihnen anvertrauten Gläubigen in Erinnerung rufen.

Dies bedeutet nicht, daß der Kirche die Situation dieser Gläubigen nicht am Herzen liege, die im übrigen nicht von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sind. Die Kirche bemüht sich um ihre pastorale Begleitung und lädt sie ein, am kirchlichen Leben innerhalb der Grenzen teilzunehmen, in denen dies mit den Voraussetzungen des göttlichen Rechts vereinbar ist, über welche die Kirche keinerlei Dispensgewalt besitzt.<sup>12</sup> Andererseits ist es notwendig, den betreffenden Gläubigen klarzumachen, daß ihre Teilnahme am Leben der Kirche nicht allein auf die Frage des Kommunionempfangs reduziert werden darf. Den Gläubigen muß geholfen werden, zu einem tieferen Verständnis vom Wert der Teilnahme am eucharistischen Opfer Christi, der geistlichen Kommunion<sup>13</sup>, des Gebetes, der Betrachtung des Wortes Gottes, der Werke der Nächstenliebe und der Gerechtigkeit zu gelangen<sup>14</sup>.

7. Die irrige Überzeugung von wiederverheirateten Geschiedenen, zum eucharistischen Tisch hinzutreten zu dürfen, setzt normalerweise voraus, daß dem persönlichen Gewissen die Macht zugeschrieben wird, in letzter Instanz auf der Grundlage der eigenen Überzeugung<sup>15</sup> über das Bestehen oder Nichtbestehen der vorausgehenden Ehe und über den Wert der neuen Verbindung zu entscheiden. Eine solche Auffassung ist jedoch unzulässig.<sup>16</sup> Die Ehe stellt nämlich wesentlich eine öffentliche Wirklichkeit dar, weil sie das Abbild der bräutlichen Vereinigung zwischen Christus und seiner Kirche ist und die Urzelle und einen wichtigen Faktor im Leben der staatlichen Gesellschaft bildet.
8. Es ist gewiß wahr, daß das Urteil, ob die Voraussetzungen für einen Hinzutritt zur Eucharistie gegeben sind, vom richtig geformten Gewissen getroffen werden muß. Es ist aber ebenso wahr, daß der Konsens, der die Ehe konstituiert, nicht eine bloße Privatentscheidung ist, weil er für jeden Partner und das Ehepaar eine spezifisch kirchliche und soziale Situation konstituiert. Das Gewissensurteil über die eigene eheliche Situation betrifft daher nicht nur die unmittelbare Beziehung zwischen Mensch und Gott, als ob man ohne die kirchliche Vermittlung, die auch die im Gewissen verbindlichen kanonischen Normen einschließt, auskommen könnte. Diesen wichtigen Aspekt nicht zu beachten,

würde bedeuten, die Ehe faktisch als Wirklichkeit der Kirche, das heißt als Sakrament, zu leugnen.

9. Indem das Apostolische Schreiben *Familiaris consortio* die Hirten darüber hinaus einlädt, die verschiedenen Situationen der wiederverheirateten Geschiedenen gut zu unterscheiden, erinnert es auch an den Zustand jener, die die subjektive Gewissensüberzeugung haben, daß die frühere, unheilbar zerstörte Ehe niemals gültig war<sup>17</sup>. Es ist unbedingt auf dem von der Kirche festgelegten Weg des äußeren Bereichs zu prüfen, ob es sich objektiv um eine ungültige Ehe handelt. Während die Disziplin der Kirche die ausschließliche Kompetenz der Ehegerichte bezüglich der Prüfung der Gültigkeit der Ehe von Katholiken bekräftigt, bietet sie auch neue Wege, um die Ungültigkeit einer vorausgehenden Verbindung zu beweisen, und zwar mit dem Ziel, jede Abweichung der Wahrheit, die im prozessualen Weg nachweisbar ist, von der objektiven, vom rechten Gewissen erkannten Wahrheit so weit wie möglich auszuschließen.<sup>18</sup>

Das Befolgen des Urteils der Kirche und die Beobachtung der geltenden Disziplin bezüglich der Verbindlichkeit der für eine gültige Ehe unter Katholiken notwendigen kanonischen Form ist das, was dem geistlichen Wohl der betroffenen Gläubigen wahrhaft nützt. Die Kirche ist nämlich der Leib Christi, und Leben in der kirchlichen Gemeinschaft ist Leben im Leib Christi und Sich-Nähren vom Leib Christi. Beim Empfang des Sakramentes der Eucharistie kann die Gemeinschaft mit Christus, dem Haupt, niemals von der Gemeinschaft mit seinen Gliedern, d. h. mit seiner Kirche getrennt werden. Deshalb ist das Sakrament unserer Vereinigung mit Christus auch das Sakrament der Einheit der Kirche. Ein Kommunionempfang im Gegensatz zu den Normen der kirchlichen Gemeinschaft ist deshalb ein in sich widersprüchlicher Akt. Die sakramentale Gemeinschaft mit Christus beinhaltet den Gehorsam gegenüber der Ordnung der kirchlichen Gemeinschaft, auch wenn dies manchmal schwierig sein kann, und setzt diesen voraus; sie kann nicht in rechter und fruchtbarer Weise erfolgen, wenn sich ein Glaubender, der sich Christus direkt nähern möchte, diese Ordnung nicht wahr.

10. In Übereinstimmung mit dem bisher Gesagten soll ohne Einschränkung der Wunsch der Bischofssynode verwirklicht werden, den sich Papst Johannes Paul II. zu eigen gemacht hat und der mit Einsatz und lobenswerten Initiativen von Seiten der Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien aufgegriffen worden ist: nämlich in fürsorgender Liebe alles zu tun, was die Gläubigen, die sich in einer irregulären ehelichen Situation befinden, in der Liebe zu Christus und zur Kirche bestärken kann. Nur so wird es ihnen möglich sein, die Botschaft von der christlichen Ehe uneingeschränkt anzuerkennen und die Not ihrer Situation aus dem Glauben zu bestehen. Die Pastoral wird alle Kräfte einsetzen müssen, um glaubhaft zu machen, daß es nicht um Diskriminierung geht, sondern einzig um uneingeschränkte Treue zum Willen Christi, der uns die Unauflöslich-

befreiung und Bezuschussung gesondert gestellt werden muß.

Vom Dezernat Personal wurde bereits das Formular „Antrag auf Genehmigung einer Bildungsmaßnahme“ versandt; es kann dort zusätzlich angefordert werden, Telefon (0 64 31) 2 95-2 41. Für Priester gilt die Urlaubsordnung (Amtsblatt 1993, S. 77 f.) mit dem dort vorgesehenen Formular.

#### **Nr. 127 Erwachsenenfirmung**

Am Donnerstag, 25. Mai 1995, Christi Himmelfahrt, um 10.00 Uhr wird Herr Weihbischof Gerhard Pieschl in Frankfurt, St. Leonhard, Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Frau Gemeindereferentin Christine Spielmann und Herr Peter Szoa, Referent Grundseelsorge in Frankfurt bieten dazu eine Firmvorbereitung an. Sie findet statt am Dienstag, 9. Mai, Dienstag, 6. Mai und Dienstag, 23. Mai 1995, jeweils von 19.00 bis 22.00 Uhr, im Haus der Volksarbeit, Großer Saal, III. Stock, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt am Main. Die drei Abende bilden eine Einheit.

Anmeldungen zur Vorbereitung werden erbeten bis zum 1. Mai 1995, beim:

Katholischen Bezirksamt, Abteilung Grundseelsorge, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt am Main, Telefon (0 69) 15 01-1 57 oder Telefax (0 69) 5 97 55 03.

#### **Nr. 128 Information zur Pflegeversicherung für alle Geistlichen und Priesteramtskandidaten**

Das Pflegeversicherungsgesetz ist im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 30 vom 28. Mai 1994 verkündet worden und tritt mit seinen wesentlichen Bestimmungen zum 01.01.1995 in Kraft.

In den Schutz der sozialen Pflegeversicherung sind kraft Gesetzes alle einbezogen, die gesetzlich krankenversichert sind. Wer gegen Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, ist grundsätzlich verpflichtet, dort eine private Pflegeversicherung abzuschließen.

Die Leistungen der Pflegeversicherung werden in Stufen eingeführt: Die Leistungen für die häusliche Pflege zum 01.04.1995 und die Leistungen bei stationärer Pflege zum 01.07.1996. Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden nicht übernommen.

Die Ausgaben der Pflegeversicherung werden durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber finanziert.

Priester und Priesteramtskandidaten, die bei der Pax Krankenkasse gegen Krankheit versichert sind, haben in der Regel gegenüber einem Bistum oder einem sonstigen Besoldungsträger Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Der Gesetzgeber hat bestimmt, daß die Personen, die nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bei Pflegebedürftigkeit Anspruch auf Beihilfe haben, zum Abschluß einer entsprechenden

beihilfekonformen Versicherung verpflichtet sind, vorrangig bei dem Unternehmen, bei dem sie gegen das Risiko der Krankheit am 01.01.1995 versichert sind. Die zum Betrieb der Pflegeversicherungen befugten privaten Krankenversicherungsunternehmen - so auch die Pax Krankenkasse - sind vom Gesetzgeber verpflichtet worden, mit allen bei ihnen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Pflegegesetzes (01.01.1995) versicherten Personen einen Versicherungsvertrag abzuschließen und

- keinen Ausschluß von Vorerkrankungen des Versicherten
- keinen Ausschluß bereits pflegebedürftiger Personen
- keine längere Wartezeit als in der gesetzlichen Pflegeversicherung
- keine Staffelung der Prämien nach Geschlecht und Gesundheitszustand
- bei Teilkostentarifen keine Prämienhöhe, die 50 % der sozialen Pflegeversicherung übersteigt,

vorzunehmen.

Die Pax Krankenkasse wird alle Priester und Priesteramtskandidaten, die im Krankheitskosten-Tarif NK oder BSB versichert sind, zum 01.01.1995 pflegeversichern und den fälligen Beitrag im Lastschriftverfahren einziehen. Wird der Beitrag nicht im Lastschriftverfahren eingezogen, muß die Überweisung durch den Versicherten selbst veranlaßt werden.

Über den neuen Versicherungsschutz erhalten die Versicherten durch die Pax Krankenkasse eine gesonderte Mitteilung; es muß also von ihnen nichts veranlaßt werden.

Geistliche, die in einer gesetzlichen Krankenkasse als freiwilliges Mitglied versichert sind, sind kraft Gesetzes dort pflegeversichert. Nähere Informationen erfolgen auch durch Mitteilungen der jeweiligen gesetzlichen Kassen.

Geistliche, die Rentenbezieher sind und vom Rentenversicherungsträger einen Zuschuß zur Krankenversicherung erhalten, können auf Antrag vom Versicherungsträger einen Zuschuß zu ihrer Pflegeversicherung erhalten.

#### **Nr. 129 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee**

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 13 80, D-49003 Osnabrück, angefordert werden.

### Nr. 130 Todesfall

Herr Pfarrer i. R. Walter Hasselbach (S.C.B.) ist am 07.10.1994 in Oberursel im Alter von 68 Jahren gestorben. Die Beerdigung fand statt am Freitag, 14.10.1994, 09.45 Uhr auf dem Friedhof in Bad Homburg-Kirdorf. Das Requiem wurde anschließend in der Pfarrkirche St. Johannes in Bad Homburg-Kirdorf gefeiert.

Walter Hasselbach wurde am 25.02.1926 in Falkenstein geboren und am 08.12.1951 in Limburg zum Priester geweiht. Von 1952 bis 1953 war er Kaplan in Nauort, von 1953 bis 1958 Kaplan in Frankfurt-Schwanheim, von 1958 bis 1959 Kaplan in Niederlahnstein und von 1959 bis 1963 Kaplan in Frankfurt-Rödelheim. Von 1963 bis 1979 wirkte er zunächst als vicarius substitutus, dann als Pfarrvikar und schließlich als Pfarrer in Horressen-Elgendorf. Von 1979 bis 1985 war er Pfarrer der Pfarrei Neuhausel und von 1983 bis 1984 zusätzlich Pfarrverwalter der Pfarrei Eitelborn. Von 1985 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Oktober 1990 wirkte er als Pfarrer in Frankfurt-Sindlingen, St. Kilian.

Durch sein freundliches und ruhiges Wesen war er als Seelsorger beliebt, von den Gemeinden und Mitbrüdern geschätzt. Wir danken dem Verstorbenen für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

### Nr. 131 Dienstmeldungen

Mit Termin 30. September 1994 ist der Gestellungsvertrag für P. Pero SESTAK OFM Conv., Pfarrer der Kroatischen Gemeinde Wetzlar, gekündigt worden. (254)

Mit Termin 30. September 1994 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Franzwalter NIETEN, Pfarrei St. Gallus in Frankfurt, auf das Amt des stellvertretenden Stadtdekans angenommen. (71)

Mit Termin 1. Oktober 1994 bis zum 26. November 1994 hat der Herr Bischof Herrn Jugendpfarrer Alexander BRÜCKMANN zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Peter und Paul in Hofheim ernannt. (147)

Mit Termin 1. Oktober 1994 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Mato ARACIC zum Pfarrer der Kroatischen Gemeinde Wetzlar ernannt. (254)

Mit Termin 1. Oktober 1994 ist Herr Prof. Dr. Harald WAGNER, bisher Direktor des Katholischen Theologischen Seminars an der Philippsuniversität Marburg, zum Professor für Dogmatik und Dogmengeschichte an der Universität Münster ernannt worden. (260)

Der Subsidiarsauftrag (Gruppe B) für Herrn Pfarrer i. R. Eberhard SPRANZ für die Pfarreien St. Adelphus in Salz und St. Ägidius in Berod ist bis zum 31. Oktober 1996 verlängert worden. (179/180)

Mit Termin 1. November hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Franz BENNER zum Pfarrer der Pfarrei St. Peter und Paul in Elsoff ernannt. (196)

Mit Termin 15. Oktober 1994 ist Frau Annamaria BÖLTING als Mitarbeiterin in der Katholischen Italienischen Gemeinde Bad Homburg tätig geworden. (252)

Mit Termin 1. November 1994 bis zum 30. April 1995 ist Frau Gemeindereferentin Luzia GOIHL im Rahmen eines Projektvertrages mit einem Dienstauftrag von 25 % in der Pfarrei Herz Jesu in Frankfurt-Fechenheim eingesetzt worden. (84)

### Nr. 132 Änderungen im Schematismus

S. 24 u. 25

Folgende Änderungen sind innerhalb des Dezernates Personal vorzunehmen:

Unter Sekretariat, zuständig für Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, ist Frau Elke Lehr zu streichen und dafür einzusetzen:

Reh, Anja

Unter Sekretariat, zuständig für Ordensleute und Diakone, ist Frau Birgit Hofmann zu streichen und dafür einzusetzen:

Hartmann, Bärbel

S. 82

Korrektur des Namens von Herrn Martin Roos, Gemeindeassistent:

Ross, Martin

S. 164

Unter Pfarrei Heilig Geist, Braubach ist die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefax (0 26 27) 87 97

S. 187

Unter Pfarrei St. Johannes der Täufer, Ruppach-Goldhausen ist einzufügen:

Geistlicher mit überpfarrlichem Auftrag:

Klein, Harald, Bezirksvikar und Jugendpfarrer  
Hauptstraße 24  
56412 Ruppach-Goldhausen

S. 194

Unter Pfarrei St. Josef, Höhn-Schönberg ist die Telefaxnummer zu ergänzen:

Telefax (0 26 61) 82 75

S. 216

Unter Pfarrei Hl. Familie, Wiesbaden ist einzufügen:

Geistlicher im Ruhestand:

Depene, Armin, Pfarrer i. R.  
Frankfurter Straße 36, 65189 Wiesbaden

S. 227

Unter Altenheim St. Josef-Haus ist die Telefonnummer zu ändern:

Telefon (0 64 31) 5 30 60

S. 254

Unter der Katholischen Kroatischen Gemeinde Wetzlar ist der Name von Frau Eva Vilic zu ändern:

Leovic, Eva

S. 254

Unter Katholische Slowakische Gemeinde Frankfurt ist die Privatadresse von Herrn Pater Georg Ludwig Sitkey zu streichen und die Telefonnummer für das Büro zu ändern:

Telefon (0 69) 68 26 54

S. 264

Unter Welt-Geistliche im Ruhestand ist einzufügen:

Depene, Armin, Pfarrer i. R. (30.09.1994)  
65189 Wiesbaden, Frankfurter Straße 36

S. 351

Unter Provinzialat der Kapuziner OFM Cap ist die Telefonnummer zu ändern:

Telefon (02 61) 97 26 70

S. 361

Unter Kleine Schwestern Jesu (Charles de Foucauld) ist zu ändern:

Regionalgemeinschaft anstatt Religionsgemeinschaft

S. 368

Unter den Schwestern von der Anbetung des allerheiligsten Altarsakramentes ist unter Niederlassung einzufügen:

St. Valentinus-Krankenhaus,  
65399 Kiedrich/Rheingau, Suttonstraße 24  
Telefon (0 61 23) 60 30, Wohnung (0 61 23) 60 32 85